

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Die Bilanzierung von assoziierten Unternehmen in
Konzernabschlüssen nach dem UGB, dem HGB und den
IFRS

Verfasst von

Denis Simic

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer / Betreuerin:

A 066 915
Masterstudium Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Ich versichere,

1. daß ich die Magister-/Masterarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.
2. daß ich diese Magister-/Masterarbeit bisher weder im In- oder Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Datum

Unterschrift

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....VI

1 EINLEITUNG 1

- 1.1 PROBLEMSTELLUNG 1
- 1.2 AUFBAU DER ARBEIT 3

2 BILANZIERUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN IM KONZERNABSCHLUSS..... 4

- 2.1 BEGRIFF DES ASSOZIIERTEN UNTERNEHMENS 4
- 2.2 ABGRENZUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN ZU TOCHTER- BZW. GE-
MEINSCHAFTSUNTERNEHMEN UND SONSTIGEN BETEILIGUNGSUNTERNEH-
MEN 5
- 2.3 BILANZIERUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN NACH DER EQUITY-ME-
THODE 8
- 2.4 KONSOLIDIERUNGSTECHNIK 10
 - 2.4.1 Buchwertmethode 10
 - 2.4.2 Kapitalanteilmethode 11

3 BILANZIERUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN IM KONZERNABSCHLUSS NACH DEM UGB 12

- 3.1 ASSOZIIERTE UNTERNEHMEN 12
 - 3.1.1 Einordnung assoziierter Unternehmen nach dem Stufenkonzept.....12
 - 3.1.2 Definition assoziierter Unternehmen13
 - 3.1.3 Abgrenzungskriterien assoziierter Unternehmen.....13
 - 3.1.3.1 *Auslegung des maßgeblichen Einflusses*13
 - 3.1.3.2 *Beteiligung gemäß § 228 UGB*14
 - 3.1.3.3 *Beteiligungsausmaß*15
- 3.2 ERSTMALIGE ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE..... 16
 - 3.2.1 Allgemeines zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung16
 - 3.2.2 Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung gemäß § 264 Abs. 3 UGB16
 - 3.2.2.1 *Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile*16
 - 3.2.2.2 *Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des betreffenden assoziierten Unternehmens*16
 - 3.2.2.3 *Zeitpunkt, zu dem das Beteiligungsunternehmen assoziiertes Unterneh-
men geworden ist*17
- 3.3 EQUITY-METHODE IM KONZERNABSCHLUSS 17
 - 3.3.1 Technik der Equity-Methode.....17
 - 3.3.2 Equity-Bewertung nach der Buchwertmethode gemäß § 264 Abs. 1 Z 1
UGB18
 - 3.3.2.1 *Allgemeines zur Buchwertmethode*18
 - 3.3.2.2 *Beispiel zur Buchwertmethode*20

3.3.3 Equity-Bewertung nach der Kapitalanteilmethode gemäß § 264 Abs. 1	
Z 2 UGB	21
3.3.3.1 <i>Allgemeines zur Kapitalanteilmethode</i>	21
3.3.3.2 <i>Beispiel zur Kapitalanteilmethode</i>	22
3.4 BEHANDLUNG EINES MÖGLICHEN UNTERSCHIEDSBETRAGES NACH ERSTMALIGER ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE	23
3.4.1 Allgemeines zum Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalaufrechnung	23
3.4.2 Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode	23
3.4.2.1 <i>Aktiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode</i>	23
3.4.2.2 <i>Passiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode</i>	24
3.4.3 Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode	25
3.4.3.1 <i>Aktiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode</i>	25
3.4.3.2 <i>Passiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode</i>	25
3.5 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IN DEN FOLGEJAHREN	26
3.5.1 Allgemeines zur Equity-Fortschreibung in den Folgejahren	26
3.5.2 Equity-Fortschreibung	27
3.5.2.1 <i>Fortschreibung der Unterschiedsbeträge</i>	27
3.5.2.2 <i>Fortschreibung der stillen Reserven und Lasten</i>	27
3.5.2.3 <i>Fortschreibung um anteilige Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge</i> ...	28
3.5.2.4 <i>Fortschreibung um Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen</i>	28
3.5.2.5 <i>Fortschreibung um Gewinnausschüttungen</i>	29
3.5.3 Beispiel zur Equity-Fortschreibung	30
3.6 ZWISCHENERGEBNISELIMINIERUNG IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG	31
3.6.1 Grundlagen der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung	31
3.6.2 Anwendungsbereich der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung	32
3.6.3 Kritik zur Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung	32
3.7 SONDERPROBLEME IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG	33
3.7.1 Allgemeines	33
3.7.2 Einheitlicher Bilanzstichtag	33
3.7.3 Währungsumrechnung	33
3.7.4 Fehlen der erforderlichen Daten des assoziierten Unternehmens	34
3.8 BEENDIGUNG DER EQUITY-FORTSCHREIBUNG	34
3.9 ANHANGANGABEN IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG	35
3.10 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IM JAHRESABSCHLUSS	36

4 BILANZIERUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN IM KONZERNABSCHLUSS NACH DEM HGB 37

4.1 ASSOZIIERTE UNTERNEHMEN	37
4.1.1 Einordnung assoziierter Unternehmen nach dem Stufenkonzept	37
4.1.2 Definition assoziierter Unternehmen	38
4.1.3 Abgrenzungskriterien assoziierter Unternehmen nach dem HGB	38

4.1.3.1	<i>Auslegung des maßgeblichen Einflusses</i>	38
4.1.3.2	<i>Beteiligung gemäß § 271 HGB</i>	39
4.1.3.3	<i>Beteiligungsausmaß</i>	40
4.2	ERSTMALIGE ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE.....	41
4.2.1	Allgemeines zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung	41
4.2.2	Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung gemäß § 312 Abs. 3 HGB vor und nach dem BilMoG	42
4.2.2.1	<i>Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile</i>	42
4.2.2.2	<i>Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des betreffenden assoziierten Unternehmens</i>	42
4.2.2.3	<i>Zeitpunkt, zu dem das Beteiligungsunternehmen assoziiertes Unterneh- men geworden ist</i>	42
4.3	EQUITY-METHODE IM KONZERNABSCHLUSS	43
4.3.1	Technik der Equity-Methode.....	43
4.3.2	Equity-Bewertung nach der Buchwertmethode gemäß § 312 Abs. 1 HGB	44
4.3.2.1	Allgemeines zur Buchwertmethode	44
4.3.2.2	Beispiel zur Buchwertmethode	45
4.3.3	Equity-Bewertung nach der Kapitalanteilmethode gemäß § 312 Abs. 1 HGB a.F.	47
4.3.3.1	<i>Allgemeines zur Kapitalanteilmethode nach dem HGB</i>	47
4.3.3.2	<i>Beispiel zur Kapitalanteilmethode nach dem HGB</i>	48
4.4	BEHANDLUNG EINES MÖGLICHEN UNTERSCHIEDSBETRAGES NACH ERSTMA- LIGER ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE	49
4.4.1	Allgemeines zum Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalaufrechnung	49
4.4.2	Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode	49
4.4.2.1	<i>Aktiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode</i>	49
4.4.2.2	<i>Passiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode</i>	49
4.4.3	Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode.....	50
4.4.3.1	<i>Aktiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode</i>	50
4.4.3.2	<i>Passiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode</i>	50
4.5	ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IN DEN FOLGEJAHREN	50
4.5.1	Allgemeines zur Equity-Fortschreibung in den Folgejahren	51
4.5.2	Equity-Fortschreibung	52
4.5.2.1	<i>Fortschreibung der Unterschiedsbeträge</i>	52
4.5.2.2	<i>Fortschreibung der stillen Reserven und Lasten</i>	52
4.5.2.3	<i>Fortschreibung um anteilige Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge</i>	53
4.5.2.4	<i>Fortschreibung um Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen</i>	53
4.5.2.5	<i>Fortschreibung um Gewinnausschüttungen</i>	54
4.5.3	Beispiel zur Equity-Fortschreibung	54
4.6	ZWISCHENERGEBNISELIMINIERUNG IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIE- RUNG	56
4.6.1	Grundlagen der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity- Bilanzierung.....	56
4.6.2	Anwendungsbereich der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung	57
4.6.3	Kritik zur Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzie- rung	58

4.7 SONDERPROBLEME IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG	59
4.7.1 Allgemeines.....	59
4.7.2 Einheitlicher Bilanzstichtag.....	60
4.7.3 Währungsumrechnung	60
4.7.4 Fehlen der erforderlichen Daten des assoziierten Unternehmens.....	61
4.8 BEENDIGUNG DER EQUITY-FORTSCHREIBUNG	61
4.9 ANHANGANGABEN IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG	61
4.10 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IM JAHRESABSCHLUSS	62

5 BILANZIERUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN IM KONZERNABSCHLUSS NACH DEN IFRS 64

5.1 ASSOZIIERTE UNTERNEHMEN	64
5.1.1 Einordnung assoziierter Unternehmen nach dem Stufenkonzept.....	64
5.1.2 Definition assoziierter Unternehmen	64
5.1.3 Abgrenzungskriterien assoziierter Unternehmen.....	65
5.1.3.1 <i>Auslegung des maßgeblichen Einflusses</i>	65
5.1.3.2 <i>Beteiligung gemäß IAS 28</i>	66
5.1.3.3 <i>Beteiligungsausmaß</i>	66
5.2 ERSTMALIGE ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE.....	67
5.3 EQUITY-METHODE IM KONZERNABSCHLUSS	68
5.3.1 Technik der Equity-Methode.....	68
5.3.2 Kapitalaufrechnung im Rahmen der Equity-Bilanzierung	68
5.3.3 Beispiel zur Kapitalaufrechnung	70
5.4 BEHANDLUNG EINES MÖGLICHEN UNTERSCHIEDSBETRAGES NACH ERSTMALIGER ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE	71
5.4.1 Allgemeines zum Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalaufrechnung	71
5.4.2 Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalaufrechnung	71
5.5 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IN DEN FOLGEJAHREN	72
5.5.1 Allgemeines zur Equity-Fortschreibung in den Folgejahren	72
5.5.2 Equity-Fortschreibung	73
5.5.2.1 <i>Fortschreibung der Unterschiedsbeträge</i>	73
5.5.2.2 <i>Fortschreibung der stillen Reserven und Lasten</i>	73
5.5.2.3 <i>Fortschreibung um anteilige Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge</i> ...	73
5.5.2.4 <i>Fortschreibung um Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen</i>	74
5.5.2.5 <i>Fortschreibung um Gewinnausschüttungen</i>	74
5.5.3 Beispiel zur Equity-Fortschreibung	75
5.6 ZWISCHENERGEBNISELIMINIERUNG IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG	76
5.6.1 Grundlagen der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung.....	76
5.6.2 Anwendungsbereich der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung	76
5.6.3 Kritik zur Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung	77
5.7 SONDERPROBLEME IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG	77

5.7.1 Allgemeines.....	77
5.7.2 Einheitlicher Bilanzstichtag.....	78
5.7.3 Währungsumrechnung	78
5.7.4 Fehlen der erforderlichen Daten des assoziierten Unternehmens.....	79
5.8 BEENDIGUNG DER EQUITY-FORTSCHREIBUNG.....	79
5.9 ANHANGANGABEN IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG	80
5.10 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IM JAHRESABSCHLUSS	81
 6 ZUSAMMENFASSUNG	 82
 QUELLENVERZEICHNIS	 IX

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ÄndG	Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches
Anm.	Anmerkung
APB	Accounting Principles Board
Art.	Artikel
AU	Assoziiertes Unternehmen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heißt
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
EG	Europäische Gemeinschaften
EU	Europäische Union
et al.	et alii (und andere)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
e.V.	eingetragener Verein
f.	und folgende Seite/Textziffer
FGG-ReformG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GE	Geldeinheit(en)

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HB I	Handelsbilanz I
HB II	Handelsbilanz II
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
Konzern-GuV	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
lit.	litera
lt.	laut
Mio.	Millionen
MU	Mutterunternehmen
n.F.	neue Fassung
No.	Number (Nummer)
Nr.	Nummer
par.	Paragraph
PublG	Publizitätsgesetz
RÄG 2010	Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie(n)
RLG	Rechnungslegungsgesetz
Rn.	Randnummer(n)
Rz.	Randziffer(n)

S.	Seite(n)
SFAS	Statements of Financial Accounting Standards
Sp.	Spalte(n)
Tz.	Textziffer(n)
u.a.	unter anderem
u.v.m.	und vieles mehr
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USD	Amerikanischer Dollar
Vgl.	vergleiche
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel
ZVG	Zahlungsverzugsgesetz

1 EINLEITUNG

1.1 PROBLEMSTELLUNG

Als assoziierte Unternehmen werden Unternehmen bezeichnet, auf welches von einem konsolidierten Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausgeübt werden kann.¹ Der Begriff der assoziierten Unternehmen ist auf den im anglo-amerikanischen Rechtssystem verwendeten Begriff der associated company zurückzuführen, der gleichzeitig auch als Grundlage für die Definition von assoziierten Unternehmen im Rahmen der 7. EG-Richtlinie (EG-RL) zum Gesellschaftsrecht (Konzernbilanz-Richtlinie) aufgegriffen worden ist.² Assoziierte Unternehmen lassen sich durch zwei wesentliche Merkmale charakterisieren. Einerseits durch die Beteiligung eines konsolidierten Unternehmens an einem nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen und andererseits durch die Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens.³ Beim maßgeblichen Einfluss, der eine abgeschwächte Form des beherrschenden Einflusses darstellt, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.⁴ Der Vergleich der einzelnen Voraussetzungen, die für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens notwendig sind, lässt trotz hoher Übereinstimmung zwischen dem Unternehmensgesetzbuch (UGB)⁵, dem Handelsgesetzbuch (HGB)⁶ und den International Financial Reporting Standards (IFRS) einige wenige Abweichungen erkennen. Für die Frage, ob es sich beim Beteiligungsunternehmen schlussendlich um ein assoziiertes Unternehmen handelt oder nicht, kann diesen Abweichungen allerdings eine wesentliche Bedeutung zukommen.

¹ Vgl. *Grünberger* (2012), S. 145.

² Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Abl. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 209/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (Abl. L 164 S. 42).

³ Vgl. *Hinrichs* (1989b), S. 3.

⁴ Vgl. *Hahn* (1987), S. 589 f.

⁵ Gesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) vom 10. Mai 1897 (dRGBl. S. 219), zuletzt geändert durch das ZVG 2013 vom 24. April 2012 (BGBl. I Nr. 50).

⁶ Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des AndG vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746).

Anteile an assoziierten Unternehmen sind im Konzernabschluss grundsätzlich nach der sog. Equity-Methode zu bilanzieren.⁷ Die Equity-Methode weist erhebliche Unterschiede im Vergleich zur Voll- bzw. Quotenkonsolidierung auf und nimmt daher eine ganz besondere Stellung in der Konzernrechnungslegung ein. Ob es sich bei der Equity-Methode letztendlich um ein Konsolidierungsverfahren oder einer Form der Beteiligungsbewertung handelt, ist unklar.⁸ Diese Sonderstellung lässt sich vor allem dadurch erklären, dass die Equity-Methode an der Schnittstelle zwischen den einzelnen Kapitalkonsolidierungsverfahren und den verschiedenen Bewertungsmethoden einzuordnen ist.⁹ Das wesentliche Merkmal der Equity-Methode liegt im Ausweis der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital.¹⁰ Im Gegensatz zu den anderen Konsolidierungsverfahren werden bei der Equity-Bilanzierung keine Vermögensgegenstände und Schulden bzw. Aufwendungen und Erträge aus dem Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss des beteiligten Unternehmens übernommen, sondern es wird lediglich die Beteiligung am assoziierten Unternehmen als solche unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung in der Konzernbilanz ausgewiesen.¹¹

Im Rahmen dieser Arbeit soll die Bilanzierung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss und folglich die Ausgestaltung der Equity-Methode sowohl nach dem UGB, dem HGB und den IFRS untersucht werden. Es sollen daher unter anderem folgende Fragen beantwortet werden: Was ist unter assoziierten Unternehmen zu verstehen? Wie hat schlussendlich deren Bilanzierung im Konzernabschluss nach dem UGB, dem HGB und den IFRS zu erfolgen?

⁷ Vgl. *Melcher / Murer* (2010), S. 1597.

⁸ Vgl. *Ordeltjeide* (1985), S. 578 f.; siehe auch *Ordeltjeide* (1986b), S. 87.

⁹ Vgl. *Kirsch* (1990), S. 155; *Scherrer* (1994), S. 149; *Gabelsberger* (2001), S. 144.

¹⁰ Vgl. *Fröhlich* (2011b), S. 844.

¹¹ Vgl. *IDW* (1986), S. 394 f.

1.2 AUFBAU DER ARBEIT

Zur Beantwortung der in Abschnitt 1.1 formulierten Fragestellungen werden im zweiten Kapitel die allgemeinen Grundlagen zur begrifflichen Auslegung von assoziierten Unternehmen erörtert und die Ausgestaltung der Equity-Methode im Konzernabschluss im Detail besprochen. Insbesondere soll untersucht werden, inwieweit sich einerseits assoziierte Unternehmen von den anderen Formen von Beteiligungsunternehmen unterscheiden und andererseits sich die Equity-Methode von den anderen Konsolidierungsfragen abhebt.

Das dritte Kapitel dieser Arbeit widmet sich in weiterer Folge der Bilanzierung von assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss. Den Anfang dieser Untersuchung sollen die Vorschriften des UGB machen. Dazu wird zunächst auf die Stellung des assoziierten Unternehmens im Stufenbau des Konzernabschlusses nach dem UGB eingegangen, bevor dann der Fokus auf die einzelnen Bestandteile der Begriffsdefinition von assoziierten Unternehmen nach dem UGB gelegt werden soll. Aufbauend darauf sollen in Abschnitt 3.2 die Erstbewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen, in Abschnitt 3.3 die Ausgestaltung der Equity-Methode und in Abschnitt 3.4 die Behandlung eines resultierenden Unterschiedsbetrages ausführlich dargelegt werden. Danach werden einerseits die Vorgehensweise im Rahmen der Equity-Fortschreibung nach dem UGB erläutert und andererseits die Sonderprobleme im Zusammenhang mit der Equity-Methode beschrieben. Auch die Frage, ob die Equity-Methode im Jahresabschluss nach dem UGB angewendet werden darf, soll im Abschnitt 3.10 untersucht werden.

Die anschließenden Kapitel vier und fünf beschäftigen sich in weiterer Folge mit der Bilanzierung von assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss nach dem HGB und den IFRS. Der Aufbau dieser nachfolgenden Abschnitte weist eine hohe Übereinstimmung zu jenem des UGB auf, um dadurch eine bessere Vergleichbarkeit zwischen dem UGB, dem HGB und den IFRS herstellen zu können. Um den theoretischen Aspekt dieser Arbeit besser zum Verständnis zu bringen, soll ergänzend zu den theoretischen Erläuterungen die Vorgehensweise im Rahmen der Equity-Bewertung anhand von Rechenbeispielen erläutert werden. In Kapitel sechs werden schließlich die gewonnen Erkenntnisse bzw. Unterschiede zwischen dem UGB, dem HGB und den IFRS nochmals zusammengefasst.

2 BILANZIERUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN IM KONZERNABSCHLUSS

2.1 BEGRIFF DES ASSOZIIERTEN UNTERNEHMENS

Bei einem assoziierten Unternehmen handelt es sich um einen Anteil an einem Unternehmen, der in einem Konzernabschluss abzubilden ist, zu welchem der Konzern in einer bestimmten Verbindung steht.¹² Ein assoziiertes Unternehmen lässt sich folglich durch zwei wesentliche Merkmale beschreiben. Einerseits durch die Beteiligung eines konsolidierten Unternehmens an einem nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen und andererseits durch die Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens.¹³ Angesichts der ungenauen Bestimmung des maßgeblichen Einflusses lässt sich der maßgebliche Einfluss allerdings nicht eindeutig definieren.¹⁴

Es ist aber davon auszugehen, dass für das Mutterunternehmen bei Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses keine Möglichkeit besteht, das Beteiligungsunternehmen, wie es normalerweise im Rahmen eines beherrschenden Einflusses üblich ist, vollständig seinem Willen zu unterwerfen.¹⁵ Dies wiederum lässt zur Schlussfolgerung geraten, dass der maßgebliche Einfluss im Gegensatz zum beherrschenden Einfluss bzw. einer gemeinsamen Führung schwächer ausgeprägt sein muss.

Um die Schwierigkeiten bei der Feststellung eines maßgeblichen Einflusses zu entschärfen, sind sowohl in der deutschen als auch in der internationalen Rechnungslegung bestimmte Indikatoren entwickelt worden, welche auf einen maßgeblichen Einfluss hindeuten sollen. Hier sind vor allem der Deutsche Rechnungslegungs Standard 8.3 (DRS 8.3)¹⁶ und der IAS 28.6 anzuführen, die über entsprechende Kriterien verfügen, welche als Indizien für das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses gelten. Angesichts der erschwerten Bestimmung des maßgeblichen Einflusses ist deshalb grundsätzlich davon auszugehen, dass bei einer Beteiligung von mindestens

¹² Vgl. dazu ausführlich *Hinrichs* (1989b), S. 32 f.

¹³ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 259.

¹⁴ Vgl. *Hinrichs* (1989a), S. 1733 f.

¹⁵ Vgl. *Hinrichs* (1989a), S. 1734.

¹⁶ Für die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen sind neben den gesetzlichen Vorschriften des HGB auch jene des deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) 8 in der Fassung vom 3. April 2001, zuletzt geändert am 5. Januar 2010, zu beachten. Die DRS werden vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) veröffentlicht. Der DSR verfolgt das Ziel die deutschen Bilanzierungsvorschriften an die Vorschriften der IFRS anzugleichen und Wahlrechte im deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) weitgehend zu eliminieren.

20 % ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann und somit vom Vorliegen eines assoziierten Unternehmens auszugehen ist.¹⁷

2.2 ABGRENZUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN ZU TOCHTER- BZW. GE- MEINSCHAFTSUNTERNEHMEN UND SONSTIGEN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Um das Verständnis für assoziierte Unternehmen und deren Behandlung im Rahmen des Konzernabschlusses zu verbessern, hat eine Abgrenzung zu Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmen und sonstigen Beteiligungsunternehmen zu erfolgen. In diesem Zusammenhang spielt vor allem das sogenannte Stufenkonzept eine bedeutende Rolle.¹⁸ Sowohl das UGB, als auch das HGB und die IFRS folgen bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises diesem Stufenkonzept. Dementsprechend lassen sich vier verschiedene Formen von Beteiligungsunternehmen unterscheiden. Dies sind einerseits Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen und andererseits assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungsunternehmen.¹⁹

Tochterunternehmen nach dem UGB und dem HGB lassen sich vor allem dadurch charakterisieren, dass das Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss auf diese ausüben kann.²⁰ Es kommt somit für das Mutter-Tochter-Verhältnis und für die Einbeziehung eines Unternehmens in den Konzernabschluss nicht unbedingt auf eine tatsächliche einheitliche Leitung an.²¹ Sowohl das Mutter- als auch das Tochterunternehmen sind entsprechend der Einheitstheorie in den Konzernabschluss zu 100 % einzubeziehen.²² Für die Konsolidierung des Tochterunternehmens bedeutet dies folglich, dass sämtliche Aktiva und Passiva des verbundenen Unternehmens im Rahmen der sogenannten Vollkonsolidierung im Konzernabschluss zu berücksichtigen sind.²³ Außerdem hat eine Kapitalaufrechnung des Beteiligungsbuchwertes des Mutterunternehmens mit dem anteiligen Eigenkapital der Tochter zu erfolgen.²⁴ Im Gegensatz zu Tochterunternehmen stehen Gemeinschaftsunternehmen nicht unter dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens, sondern lassen sich durch eine gemeinschaftliche Leitung durch mehrere Unternehmen charakterisieren. Trotz

¹⁷ Vgl. Harms / Knischewski (1985), S. 1353.

¹⁸ Vgl. ausführlich zum Stufenkonzept Baetge / Thiele (1995), S. 513 – 524.

¹⁹ Vgl. Ordelheide (1986a), S. 293 f.; Busse von Colbe / Chmielewicz (1986), S. 326.

²⁰ Vgl. § 244 Abs. 1 erster Satz UGB; § 290 Abs. 1 erster Satz HGB.

²¹ Vgl. Lüdenbach / Freiberg (2009), S. 1230.

²² Vgl. § 228 Abs. 3 UGB; § 271 Abs. 2 HGB.

²³ Vgl. § 253 Abs. 2 erster Satz UGB; § 300 Abs. 2 erster Satz HGB.

²⁴ Vgl. § 254 Abs. 1 erster Satz UGB; § 301 Abs. 1 erster Satz HGB.

des Mangels eines beherrschenden Einflusses sind Gemeinschaftsunternehmen genauso in den Konzernabschluss einzubeziehen. Der wesentliche Unterschied zur Konsolidierung von Tochterunternehmen liegt allerdings darin, dass die Aktiva und Passiva von Gemeinschaftsunternehmen nur entsprechend der Beteiligungsquote im Konzernabschluss zu berücksichtigen sind.²⁵ In der Regel können jedoch auch Gemeinschaftsunternehmen als assoziierte Unternehmen betrachtet werden, da angesichts der Stufenkonzeption die gemeinsame Führung einen maßgeblichen Einfluss bereits einschließt.²⁶

Die sonstigen Beteiligungsunternehmen sind auf der untersten Ebene des Stufenkonzeptes angesiedelt. Die Begründung liegt darin, dass diese weder einem maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss noch einer gemeinsamen Leitung unterliegen. Aus diesem Grund sind diese im Konzernabschluss ebenfalls wie im Jahresabschluss lediglich mit den Anschaffungskosten anzusetzen und unter dem Posten Wertpapiere des Anlagevermögens oder Beteiligungen auszuweisen.²⁷

Die IFRS folgen bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ebenfalls dem Stufenkonzept. Auch bei diesem wird, ähnlich wie im UGB und dem HGB in Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und sonstige Finanzinvestitionen unterschieden. Das wesentliche Abgrenzungskriterium von Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen nach den IFRS liegt in der Tatsache, dass Tochterunternehmen gemäß IFRS 10.5, im Gegensatz zu assoziierten Unternehmen, einem beherrschenden Einfluss durch das Mutterunternehmen unterliegen müssen. Ein beherrschender Einfluss liegt gemäß IFRS 10.15 dann vor, wenn das Mutterunternehmen aus der Beteiligung am Tochterunternehmen Erträge oder sonstige Vorteile erhält und diese durch ihren Einfluss auf die bedeutenden Aktivitäten des Tochterunternehmens zu beeinflussen vermag. Bei genauer Analyse der Definition zum beherrschenden Einfluss lassen sich somit zahlreiche Parallelen zum Controll-Konzept nach dem UGB feststellen.²⁸

Genauso wie der Controll-Tatbestand in § 244 Abs. 2 UGB stellen die IFRS ebenfalls auf bestimmte Konstellationen ab, die schlussendlich die Ausübung eines beherr-

²⁵ Vgl. § 262 Abs. 1 UGB; § 310 Abs. 1 HGB.

²⁶ Vgl. *Hachmeister* (2002), § 311 HGB, Rn. 76.

²⁷ Vgl. *Fröhlich* (2011b), S. 132.

²⁸ Vgl. *Fröhlich* (2001), S. 43 f.

schenden Einflusses ermöglichen.²⁹ Das heißt, dass das Kriterium der einheitlichen Leitung gemäß § 244 Abs. 1 UGB in den IFRS keine bedeutende Rolle spielt. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen dem Controll-Konzept nach dem UGB und den vergleichbaren Vorschriften in den IFRS liegt darin, dass der Controll-Tatbestand in § 244 Abs. 2 UGB unwiderlegbare und jene nach den IFRS widerlegbare Vermutungen enthalten. Tochterunternehmen nach den IFRS sind im Rahmen der Vollkonsolidierung vollständig in den Konzernabschluss einzubeziehen.³⁰

Im Gegensatz zu Tochterunternehmen werden Unternehmen nach den IFRS als Gemeinschaftsunternehmen betrachtet, wenn diese nicht durch eine einzelne Partei, sondern von mehreren Parteien gemeinsam beherrscht werden.³¹ IFRS 11 unterscheidet zwischen Joint Operations und Joint Ventures.³² Gemäß IFRS 11.7 werden Vereinbarungen, in denen zwei oder mehrere Parteien eine gemeinsame Beherrschung ausüben, als Joint Arrangements bezeichnet. Unter gemeinsamer Beherrschung ist die vertraglich festgeschriebene Mitwirkung an der Beherrschung über ein gemeinsames Beteiligungsunternehmen zu verstehen. Als wesentliche Voraussetzung ist die einstimmige Zustimmung der einzelnen Parteien bei Entscheidungen über maßgebende Tätigkeiten zu nennen.³³ Weiters muss die gemeinsame Beherrschung auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.³⁴ Bei einem entsprechenden Vergleich der IFRS mit der Definition nach dem UGB bzw. dem HGB wird man feststellen, dass der wesentliche Unterschied vor allem darin liegt, dass ein Gemeinschaftsunternehmen nach den IFRS nur dann vorliegen kann, wenn eine vertragliche Übereinkunft zwischen den Partnerunternehmen existiert. Diese ist im Vergleich zum UGB und dem HGB nicht erforderlich.

Die wesentliche Abgrenzung zwischen Joint Operations und Joint Ventures liegt darin, dass bei einem Joint Venture die beteiligten Investoren nur über einen Anspruch am Reinvermögen des Joint Ventures besitzen.³⁵ Im Gegensatz zu Joint Ventures haben die beteiligten Parteien bei Joint Operations Ansprüche an allen oder einzelnen Vermögenswerten oder an den Verpflichtungen im Zusammenhang mit den

²⁹ Vgl. IFRS 10.7.

³⁰ Vgl. IFRS 10 Appendix B86(a).

³¹ Vgl. IFRS 11.4.

³² Vgl. IFRS 11.6.

³³ Vgl. IFRS 11.7.

³⁴ Vgl. IFRS 11.5(a).

³⁵ Vgl. IFRS 11.16.

Schulden des Gemeinschaftsunternehmens.³⁶ Diese Unterscheidung ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil je nach Einstufung sich unterschiedliche Konsequenzen für die Einbeziehung in den Konzernabschluss ergeben können. Joint Operations sind anteilig in Anlehnung an die Quotenkonsolidierung nach dem UGB in den Konzernabschluss einzubeziehen.³⁷ Im Gegensatz dazu hat bei Vorliegen eines Joint Ventures die Bilanzierung der Anteile im Konzernabschluss nach der Equity-Methode zu erfolgen.³⁸

Im Vergleich zu Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen sind Anteile an assoziierten Unternehmen entsprechend der Equity-Methode zu bilanzieren.³⁹ Als Ausnahme von dieser Verpflichtung sehen die IFRS vor, dass Anteile an assoziierten Unternehmen, welche u.a. zur Veräußerung bestimmt sind, nicht mittels Equity-Methode in den Konzernabschluss einzubeziehen sind.⁴⁰ Alle sonstigen Anteile an anderen Unternehmen sind gemäß IAS 32.11 als Finanzinstrumente zu behandeln und folglich gemäß IAS 39.43 mit dem Fair Value zu bilanzieren.

2.3 BILANZIERUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN NACH DER EQUITY-METHODE

Anteile an einem assoziierten Unternehmen sind nach der Equity-Methode im Konzernabschluss zu bilanzieren.⁴¹ Der Anwendungsbereich der Equity-Methode muss sich nicht nur auf assoziierte Unternehmen erstrecken, sondern kann auch bei Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen zur Anwendung kommen. Im Gegensatz zu assoziierten Unternehmen werden Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmen grundsätzlich nach der Voll- bzw. Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.⁴² Liegen allerdings die Voraussetzungen für eine Voll- bzw. Quotenkonsolidierung nicht vor, ist folglich zu beurteilen, ob möglicherweise eine Bewertung nach der Equity-Methode in Frage kommt oder nicht.

Die Equity-Methode stammt aus dem anglo-amerikanischen Raum und ist in der amerikanischen Rechnungslegung in der Accounting Principles Board (APB) Opinion

³⁶ Vgl. IFRS 11.15.

³⁷ Vgl. IFRS 11.20.

³⁸ Vgl. IFRS 11.24.

³⁹ Vgl. IAS 28.16.

⁴⁰ Vgl. IAS 28.20.

⁴¹ Vgl. Rohatschek / Maukner (2012), S. 338.

⁴² Vgl. Küting (2002), Sp. 668 f.

No. 18 verankert.⁴³ Die Equity-Bewertung stellt eine besondere Technik der Kapitalkonsolidierung dar und unterscheidet sich deshalb in einigen wesentlichen Punkten von den übrigen Konsolidierungsmethoden. Die Equity-Methode nimmt deshalb eine ganz besondere Stellung in der Konzernrechnungslegung ein, da sie keine echte Konsolidierungsmethode darstellt, sondern als ein Verfahren zur Bewertung von Beteiligungen angesehen wird.⁴⁴ Diese Sonderstellung lässt sich vor allem dadurch erklären, dass die Equity-Methode an der Schnittstelle zwischen den einzelnen Kapitalkonsolidierungsverfahren und den verschiedenen Bewertungsmethoden liegt.⁴⁵ Außerdem kann man bei ausführlicher Analyse der Equity-Methode zur Schlussfolgerung geraten, dass diese eine hohe Übereinstimmung mit der Spiegelbildmethode aufweist.⁴⁶

Die Grundidee der Equity-Methode liegt darin, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen mit dem anteiligen Eigenkapital auszuweisen.⁴⁷ Dies hat zur Folge, dass sich die Beteiligungsbewertung an der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals zu orientieren.⁴⁸ Um schlussendlich eine Übereinstimmung des Beteiligungsbuchwertes mit dem anteiligen Eigenkapital gewährleisten zu können, sind zwei Maßnahmen von Bedeutung. Einerseits müssen die Anschaffungskosten der Beteiligung dem anteiligen Eigenkapital des beteiligten Unternehmens im Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung gegenübergestellt werden. Andererseits müssen die erwirtschafteten Jahreserfolge bzw. Jahresfehlbeträge in den Folgeperioden im Beteiligungsbuchwert des beteiligten Unternehmens Niederschlag finden.⁴⁹ Die Equity-Methode unterscheidet sich von der Anschaffungskosten- und Marktwertmethode vor allem darin, dass diese lediglich zu einer anderen periodischen Abgrenzung der Beteiligungserträge im Gegensatz zur Anschaffungskosten- und Marktwertmethode führt.⁵⁰

Die Equity-Methode wird häufig auch als partielles Konsolidierungsverfahren bzw. Ein-Zeilen-Konsolidierung (one-line-consolidation) bezeichnet.⁵¹ Im Gegensatz zu den anderen Konsolidierungsverfahren werden bei der Equity-Methode keine Vermögensgegenstände und Schulden bzw. Aufwendungen und Erträge aus dem Jah-

⁴³ Vgl. APB Opinion No. 18.

⁴⁴ Vgl. Meyer (1986), S. 236.

⁴⁵ Vgl. Busse von Colbe et al. (2010), S. 517.

⁴⁶ Vgl. Enke (1977), S. 30.

⁴⁷ Vgl. Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 2.

⁴⁸ Vgl. Schäfer (1982), S. 15.

⁴⁹ Vgl. Schäfer (1982), S. 18.

⁵⁰ Vgl. Busse von Colbe et al. (2010), S. 514 f.

⁵¹ Vgl. Zündorf (1987a), S. 24.

resabschluss des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss des beteiligten Unternehmens übernommen, sondern es wird lediglich die Beteiligung am assoziierten Unternehmen als solche unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung in der Konzernbilanz ausgewiesen.⁵²

Ein weiteres bedeutendes Merkmal liegt darin, dass die im Rahmen der Equity-Methode durchgeführte Bewertung nicht wie normalerweise nach dem Anschaffungskostenmodell, sondern sehr zeitnah erfolgt. Dies lässt sich in der Regel nur durch die Fortschreibung des Beteiligungsansatzes entsprechend der Gewinnverwendungspolitik des Beteiligungsunternehmens sicherstellen.⁵³ Weiters wird man zur Schlussfolgerung geraten, dass eine Bewertung zu at-equity im Vergleich zu einer Bewertung zu Anschaffungskosten mit einem höheren Aufwand verbunden ist.⁵⁴

2.4 KONSOLIDIERUNGSTECHNIK

2.4.1 Buchwertmethode

Für die Kapitalaufrechnung im Rahmen der Equity-Bewertung kommen zwei verschiedene Methoden in Frage. Dabei handelt es sich einerseits um die Buchwertmethode und andererseits um die Kapitalanteilmethode. Die beiden Methoden unterscheiden sich lediglich im Ausweis des Unterschiedsbetrages.⁵⁵

Im Rahmen der Equity-Bewertung nach der Buchwertmethode muss die Beteiligung mit dem Buchwert angesetzt werden, bevor es zu einem Vergleich des Beteiligungsansatzes des Mutterunternehmens mit dem Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens kommt. In der Regel stimmt der Beteiligungsansatz mit den Anschaffungskosten der Beteiligung im Zeitpunkt des Erwerbs überein.⁵⁶

Der sich aus der Gegenüberstellung resultierende Unterschiedsbetrag ist im Rahmen der Erstkonsolidierung, je nach Rechnungslegungssystem, entweder mit einem Davon-Vermerk zu versehen oder im Konzernanhang anzugeben.

⁵² Vgl. IDW (1986), S. 394 f.

⁵³ Vgl. Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 346 f.

⁵⁴ Vgl. ausführlich zur Anschaffungswertmethode versus Equity-Methode Schäfer (1982), S. 50 – 54.

⁵⁵ Vgl. Zündorf (1987a), S. 24 f.

⁵⁶ Vgl. Küting / Weber (2010), S. 528.

2.4.2 Kapitalanteilmethode

Die Kapitalanteilmethode weist hohe Ähnlichkeit zur Neubewertungsmethode auf, wird jedoch im Vergleich zur Buchwertmethode seltener zur Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen herangezogen.⁵⁷ Entsprechend der Kapitalanteilmethode muss die Beteiligung in der Konzernbilanz mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt werden. Im Rahmen der Kapitalaufrechnung wird dem Buchwert der Beteiligung, im Gegensatz zur Buchwertmethode, nicht das buchmäßige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens gegenübergestellt, sondern das um die stillen Reserven und Lasten neubewertete Eigenkapital.⁵⁸ Der aus der Gegenüberstellung ermittelte Unterschiedsbetrag, der als reiner Geschäfts- oder Firmenwert zu behandeln ist, ist im Rahmen der Erstkonsolidierung entweder gesondert auszuweisen oder im Konzernanhang anzugeben.⁵⁹

⁵⁷ Vgl. *Schildbach* (2008), S. 187.

⁵⁸ Vgl. *Egger / Samer / Bertl* (2013), S. 254.

⁵⁹ Vgl. *Gross / Schruoff / v. Wysocki* (1987), S. 250; siehe auch *Schruoff* (1984), S. 294.

3 BILANZIERUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN IM KONZERNABSCHLUSS NACH DEM UGB

3.1 ASSOZIIERTE UNTERNEHMEN

3.1.1 Einordnung assoziierter Unternehmen nach dem Stufenkonzept

Das Stufenkonzept nach dem UGB weist erhebliche Parallelen zum Stufenkonzept der 7. EG-RL auf. Die Einstufung basiert lediglich auf der Frage, ob und in welchem Ausmaß das Mutterunternehmen die Möglichkeit besitzt, Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben.⁶⁰ Mit anderen Worten ausgedrückt bedeutet dies, je stärker die Einflussnahme des beteiligten Unternehmens auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des Beteiligungsunternehmens ist, desto umfassender muss dieses Beteiligungsunternehmen bei der Erstellung des Konzernabschlusses in den Konzernabschluss einbezogen werden.⁶¹ Je nach Intensität der Unternehmensverbindung lassen sich folglich vier verschiedene Formen von Beteiligungsunternehmen unterscheiden.⁶²

Den Kern dieser Stufenkonzeption nach dem UGB bilden das Mutterunternehmen und deren durch Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen.⁶³ Zur zweiten Stufe gehören Gemeinschaftsunternehmen.⁶⁴ Diese sind anteilig entsprechend der Beteiligungsquote zu berücksichtigen.⁶⁵ Auf der nächstschwächeren Intensitätsstufe sind jene Beteiligungen einzustufen, welche anhand der Equity-Methode im Konzernabschluss bewertet werden.⁶⁶ Dabei handelt es sich zum Großteil um Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, auf deren Geschäfts- und Finanzpolitik ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann.⁶⁷ Die unterste Ebene der Stufenkonzeption nach dem UGB bilden jene Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden, ohne jedoch einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf diese ausüben zu können.⁶⁸

⁶⁰ Vgl. *Busse von Colbe / Chmielewicz* (1986), S. 326.

⁶¹ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 59.

⁶² Vgl. *Dusemond* (1994), S. 1733.

⁶³ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 59 f.

⁶⁴ Vgl. v. *Wysocki / Wohlgemuth* (1996), S. 48 f.

⁶⁵ Vgl. § 262 Abs. 1 UGB.

⁶⁶ Vgl. *Küting / Weber* (2010), S. 163.

⁶⁷ Vgl. § 263 Abs. 1 UGB.

⁶⁸ Vgl. *Fröhlich* (2011b), S. 117.

3.1.2 Definition assoziierter Unternehmen

Gemäß § 263 Abs. 1 UGB handelt es sich bei einem assoziierten Unternehmen, um ein Unternehmen, auf welches von einem anderen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- oder Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens ausgeübt wird. Das beteiligte Unternehmen muss dabei eine Beteiligung gemäß § 244 Abs. 6 UGB am assoziierten Unternehmen halten.

Gemäß § 263 Abs. 1 UGB müssen zwei bedeutende Kriterien erfüllt sein, um von einem Vorliegen eines assoziierten Unternehmens ausgehen zu können. Einerseits muss das Kriterium des tatsächlich ausgeübten maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik erfüllt sein und andererseits muss eine entsprechende Beteiligung i.S.d. § 244 Abs. 6 UGB vorliegen. Die Vorschrift des § 244 Abs. 6 UGB bezieht sich allerdings wiederum auf § 244 Abs. 1 UGB, welcher wiederum auf § 228 UGB verweist. § 244 Abs. 6 UGB sieht nämlich vor, dass Beteiligungen an Unternehmen, welche unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft gemäß § 244 Abs. 1 UGB stehen, mindestens 20 % vom Nennkapital des Beteiligungsunternehmens erreichen müssen. Außerdem muss die gehaltene Beteiligung gemäß § 228 Abs. 1 erster Satz UGB der dauerhaften Geschäftsverbindung dienen. Angesichts der komplizierten Verweiskette erscheint es in weiterer Folge von wesentlicher Bedeutung zu sein, sich mit den einzelnen Kriterien, welche den Begriff des assoziierten Unternehmens prägen, ausführlicher zu beschäftigen.

3.1.3 Abgrenzungskriterien assoziierter Unternehmen

3.1.3.1 *Auslegung des maßgeblichen Einflusses*

Beim Begriff des maßgeblichen Einflusses handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, da der Gesetzgeber keine entsprechende Definition im Gesetz vorgesehen hat.⁶⁹ Der wesentliche Unterschied zwischen dem maßgeblichen Einfluss bei assoziierten Unternehmen und dem beherrschenden Einfluss bei Tochterunternehmen liegt vor allem darin, dass beim beherrschenden Einfluss das Mutterunternehmen auf alle unternehmerischen Bereiche des Beteiligungsunternehmens Einfluss nehmen kann und dies beim maßgeblichen Einfluss nicht vorausgesetzt wird.⁷⁰ Nach Kirsch liegt der maßgebliche Einfluss bereits dann vor, wenn das beteiligte Unter-

⁶⁹ Vgl. § 263 Abs. 1 UGB.

⁷⁰ Vgl. Nowotny (2011), § 263 UGB, Rz. 22.

nehmen Einfluss auf die grundlegenden Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens nehmen kann.⁷¹ Außerdem kommt nach Havermann der möglichen Einflussnahme auf die Gewinnausschüttungspolitik für die Abgrenzung zwischen dem maßgeblichen und beherrschenden Einfluss eine bedeutende Rolle zu.⁷²

Angesichts der fehlenden Konkretisierung des maßgeblichen Einflusses ist somit von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die tatsächliche Ausübung eines maßgeblichen Einflusses möglich ist oder nicht.⁷³ Bei Fehlen einer personellen und geschäftlichen Verflechtung oder einem Mangel an gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen muss davon ausgegangen werden, dass kein maßgeblicher Einfluss vorliegt. Biener / Berneke setzen wiederum voraus, dass beim maßgeblichen Einfluss die Einflussnahme sowohl auf die Geschäftspolitik als auch auf die Finanzpolitik erfolgen muss.⁷⁴ Dabei wird allerdings nicht unbedingt auf eine aktive Einflussnahme abgestellt, sondern bereits die passive Einflussnahme wird als ausreichend erachtet.⁷⁵

Da es sich beim maßgeblichen Einfluss nach dem UGB um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, werden als konkrete Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses u.a. das Entsendungsrecht von Mitgliedern des beteiligten Unternehmens in den Aufsichtsrat des assoziierten Unternehmens, substantielle Lieferbeziehungen zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem assoziierten Unternehmen, die technologische Abhängigkeit des assoziierten Unternehmens oder auch der Austausch von Führungspersonal betrachtet.⁷⁶

3.1.3.2 Beteiligung gemäß § 228 UGB

Gemäß § 228 Abs. 1 erster Satz UGB sind Beteiligungen als Anteile an anderen Unternehmen zu betrachten und sollen dem eigenen Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen. Dies trifft somit auch auf Beteiligungen an assoziierten Unternehmen zu. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit stellt eine unumgängliche Voraussetzung für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses dar. Ob eine Verbriefung der Anteile letztendlich vorliegt oder nicht, spielt für den Beteiligungsbegriff keine bedeutende Rolle.⁷⁷ Gemäß der gesetzlichen Bestimmung in § 228 Abs. 1 dritter Satz UGB kann bei ei-

⁷¹ Vgl. Kirsch (1990), S. 28 f.

⁷² Vgl. Havermann (1975), S. 238; Fröhlich (2001), S. 21.

⁷³ Vgl. Scherrer (1994), S. 130.

⁷⁴ Vgl. Biener / Berneke (1986), S. 368.

⁷⁵ Vgl. Fröhlich (2001), S. 22.

⁷⁶ Vgl. Aschl (2013), § 264 UGB, Rz. 26.

⁷⁷ Vgl. § 228 Abs. 1 zweiter Satz UGB.

ner Beteiligung i.H.v. 20 % von einer Beteiligung i.S.d. § 228 UGB ausgegangen werden.

3.1.3.3 *Beteiligungsausmaß*

Der Gesetzgeber sieht in § 244 Abs. 6 UGB vor, dass Beteiligungen an Kapitalgesellschaften den fünften Teil des Nennkapitals erreichen müssen, um überhaupt von der Existenz eines assoziierten Unternehmens ausgehen zu können. Dies hat zur Folge, dass bei Beteiligungen von unter 20 % die Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik nicht weiter geprüft werden muss.⁷⁸

Diese vom Gesetzgeber auferlegte Verpflichtung weicht allerdings wesentlich von der Bestimmung des Art. 33 der 7. EG-RL ab, denn der Art. 33 der 7. EG-RL setzt kein bestimmtes Beteiligungsausmaß für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens voraus. Im Gegensatz zu § 244 Abs. 6 UGB enthält Art. 33 der 7. EG-RL aber eine sog. Assoziierungsvermutung, welche besagt, dass bei einer Beteiligungsquote von 20 % davon auszugehen ist, dass eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen besteht. Ist dieses Beteiligungsausmaß erreicht, obliegt es wiederum dem Konzernverbund den Gegenbeweis zu erbringen, dass doch kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt und folglich auch nicht von einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ausgegangen werden kann. Liegt hingegen die Beteiligung unter 20 % muss der Konzernverbund wiederum beweisen, dass doch die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses besteht und es sich somit um eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen handelt.⁷⁹

Diese in Art. 33 der 7. EG-RL enthaltene Assoziierungsvermutung ist allerdings nicht unmittelbar vom österreichischen Gesetzgeber in das UGB übernommen worden.⁸⁰ Während nach österreichischer Rechtslage ein assoziiertes Unternehmen erst dann vorliegen kann, wenn die Mindestbeteiligungsgrenze von 20 % erreicht ist, sieht hingegen die 7. EG-RL keine verpflichtende Mindestbeteiligungsgrenze vor.⁸¹

⁷⁸ Vgl. Regierungsvorlage zum RLG, Abschnitt Erläuterungen, Besonderer Teil, zu Art. 1 Z 9 (§ 263).

⁷⁹ Vgl. Nowotny (2011), § 263 UGB, Rz. 11.

⁸⁰ Vgl. § 263 Abs. 1 UGB.

⁸¹ Vgl. Art. 33 der 7. EG-RL.

3.2 ERSTMALIGE ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE

3.2.1 Allgemeines zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

Soll die Equity-Methode erstmalig angewandt werden, so muss zunächst der Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung bestimmt werden. Gemäß § 264 Abs. 3 erster Satz UGB kommen drei mögliche Zeitpunkte für die Kapitalaufrechnung in Frage, nämlich der Erwerbszeitpunkt der Anteile, der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss und jener Zeitpunkt, zu dem das Beteiligungsunternehmen ein assoziiertes Unternehmen geworden ist. Der gewählte Zeitpunkt muss verpflichtend im Anhang angegeben werden.⁸²

3.2.2 Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung gemäß § 264 Abs. 3 UGB

3.2.2.1 *Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile*

Im Regelfall erfolgt die Bewertung auf Basis der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile.⁸³ Es müssen allerdings sämtliche Voraussetzungen für die Equity-Bewertung bereits zum Erwerbszeitpunkt erfüllt sein. Bei Abweichung des Erwerbsstichtages vom Bilanzstichtag des assoziierten Unternehmens hat die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu erfolgen. Werden die Anteile am assoziierten Unternehmen jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, so ist im Rahmen einer sog. step by step consolidation so vorzugehen, dass die sich dabei resultierenden Unterschiedsbeträge auf Basis der Wertansätze zu den jeweiligen Erwerbszeitpunkten errechnen lassen müssen.⁸⁴

3.2.2.2 Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des betreffenden assoziierten Unternehmens

Die zweite Möglichkeit, nämlich die Ermittlung auf Basis der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss, ist ebenfalls gestattet.⁸⁵ Die Aufstellung eines Zwischenabschlusses kann in solchen Fällen unterbleiben. Der wesentliche Unterschied im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs liegt in der Behandlung der Ergebnisse während der Zeitspanne vom Erwerbszeitpunkt bis hin zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung.

⁸² Vgl. § 264 Abs. 3 zweiter Satz UGB.

⁸³ Vgl. Fröhlich (2001), S. 59.

⁸⁴ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2013), S. 234.

⁸⁵ Vgl. § 264 Abs. 3 erster Satz UGB.

Während dieses Zeitraumes führen etwaige Gewinne des assoziierten Unternehmens zu einer Erhöhung des anteiligen Eigenkapitals und folglich zu einer Verminderung des aktiven bzw. zu einer Erhöhung des passiven Unterschiedsbetrages.⁸⁶

Die Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung ist vor allem dann der Vorzug zu geben, wenn bspw. die Beteiligung am assoziierten Unternehmen bislang von nicht wesentlicher Bedeutung gewesen ist oder wenn sich der maßgebliche Einfluss erst im Nachhinein ergeben hat.⁸⁷

3.2.2.3 *Zeitpunkt, zu dem das Beteiligungsunternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist*

Der Zeitpunkt, zu dem das Beteiligungsunternehmen als assoziiertes Unternehmen zu klassifizieren ist, stellt die dritte und letzte Möglichkeit für den Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung dar.⁸⁸ Dieser Kapitalaufrechnungszeitpunkt ist vor allem dann zu bevorzugen, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Equity-Methode nicht bereits zum Erwerbszeitpunkt der Anteile erfüllt werden können, da bspw. die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens bislang unter 20 % gelegen ist.⁸⁹ Der wesentliche Vorteil dieses Kapitalaufrechnungszeitpunktes liegt darin, dass dadurch eine unterschiedliche Bewertung der zu verschiedenen Zeitpunkten erworbenen Beteiligungsanteile umgangen werden kann.⁹⁰

3.3 EQUITY-METHODE IM KONZERNABSCHLUSS

3.3.1 Technik der Equity-Methode

Beteiligungen an assoziierte Unternehmen sind gemäß § 264 UGB im Konzernabschluss nach der Equity-Methode zu bilanzieren und gemäß § 263 Abs. 1 UGB in der konsolidierten Bilanz unter einem gesonderten Posten auszuweisen. Die Kapitalaufrechnung hat nach dem UGB entweder nach der Buchwertmethode oder der Kapitalanteilmethode zu erfolgen. Bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode kann frei entschieden werden, ob die Buchwert- oder die Kapitalanteilmethode zur Anwendung kommen soll.⁹¹ Den Ausgangspunkt einer etwaigen Equity-Bewertung stel-

⁸⁶ Vgl. Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 33.

⁸⁷ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2013), S. 239 f.

⁸⁸ Vgl. § 264 Abs. 3 erster Satz UGB.

⁸⁹ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2013), S. 240.

⁹⁰ Vgl. Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 35.

⁹¹ Vgl. § 264 Abs. 1 Z 1 und Z 2.

len die Anschaffungskosten der Beteiligung dar.⁹² Gemäß § 263 Abs. 2 UGB besteht allerdings die Möglichkeit von einer Equity-Bewertung abzugehen, sofern den Anteilen an einem assoziierten Unternehmen für die Darstellung des Konzernergebnisses keine wesentliche Bedeutung zukommt. Für die Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals ist gemäß § 264 Abs. 6 erster Satz UGB der zuletzt aufgestellte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens heranzuziehen. Sofern auf diesen Abschluss jedoch vom Konzernabschluss des beteiligten Unternehmens abweichende Bewertungsmethoden zur Anwendung gekommen sind, hat gemäß § 264 Abs. 5 erster Satz UGB eine Anpassung auf die Bewertungsmethoden des Konzernabschlusses zu erfolgen. Wird eine derartige Anpassung vom assoziierten Unternehmen unterlassen, so muss dies im Rahmen des Konzernanhangs angegeben werden.

3.3.2 Equity-Bewertung nach der Buchwertmethode gemäß § 264 Abs. 1 Z 1 UGB

3.3.2.1 *Allgemeines zur Buchwertmethode*

Im Rahmen der Buchwertmethode ist die Beteiligung des beteiligten Unternehmens am assoziierten Unternehmen im Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung verpflichtend mit dem entsprechenden Buchwert anzusetzen.⁹³ Findet die Kapitalaufrechnung zum Erwerbszeitpunkt der Anteile am assoziierten Unternehmen statt, entspricht der Buchwert den Anschaffungskosten der Anteile. Erfolgt die Kapitalaufrechnung zu einem späteren Zeitpunkt, kann sich aufgrund einer in der Zwischenzeit vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibung auch ein niedriger Buchwert ergeben.⁹⁴ Als anteiliges Eigenkapital ist das bilanzielle Eigenkapital anzusetzen, welches nach h.M. auch den Posten der un versteuerten Rücklagen zu enthalten hat, bevor es dann zur Kapitalaufrechnung mit dem Beteiligungsansatz kommt.⁹⁵ Die Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens wirft allerdings zahlreiche Fragen auf, wie bspw. zu welchem Stichtag und in welcher Währung wird der Abschluss des assoziierten Unternehmens erstellt bzw. welche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Ermittlung zur Anwendung kommen sollen. Die Rechtsfolgen der einzelnen Fragen können letztendlich zu einer Abweichung zwischen dem Eigenkapital lt. Handelsbilanz I (HB I) und jenem zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages füh-

⁹² Vgl. Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 8.

⁹³ Vgl. § 264 Abs. 1 Z 1 UGB.

⁹⁴ Vgl. Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 8.

⁹⁵ Vgl. Fröhlich (2001), S. 48.

ren.⁹⁶ Nach Platzer sind diese Umstände im Rahmen der Erstellung einer Handelsbilanz II (HB II) für assoziierte Unternehmen zu berücksichtigen.⁹⁷

Die Vorgehensweise im Rahmen der Kapitalaufrechnung nach der Buchwertmethode lässt sich anhand des folgenden Schemas veranschaulichen:⁹⁸

Beteiligungsansatz des beteiligten Unternehmens

- anteiliges Eigenkapital des assoziierten Unternehmens

= **aktiver / passiver Unterschiedsbetrag**

-/+ zuordenbare stille Reserven/stille Lasten

= **verbleibender Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert)**

⁹⁶ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2013), S. 243.

⁹⁷ Vgl. Platzer (1992), § 264 UGB, Rz. 11 f.; Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 11.

⁹⁸ Vgl. Fröhlich (2011b), S. 851.

3.3.2.2 Beispiel zur Buchwertmethode⁹⁹

Die Z-AG erwirbt zum 1.1.X1 eine Beteiligung i.H.v. 30 % an der A-AG zum Anschaffungspreis i.H.v. 500 Mio. GE. Die Z-AG übt einen maßgeblichen Einfluss auf die A-AG aus. Das Eigenkapital der A-AG zeigt zum 31.12.X0 folgendes Bild (in Mio. GE):

Grundkapital	150
Kapitalrücklage	100
Bilanzgewinn	200

Weiters beinhaltet der Wert der Maschinen der A-AG stille Reserven i.H.v. 100 GE.

Beteiligungsansatz des beteiligten Unternehmens (Z-AG)	500
--	-----

- anteiliges Eigenkapital des assoziierten Unternehmens (A-AG):

gezeichnetes Kapital ($150 \cdot 30 \%$)	-45
--	-----

Kapitalrücklagen ($100 \cdot 30 \%$)	-30
--	-----

Bilanzgewinn ($200 \cdot 30 \%$)	-60
------------------------------------	-----

= aktiver Unterschiedsbetrag	365
-------------------------------------	------------

- anteilige zuordenbare stille Reserven:

Maschinen ($100 \cdot 30 \%$)	-30
---------------------------------	-----

= Geschäfts- oder Firmenwert	335
-------------------------------------	------------

Die Kapitalaufrechnung nach der Buchwertmethode hat keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss. Der Beteiligungsansatz ist im Erwerbszeitpunkt der Beteiligung sowohl im Jahresabschluss als auch im Konzernabschluss der Z-AG mit den Anschaffungskosten i.H.v. 500 Mio. GE anzusetzen.

⁹⁹ Beispiel modifiziert entnommen aus Fröhlich (2011b), S. 852.

Der sich zum Stichtag der Kapitalaufrechnung am 1.1.X1 ergebende aktive Unterschiedsbetrag i.H.v. 365 Mio. GE ist als Davon-Vermerk oder im Konzernanhang anzugeben.

3.3.3 Equity-Bewertung nach der Kapitalanteilmethode gemäß § 264 Abs. 1 Z 2 UGB

3.3.3.1 *Allgemeines zur Kapitalanteilmethode*

Die Beteiligung am assoziierten Unternehmen ist gemäß § 264 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 264 Abs. 1 dritter Satz UGB mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen. Im Rahmen der Kapitalaufrechnung nach der Equity-Methode muss das anteilige Eigenkapital einer Neubewertung unterzogen werden. Dies hat zur Folge, dass das anteilige Eigenkapital um die stillen Reserven im Aufrechnungszeitpunkt zu erhöhen ist, bevor es dann zur Aufrechnung des Beteiligungsansatzes des beteiligten Unternehmens mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des assoziierten Unternehmens kommt. Der wesentliche Unterschied zwischen der Kapitalanteilmethode und der Buchwertmethode liegt somit darin, dass die Kapitalanteilmethode nach dem UGB die Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Unternehmens zum beizulegenden Wert vorsieht und die stillen Reserven bereits im Rahmen der Neubewertung des anteiligen Eigenkapitals berücksichtigt werden. Eine Zuordnung der stillen Reserven über die Anschaffungskosten der Beteiligung ist jedoch gemäß § 264 Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz UGB nicht gestattet.

Die Kapitalaufrechnung nach der Kapitalanteilmethode kann anhand des folgenden Schemas veranschaulicht werden:¹⁰⁰

Beteiligungsansatz des beteiligten Unternehmens

- anteiliges neu bewertetes Eigenkapital des assoziierten Unternehmens

= aktiver / passiver Unterschiedsbetrag

¹⁰⁰ Vgl. § 264 Abs. 1 Z 2 UGB.

3.3.3.2 Beispiel zur Kapitalanteilmethode¹⁰¹

Als Grundlage für die Kapitalaufrechnung nach der Kapitalanteilmethode soll das Beispiel aus dem Abschnitt 3.3.2.2 zur Buchwertmethode nach dem UGB dienen.

Beteiligungsansatz der Z-AG	500
- anteiliges neu bewertetes Eigenkapital der A-AG:	
gezeichnetes Kapital ($150 * 30 \%$)	-45
Kapitalrücklagen ($100 * 30 \%$)	-30
Neubewertung Maschine ($100 * 30 \%$)	-30
Bilanzgewinn ($200 * 30 \%$)	-60
= Geschäfts- oder Firmenwert	335

Die Kapitalaufrechnung nach der Kapitalanteilmethode hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Konzernbilanz, da nur der Beteiligungsansatz im Erwerbszeitpunkt der Beteiligung sowohl im Jahresabschluss als auch im Konzernabschluss der Z-AG mit den Anschaffungskosten i.H.v. 500 Mio. GE anzusetzen ist und der Unterschiedsbetrag als Bestandteil des Beteiligungsansatzes gilt.

Der sich aus der Kapitalaufrechnung ergebende Unterschiedsbetrag i.H.v. 335 Mio. GE entweder gesondert in der Konzernbilanz auszuweisen oder im Konzernanhang anzugeben. Außerdem besteht die Möglichkeit eines getrennten Ausweises des Unterschiedsbetrages als Geschäfts- oder Firmenwert. Bei getrenntem Ausweis ergibt sich jedoch folgende Umbuchung:

Buchung:

Firmenwert	335	
an	Anteile an assoziierten Unternehmen	335

¹⁰¹ Beispiel modifiziert entnommen aus Fröhlich (2011b), S. 850.

Die Beteiligung am assoziierten Unternehmen ist in solch einem Fall in Höhe des anteiligen neubewerteten Eigenkapitals mit 165 Mio. GE im Konzernabschluss anzusetzen.

3.4 BEHANDLUNG EINES MÖGLICHEN UNTERSCHIEDSBETRAGES NACH ERSTMALIGER ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE

3.4.1 Allgemeines zum Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalaufrechnung

Der aus der Kapitalaufrechnung resultierende Unterschiedsbetrag ist je nach angewandter Methode entweder in der Konzernbilanz gesondert auszuweisen bzw. zu vermerken oder im Konzernanhang anzugeben.¹⁰² Die Angabe des aktiven bzw. passiven Unterschiedsbetrages im Konzernanhang macht nur dann einen Sinn, wenn es gleichzeitig zu einer Aufgliederung der wesentlichen Komponenten des Unterschiedsbetrages kommt, um den Rechnungslegungsadressaten ausführliche Informationen zur Verfügung zu stellen.¹⁰³

Angesichts der Tatsache, dass so eine entsprechende Aufspaltung des Unterschiedsbetrages gesetzlich nirgends verankert ist, wird diese auch von den betroffenen Unternehmen in der Realität kaum durchgeführt.¹⁰⁴ Es darf außerdem nicht außer Acht gelassen werden, dass die Angabe bzw. der Vermerk des Unterschiedsbetrages bei Anwendung der Equity-Methode nur im Rahmen der Erstbewertung im Konzernanhang bzw. in der Konzernbilanz zu erfolgen hat.¹⁰⁵

3.4.2 Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode

3.4.2.1 Aktiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode

Ein aktiver Unterschiedsbetrag liegt dann vor, wenn der Kaufpreis der Beteiligung den Wert des anteiligen Eigenkapitals übersteigt.¹⁰⁶ Anschließend ist der aktive Unterschiedsbetrag gemäß § 264 Abs. 2 UGB zunächst den Vermögensgegenständen und Schulden zuzuordnen. Im Rahmen der Zuordnung der stillen Reserven und Lasten ist allerdings darauf zu achten, dass diese nur bis zur Höhe der Anschaffungskosten berücksichtigt werden dürfen, da ansonsten gegen das Anschaffungskosten-

¹⁰² Vgl. § 264 Abs. 1 zweiter und dritter Satz UGB.

¹⁰³ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2013), S. 248.

¹⁰⁴ Vgl. Geist (1997), § 264 UGB, Rz. 23.

¹⁰⁵ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2013), S. 248.

¹⁰⁶ Vgl. § 264 Abs. 2 erster Satz UGB.

prinzip verstoßen wird.¹⁰⁷ Der gesamte aktive Unterschiedsbetrag ist entweder in der konsolidierten Bilanz zu vermerken oder im Konzernanhang entsprechend anzugeben.¹⁰⁸

3.4.2.2 *Passiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode*

Ein passiver Unterschiedsbetrag kann sich im Rahmen der Kapitalaufrechnung dann ergeben, wenn die Anschaffungskosten der Beteiligung kleiner sind als das anteilige erworbene Eigenkapital des assoziierten Unternehmens.¹⁰⁹ Die Ursachen für die mögliche Entstehung eines passiven Unterschiedsbetrages sind vielfältig, bspw. die Erwartung von ungünstigen Ertragsprognosen, Gewinnthesaurierungen oder ein günstiger Kauf.

Mögliche Gründe für eine ungünstige Ertragsvorhersage können reduzierte Verkaufspreise oder aber auch erhebliche wirtschaftliche Belastungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungsmaßnahmen bzw. Umweltschutzauflagen sein, die grundsätzlich noch nicht die Voraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gemäß § 198 Abs. 8 UGB erfüllen.¹¹⁰ Nach Maas / Schruff wiederum liegen in einem derartigen Fall jedenfalls die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste vor, da die zu erwartenden Verluste folglich keine Auswirkungen mehr auf den Konzernerfolg haben.¹¹¹ Ist die Entstehung des passiven Unterschiedsbetrages auf erwartete Verluste zurückzuführen, so ist dieser in einer Nebenrechnung einzustellen und erst im Zeitpunkt der Realisierung der Verluste aufzulösen, ansonsten hat eine sofortige erfolgswirksame Erfassung des passiven Unterschiedsbetrages zu erfolgen.¹¹² Lässt sich die Entstehung des passiven Unterschiedsbetrages allerdings auf thesaurierte Gewinne vom assoziierten Unternehmen zurückführen, dann kann nach Havermann der passive Unterschiedsbetrag unverzüglich mit den Rücklagen des Konzerns verrechnet werden.¹¹³

Ist der passive Unterschiedsbetrag allerdings auf einen niedrigen Anschaffungspreis der Beteiligung zurückzuführen, so ist der passive Unterschiedsbetrag im Eigenkapital entweder als gesonderter Posten mit dem Titel Unterschiedsbetrag aus der Kapi-

¹⁰⁷ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2013), S. 244.

¹⁰⁸ Vgl. § 264 Abs. 1 zweiter Satz UGB.

¹⁰⁹ Vgl. § 264 Abs. 2 erster Satz UGB.

¹¹⁰ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2013), S. 134.

¹¹¹ Vgl. Maas / Schruff (1986), S. 242.

¹¹² Vgl. Fröhlich (2011b), S. 853.

¹¹³ Vgl. Havermann (1987a), S. 320.

talkonsolidierung oder als Rücklage auszuweisen.¹¹⁴ Der passive Unterschiedsbetrag darf im Gegensatz zum aktiven Unterschiedsbetrag nicht als Davon-Vermerk in der Konzernbilanz angegeben werden.¹¹⁵

3.4.3 Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode

3.4.3.1 Aktiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode

Da die stillen Reserven bereits im Rahmen der Neubewertung des anteiligen Eigenkapitals berücksichtigt werden, kommen für den Ausweis des Unterschiedsbetrages zwei Möglichkeiten in Frage. Einerseits kann der sich ergebende aktive Unterschiedsbetrag, bei einem Ansatz der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital, in der Konzernbilanz getrennt als Geschäfts- oder Firmenwert angesetzt oder mit dem anteiligen Eigenkapital zu einem Posten zusammengefasst werden.¹¹⁶ Andererseits besteht die Möglichkeit eines Davon-Vermerks oder die Angabe im Konzernanhang.¹¹⁷

3.4.3.2 Passiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode

Ein passiver Unterschiedsbetrag kann sich im Rahmen der Kapitalanteilmethode jedoch nur dann ergeben, wenn vom assoziierten Unternehmen Gewinne thesauriert werden oder es zu einer außerplanmäßigen Abschreibung des Beteiligungsansatzes kommt. Beide Sachverhalte können nur dann auftreten, wenn die Equity-Methode erst nach dem Erwerbszeitpunkt der Anteile erstmalig angewandt worden ist.¹¹⁸

Im Fall von außerplanmäßigen Abschreibungen kann die Kapitalanteilmethode zu einem anderen Ergebnis als die Buchwertmethode führen. Im Gegensatz zur Buchwertmethode dürfen im Rahmen der Kapitalanteilmethode zur Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals stille Reserven lediglich bis zum ursprünglichen Anschaffungswert angesetzt werden.¹¹⁹ Der Ansatz der stillen Reserven bis zum Anschaffungswert kann wiederum zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes und des passiven Unterschiedsbetrages führen. Dies lässt zur Schlussfolgerung geraten, dass es bei der Kapitalanteilmethode sowohl zum Ansatz von stillen Reserven als auch zu einem

¹¹⁴ Vgl. Egger / Samer / Bertl (2013), S. 249.

¹¹⁵ Vgl. Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 18.

¹¹⁶ Vgl. Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 25.

¹¹⁷ Vgl. § 264 Abs. 1 dritter Satz zweiter Halbsatz UGB.

¹¹⁸ Vgl. Dollinger (2013), § 264 UGB, Rz. 14.

¹¹⁹ Vgl. § 264 Abs. 1 Z 2 UGB.

passiven Unterschiedsbetrag kommen kann. Im Gegensatz zur Kapitalanteilmethode ist dies bei Anwendung der Buchwertmethode nicht gestattet.¹²⁰

Ist der Erwerb der Beteiligung auf einen niedrigen Anschaffungspreis zurückzuführen, kann sich im Rahmen der Kapitalaufrechnung kein passiver Unterschiedsbetrag ergeben, da das anteilige neubewertete Eigenkapital mit dem Betrag der Anschaffungskosten beschränkt ist.¹²¹ Dies hat allerdings zur Folge, dass es auch in den Folgeperioden zu keiner Deckung des Beteiligungsansatzes mit dem anteiligen Eigenkapital kommen kann. Aus diesem Grund darf nach Fröhlich ein passiver Unterschiedsbetrag, welcher schlussendlich auf buchmäßiges Eigenkapital zurückzuführen ist, nicht außer Acht gelassen werden. Bei Vorliegen eines passiven Unterschiedsbetrages im Rahmen der Kapitalanteilmethode ist dieser entweder im Anhang des Konzerns oder im Rahmen einer Vorspalte zur Konzernbilanz anzugeben.¹²²

3.5 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IN DEN FOLGEJAHREN

3.5.1 Allgemeines zur Equity-Fortschreibung in den Folgejahren

Da sich die Equity-Bewertung durch den Ausweis der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital charakterisieren lässt, müssen im Rahmen der Folgebewertung deshalb alle Veränderungen im Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bei der Bewertung der Beteiligung berücksichtigt werden.¹²³ Dies bedeutet, dass sich Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge, Gewinnausschüttungen, Kapitalerhöhungen oder auch Kapitalherabsetzungen auf Ebene des assoziierten Unternehmens unmittelbar auf den Beteiligungsansatz beim beteiligten Unternehmen auswirken können. Dies trifft allerdings nicht nur auf Änderungen des Eigenkapitals, sondern auch die Fortschreibung des Unterschiedsbetrages und der stillen Reserven führt zu einer Änderung des Beteiligungsansatzes.¹²⁴

¹²⁰ Vgl. Fröhlich (2001), S. 55.

¹²¹ Vgl. § 264 Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz UGB.

¹²² Vgl. Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 29.

¹²³ Vgl. § 264 Abs. 4 erster Satz UGB.

¹²⁴ Vgl. § 264 Abs. 2 zweiter Satz UGB.

Die Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes beim beteiligten Unternehmen lässt sich anhand des folgenden Schemas darstellen:¹²⁵

	Beteiligungsbuchwert zum Beginn der Periode t_1
+/-	Fortführung eines Unterschiedsbetrages
-	Fortführung der stillen Reserven
+/-	Jahresüberschüsse / Jahresfehlbeträge in Höhe der Beteiligungsquote
-	Gewinnausschüttungen
+/-	Kapitalerhöhungen / Kapitalherabsetzungen
=	Beteiligungsbuchwert am Ende der Periode t_1

3.5.2 Equity-Fortschreibung

3.5.2.1 Fortschreibung der Unterschiedsbeträge

Nach Harms sind grundsätzlich alle Veränderungen aus der Folgebilanzierung im Rahmen des Postens Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammenzufassen. Dieser Posten beinhaltet somit auch die Fortschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes.¹²⁶ Ein nach der Zuordnung von stillen Reserven bzw. Lasten verbleibender Unterschiedsbetrag ist gemäß § 261 Abs. 1 erster Satz UGB zumindest zu einem Fünftel jeweils fortzuschreiben.

3.5.2.2 Fortschreibung der stillen Reserven und Lasten

Die stillen Reserven des abnutzbaren Vermögens sind im Rahmen der Folgebewertung über die voraussichtliche Restnutzungsdauer jener Vermögensgegenstände zu verteilen, denen sie zugeordnet werden können.¹²⁷ Für die Fortschreibung der stillen Reserven spielt es keine bedeutende Rolle, ob die Kapitalaufrechnung nach der

¹²⁵ Modifiziert entnommen aus Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 36.

¹²⁶ Vgl. Harms (1987a), S. 939.

¹²⁷ Vgl. § 264 Abs. 2 zweiter Satz UGB.

Buchwert- oder der Kapitalanteilmethode durchgeführt worden ist. Bei nicht abnutzbaren Gegenständen des Anlagevermögens und bei Bilanzposten des Umlaufvermögens kommt es nicht zu einer Abschreibung der stillen Reserven, sondern lediglich zu einer erfolgswirksamen Auflösung bei Vermögensabgang aus dem assoziierten Unternehmen.¹²⁸ Im Vergleich dazu sind stille Lasten aufzulösen, sobald sie tatsächlich realisiert worden sind.¹²⁹

3.5.2.3 Fortschreibung um anteilige Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge

Der Beteiligungsbuchwert wird fortlaufend um den anteiligen Jahresüberschuss erhöht. Die Erfassung des Jahresüberschusses hat entsprechend der Beteiligungsquote zu erfolgen.¹³⁰ Unter dem Begriff des Jahresüberschusses wird das Ergebnis nach Steuern verstanden, welches sich sowohl nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 2 Z 22 UGB als auch nach dem Umsatzkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 3 Z 21 UGB berechnen lässt. Im Gegensatz zu den anteiligen Jahresüberschüssen führen anteilige Jahresfehlbeträge zu einer Verminderung des Beteiligungsbuchwertes.¹³¹ Ob das beteiligte Unternehmen letztendlich über eine Verfügungsgewalt am Jahreserfolg bzw. Jahresfehlbetrag des assoziierten Unternehmens besitzt, hat keine nennenswerte Bedeutung für die Equity-Fortschreibung.¹³²

3.5.2.4 Fortschreibung um Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen

Sofern bei einem assoziierten Unternehmen eine ordentliche Kapitalerhöhung beschlossen wird, kommt es zu einer erfolgsneutralen Steigerung des Beteiligungswertes. Der Wert der Beteiligungen erhöht sich in jenem Ausmaß, in welchem dem assoziierten Unternehmen neues Kapital zugeführt wird.¹³³ Die nominelle Kapitalerhöhung führt zu keiner Änderung in der Höhe des Eigenkapitals beim assoziierten Unternehmen.¹³⁴

Bei Kapitalherabsetzungen ist grundsätzlich zwischen ordentlichen bzw. vereinfachten Kapitalherabsetzungen und Kapitalherabsetzungen durch Einziehung von Aktien zu unterscheiden.¹³⁵ Die ordentliche Kapitalherabsetzung darf erst im Zeitpunkt der

¹²⁸ Vgl. Fröhlich (2011b), S. 856.

¹²⁹ Vgl. § 264 Abs. 2 zweiter Satz UGB.

¹³⁰ Vgl. § 264 Abs. 4 erster Satz UGB.

¹³¹ Vgl. § 264 Abs. 4 erster Satz UGB.

¹³² Vgl. Aschl (2013), § 264 UGB, Rz. 37.

¹³³ Vgl. Fröhlich (2001), S. 69.

¹³⁴ Vgl. Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 51.

¹³⁵ Vgl. § 149 Abs. 1 AktG; § 159 Abs. 1 AktG; § 169 Abs. 1 AktG.

Gewinnausschüttung vorgenommen werden, da bis dorthin noch keine Änderung in der Höhe des Eigenkapitals stattgefunden hat.¹³⁶ Eine vereinfachte Kapitalherabsetzung hat keinen Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens und somit folglich auch nicht auf den Beteiligungsansatz.¹³⁷

Im Rahmen der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien findet eine Reduktion der Beteiligungsquote des Konzerns statt.¹³⁸ In solch einem Fall ist die Kapitalherabsetzung einerseits wie ein Vermögensabgang zu werten und andererseits hat eine Gegenüberstellung des Kaufpreises der Anteile und des untergehenden anteiligen Eigenkapitals zu erfolgen.¹³⁹ Sofern sich ein Unterschiedsbetrag ergibt, ist dieser entsprechend der Beteiligungsquote aufzulösen, weil sich dabei sowohl der Anteil am assoziierten Unternehmen als auch der Firmenwertanteil reduziert. Erfolgt hingegen der Einzug im Zusammenhang mit Aktien von dritten Gesellschaftern, so führt dieser Entzug von Aktien zu einer Erhöhung der Beteiligungsquote des Konzerns am assoziierten Unternehmen. Das anteilige Eigenkapital steigt oder verringert sich in Abhängigkeit vom realisierten Verkaufspreis dieser Anteile, was wiederum bei einer Equity-Bewertung eine unmittelbare Auswirkung auf den Beteiligungsansatz zur Folge hat.¹⁴⁰

3.5.2.5 Fortschreibung um Gewinnausschüttungen

Da der anteilige Jahresüberschuss im Rahmen der Fortschreibung bereits zu einer erfolgswirksamen Erhöhung des Beteiligungsansatzes geführt hat, darf es zu keiner weiteren Erfassung von Gewinnausschüttungen beim beteiligten Unternehmen kommen.¹⁴¹ Nach Havermann hat bei Gewinnausschüttungen des assoziierten Unternehmens eine erfolgsneutrale Erfassung stattzufinden.¹⁴²

¹³⁶ Vgl. *Bachner* (2012), § 175 AktG, Rz. 21 f.

¹³⁷ Vgl. *Fröhlich* (2011a), § 264 UGB, Rz. 51.

¹³⁸ Vgl. *Nagele / Lux* (2010), § 175 AktG, Rz. 18 f.

¹³⁹ Vgl. *Fröhlich* (2011a), § 264 UGB, Rz. 51.

¹⁴⁰ Vgl. *Fröhlich* (2001), S. 72 f.

¹⁴¹ Vgl. § 264 Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz UGB.

¹⁴² Vgl. *Havermann* (1975), S. 235.

3.5.3 Beispiel zur Equity-Fortschreibung¹⁴³

Als Grundlage für die Equity-Fortschreibung soll das Ausgangsbeispiel aus dem Abschnitt 3.3.2.2 dienen.

Der vom assoziierten Unternehmen (A-AG) im Jahr X1 erwirtschaftete Bilanzgewinn i.H.v. 250 Mio. GE wird an die Z-AG zur Gänze ausgeschüttet. Außerdem erwirtschaftet die A-AG in X1 einen Jahresüberschuss i.H.v. 280 Mio. GE. Die Restnutzungsdauer der Maschine beträgt fünf Jahre. Der sich in X1 aufgrund der Kapitalaufrechnung ergebende Geschäfts- bzw. Firmenwert ist auf fünf Jahre abzuschreiben. Im Gegensatz zur A-AG konnte die Z-AG in X1 keinen Gewinn erwirtschaften.

Die Equity-Fortschreibung nach der Equity-Methode zeigt am 31.12.20X1 somit folgendes Bild (in Mio. GE):

	Beteiligungsansatz zum 1.1.X1	500
+	anteiliger Jahresüberschuss ($280 \cdot 30\%$)	+84
-	Abschreibung Maschine ($100/5 \cdot 30\%$)	-6
-	Abschreibung Firmenwert ($335/5$)	-67
-	Gewinnausschüttung ($250 \cdot 30\%$)	-75
=	Beteiligungsansatz am 31.12.X1	436

Aufgrund der einzelnen Fortschreibungssachverhalte in X1 beträgt der Beteiligungsansatz am 31.12.X1 436 Mio. GE. Der Beteiligungsansatz muss sowohl im Jahresabschluss als auch im Konzernabschluss auf 436 Mio. GE korrigiert werden.

Buchung:

	Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	64
an	Anteile an assoziierten Unternehmen	64

¹⁴³ Selbst erstellt.

3.6 ZWISCHENERGEBNISSELIMINIERUNG IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG

3.6.1 Grundlagen der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung

Angesichts der Tatsache, dass vom beteiligten Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens ausgeübt werden kann, besteht selbstverständlich die Gefahr, dass der Konzernabschluss durch die Einflussnahme auf die Bildung von Verrechnungspreisen beeinflusst wird.¹⁴⁴ Deshalb hat grundsätzlich auch bei einer Equity-Bewertung eine verpflichtende Zwischenergebniseliminierung zu erfolgen.¹⁴⁵ Die entsprechende Vorschrift, welche die Verpflichtung zur Eliminierung von Zwischenergebnissen vorsieht, ist in § 264 Abs. 5 dritter Satz UGB, welcher wiederum auf den § 256 UGB verweist, geregelt. Es besteht allerdings die Möglichkeit von einer Zwischenergebniseliminierung gemäß § 256 Abs. 2 UGB abzusehen, sofern diese keine wesentliche Bedeutung für das Konzernergebnis hat oder mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist.

Die Zwischenergebniseliminierung kann jedoch nicht unmittelbar bei den jeweiligen Vermögensgegenständen vorgenommen werden, da sie lediglich die Beteiligung selbst betrifft.¹⁴⁶ Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass bei Beteiligungen an assoziierten Unternehmen weder Vermögensgegenstände noch Schulden des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss des beteiligten Unternehmens zu übernehmen sind.¹⁴⁷ Die Zwischenergebnisse aus Lieferungen und Leistungen sind entsprechend der Beteiligungsquote des beteiligten Unternehmens zu eliminieren.¹⁴⁸ Um überhaupt eine Zwischenergebniseliminierung durchführen zu können, müssen Informationen darüber vorliegen, inwieweit sich die Lieferungen und Leistungen noch im Bestand des assoziierten Unternehmens befinden.¹⁴⁹

¹⁴⁴ Vgl. *Fröhlich* (2011a), § 264 UGB, Rz. 53.

¹⁴⁵ Vgl. § 264 Abs. 5 letzter Satz UGB.

¹⁴⁶ Vgl. *Egger / Samer / Bertl* (2013), S. 253.

¹⁴⁷ Vgl. *Fröhlich* (2011a), § 264 UGB, Rz. 1.

¹⁴⁸ Vgl. § 264 Abs. 5 vierter Satz UGB.

¹⁴⁹ Vgl. § 264 Abs. 5 dritter Satz UGB.

3.6.2 Anwendungsbereich der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung

Die Zwischenergebniseliminierung findet im Zusammenhang mit assoziierten Unternehmen auf Up-stream-Lieferungen, Down-stream-Lieferungen und Cross-stream-Lieferungen Anwendung.¹⁵⁰ Bei Up-stream-Lieferungen handelt es sich um einen Austausch von Lieferungen und Leistungen zwischen dem assoziierten Unternehmen und einem anderen Konzernunternehmen.¹⁵¹ Im Gegensatz dazu werden Lieferungen und Leistungen, welche von einem Konzernunternehmen zu einem assoziierten Unternehmen erfolgen, unter dem Begriff Down-stream-Lieferungen subsumiert.¹⁵² Im Rahmen von Cross-stream-Lieferungen finden wiederum Lieferungen und Leistungen zwischen assoziierten Unternehmen statt.¹⁵³

3.6.3 Kritik zur Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung

Trotz der gesetzlich zwingenden Verpflichtung zur Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Methode muss sich kritisch hinterfragt werden, ob die Zwischenergebniseliminierung überhaupt mit der Grundidee der Equity-Methode im Einklang steht. Die Gründe für eine kritische Betrachtung der Zwischenergebniseliminierung bei assoziierten Unternehmen sind vielfältig. Zur ausführlichen Erörterung der einzelnen Kritikpunkte ist auf Abschnitt 4.6.3 zu verweisen.

Nach Fröhlich muss trotz kritischer Betrachtung der Zwischenergebniseliminierung gerade bei assoziierten Unternehmen eine Zwischenergebniseliminierung durchgeführt werden, denn die Gefahr der Beeinflussung durch das beteiligte Unternehmen kann auch bei der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses nicht vollständig ausgeschlossen werden.¹⁵⁴

¹⁵⁰ Vgl. Fröhlich (2001), S. 75.

¹⁵¹ Vgl. Aschl (2013), § 264 UGB, Rz 82.

¹⁵² Vgl. Fröhlich (2011b), S. 869.

¹⁵³ Vgl. Aschl (2013), § 264 UGB, Rz 86.

¹⁵⁴ Vgl. Fröhlich (2001), S. 85.

3.7 SONDERPROBLEME IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG

3.7.1 Allgemeines

Die Anwendung der Equity-Methode bringt nicht nur Vorteile mit sich, sondern kann auch zu erheblichen Problemen führen, die wiederum zahlreiche Fragen aufwerfen können. Da die zahlreichen Sonderprobleme grundsätzlich Material für eine eigenständige Arbeit liefern können, wird im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit nur auf die wesentlichen Problembereiche, wie bspw. der Problematik bei abweichenden Bilanzstichtagen oder auch auf die Währungsumrechnung bei ausländischen assoziierten Unternehmen, eingegangen.

3.7.2 Einheitlicher Bilanzstichtag

Abweichende Bilanzstichtage beim Mutterunternehmen und dem assoziierten Unternehmen können zu einer Verletzung des Prinzips des periodengerechten Gewinnausweises führen. Aus diesem Grund müssen die Wirtschaftsjahre des Mutterunternehmens und jene des assoziierten Unternehmens übereinstimmen.¹⁵⁵ Kann dies nicht sichergestellt werden und liegen somit abweichende Bilanzstichtage vor, so muss ein Zwischenabschluss erstellt werden, um eine periodengerechte Gewinnermittlung sicherstellen zu können.¹⁵⁶

3.7.3 Währungsumrechnung

Bei ausführlicher Betrachtung der Equity-Methode wird man sich auch die Frage stellen müssen, wie ausländische assoziierte Unternehmen im Rahmen der Equity-Bilanzierung zu behandeln sind, die ihren Jahresabschluss womöglich in einer anderen Währung, wie z. B. in USD oder in CHF, als jener des Mutterunternehmens aufstellen.

Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass bei ausländischen assoziierten Unternehmen, bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode, die Währungsumrechnung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bilanzansatz hat.¹⁵⁷ Im Gegensatz zum Bilanzstichtag muss jedoch das anteilige Eigenkapital mit dem Stichtagskurs der erstmaligen Einbeziehung umgerech-

¹⁵⁵ Vgl. Harms / Küting (1985), S. 441.

¹⁵⁶ Vgl. Fröhlich (2001) S. 87.

¹⁵⁷ Vgl. Fröhlich (2011a), § 264 UGB, Rz. 66.

net werden.¹⁵⁸ Als Währungsumrechnungsmethoden nach dem UGB kommen die reine bzw. modifizierte Stichtagskursmethode und die Zeitbezugsmethode in Frage.¹⁵⁹ Je nach gewählter Umrechnungsmethode können sich in den Folgeperioden unterschiedliche Auswirkungen auf die Höhe des Beteiligungsansatzes ergeben.¹⁶⁰

3.7.4 Fehlen der erforderlichen Daten des assoziierten Unternehmens

Im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses kann sich auch die Problematik ergeben, dass das assoziierte Unternehmen entweder nicht in der Lage oder nicht bereit ist, zusätzliche Informationen, wie bspw. zu den stillen Reserven bzw. Lasten oder den Bewertungsmethoden, dem beteiligten Unternehmen bereitzustellen. Hierbei handelt es sich zum Großteil um assoziierte Unternehmen mit Sitz im Ausland, deren GoB häufig von jenen in Österreich abweichen.¹⁶¹ Nach Platzer erscheint es gerade in solch einem Fall sinnvoll zu sein, die Beteiligung mit dem Wert laut Jahresabschluss anzusetzen.¹⁶² Im Vergleich zu Platzer ist es nach Egger / Samer / Bertl ratsam mit der Equity-Fortschreibung fortzusetzen, da sich alle Veränderungen des Eigenkapitals beim assoziierten Unternehmens unmittelbar auf den Beteiligungsansatz des beteiligten Unternehmens auswirken.¹⁶³

3.8 BEENDIGUNG DER EQUITY-FORTSCHREIBUNG

Eine Beendigung tritt einerseits bei einem Übergang auf die Anschaffungskostenmethode ein, sofern die Voraussetzungen für eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen weggefallen sind, oder andererseits wenn es aufgrund von zusätzlichen Beteiligungskäufen am assoziierten Unternehmen zu einem Übergang auf die Voll- bzw. Quotenkonsolidierung kommt.¹⁶⁴ Im Fall einer Endkonsolidierung ist der Veräußerungserfolg für den Konzernabschluss zu ermitteln, welcher sich aus dem Vergleich des Verkaufserlöses mit dem Equity-Wert der Beteiligung inklusive eines noch verbliebenen Unterschiedsbetrages ergibt.¹⁶⁵

¹⁵⁸ Vgl. *Fröhlich* (2001), S. 88.

¹⁵⁹ Vgl. *Pellens* (1990), S. 700 f.

¹⁶⁰ Vgl. *Lauer / Böckem* (1992), S. 1890 f.

¹⁶¹ Vgl. *Egger / Samer / Bertl* (2013), S. 266.

¹⁶² Vgl. *Platzer* (1992), § 264 UGB, Rz. 11.

¹⁶³ Vgl. *Egger / Samer / Bertl* (2013), S. 266 f.

¹⁶⁴ Vgl. *Fröhlich* (2011a), § 264 UGB, Rz. 74 f.

¹⁶⁵ Vgl. *Fröhlich* (2011a), § 264 UGB, Rz. 76.

3.9 ANHANGANGABEN IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG

Durch die Anwendung der Equity-Methode im Konzernabschluss ergeben sich verpflichtende Angaben im Konzernanhang. Gemäß § 264 Abs 1 vierter Satz UGB ist im Konzernanhang verpflichtend anzugeben, ob die Kapitalaufrechnung nach der Buchwert- oder nach der Kapitalanteilmethode stattgefunden hat. Eine ausführliche Begründung für die Anwendung der Buchwert- oder der Kapitalanteilmethode ist jedoch nicht erforderlich. Werden allerdings im Konzernabschluss im Rahmen der Bilanzierung von assoziierten Unternehmen beide Methoden gleichzeitig angewandt, so hat eine Auflistung zu erfolgen, auf welche assoziierten Unternehmen die Buchwertmethode und auf welche wiederum die Kapitalanteilmethode angewandt worden ist.¹⁶⁶

Weiters sieht der Gesetzgeber in den §§ 264 Abs. 1 dritter Satz zweiter Halbsatz UGB bzw. 264 Abs. 2 dritter Satz UGB vor, dass der sich aus der Kapitalaufrechnung resultierende Unterschiedsbetrag im Konzernanhang anzugeben ist, sofern dieser in der Konzernbilanz nicht schon mit einem Davon-Vermerk ausgewiesen worden ist. Gemäß § 264 Abs. 3 zweiter Satz UGB ist auch die Angabe jenes Zeitpunktes im Konzernanhang erforderlich, zu welchem die Kapitalaufrechnung stattgefunden hat. Im Gegensatz zum UGB wird die Pflichtangabe des Zeitpunktes der Kapitalaufrechnung von der 7. EG-RL als nicht von Bedeutung erachtet.¹⁶⁷

Sofern auf den Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden als im Konzernabschluss Anwendung finden und es folglich auch zu keiner Anpassung des Jahresabschlusses an die konzernrechtlichen Bewertungsmethoden kommt, hat gemäß § 264 Abs. 5 zweiter Satz UGB ein entsprechender Vermerk im Konzernanhang zu erfolgen.

¹⁶⁶ Vgl. *Fröhlich* (2011a), § 264 UGB, Rz. 77 f.

¹⁶⁷ Vgl. Art. 34 der 7. EG-RL.

3.10 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IM JAHRESABSCHLUSS

Die 4. EG-Richtlinie (EG-RL)¹⁶⁸ sieht grundsätzlich für den Jahresabschluss drei verschiedene Bilanzierungsmodelle im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Beteiligungen im Jahresabschluss vor. Dies sind einerseits gemäß Art. 35 der 4. EG-RL die Bilanzierung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, andererseits die Neubewertung gemäß Art. 33 und die Bilanzierung der Beteiligung nach der Equity-Methode gemäß Art. 59.

Gemäß Art. 59 der 4. EG-RL ist es somit den Mitgliedstaaten selbst überlassen, ob diese für Beteiligungen gemäß Art. 17 der 4. EG-RL an Unternehmen, auf deren Geschäfts- und Finanzpolitik ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, die Anwendung der Equity-Methode verpflichtend vorzuschreiben oder nicht. Damit die Equity-Methode im Jahresabschluss überhaupt zur Anwendung kommen kann, müssen entsprechend des Art. 17 der 4. EG-RL zwei wesentliche Kriterien erfüllt sein. Einerseits muss eine Beteiligung, die der dauerhaften Geschäftsbeziehung dienen soll, vorliegen und andererseits muss der maßgebliche Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens tatsächlich ausgeübt werden.¹⁶⁹

Der österreichische Gesetzgeber hat sich allerdings aufgrund des Verstoßes gegen das Realisationsprinzip gegen eine Anwendung der Equity-Methode im Jahresabschluss entschieden und verweist zum Ansatz und zur Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen auf die allgemeinen Bewertungsvorschriften des UGB.¹⁷⁰ Gemäß § 203 Abs. 1 UGB sind Gegenstände des Anlagevermögens, zu diesem zählen auch Beteiligungen von assoziierten Unternehmen, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich etwaiger Wertminderungen gemäß § 204 UGB anzusetzen. Angesichts dieser eindeutigen Festlegung in § 203 UGB, welcher keine Abweichungen bei der Bilanzierung von Beteiligungen im Anlagevermögen vorsieht, besteht somit im Jahresabschluss nach dem UGB keine Möglichkeit für eine Bilanzierung von Beteiligungen nach der Equity-Methode.

¹⁶⁸ Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (Abl. L 222 S. 11), zuletzt geändert durch die Richtlinie 209/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (Abl. L 164 S. 42).

¹⁶⁹ Vgl. Art. 17 der 4. EG-RL.

¹⁷⁰ Vgl. dazu ausführlich *Nowotny* (1987), S. 175.

4 BILANZIERUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN IM KONZERNABSCHLUSS NACH DEM HGB

4.1 ASSOZIIERTE UNTERNEHMEN

4.1.1 Einordnung assoziierter Unternehmen nach dem Stufenkonzept

Assoziierte Unternehmen stellen auch nach dem HGB einen wesentlichen Bestandteil der Stufenkonzeption dar.¹⁷¹ Den Mittelpunkt dieses Konzeptes bildet das Mutterunternehmen. Der Grad der Einflussnahme des Mutterunternehmens auf das Beteiligungsunternehmen nimmt dabei von Stufe zu Stufe nach unten kontinuierlich ab.¹⁷²

Nach der Stufenkonzeption des HGB lassen sich dadurch insgesamt vier verschiedene Formen von Beteiligungsunternehmen unterscheiden, nämlich Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungsunternehmen.¹⁷³ Tochterunternehmen bilden nach dem HGB dabei den innersten Kreis und sind deshalb auf der obersten Stufe dieses Stufenkonzeptes angesiedelt, da das Mutterunternehmen in diesem Fall einen beherrschenden Einfluss auf das Tochterunternehmen ausüben kann.¹⁷⁴ Den zweiten Kreis stellen Gemeinschaftsunternehmen dar, da diese von einem Konzernunternehmen und einem konzernfremden Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Führung geleitet werden.¹⁷⁵ Gemeinschaftsunternehmen sind folglich unterhalb der Tochterunternehmen einzustufen.¹⁷⁶ Im dritten Kreis sind Beteiligungen an assoziierten Unternehmen wiederzufinden.¹⁷⁷ Diese sind durch einen maßgeblichen Einfluss gekennzeichnet.¹⁷⁸ Den äußersten Kreis der Stufenkonzeption bilden sonstige Beteiligungsunternehmen. Diese sind auf der untersten Ebene des Konzeptes eingeordnet, da die Einflussnahme auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik durch das Mutterunternehmen lediglich ein geringes Ausmaß einnimmt.¹⁷⁹

¹⁷¹ Vgl. *Harms / Knischewski* (1985), S. 1353.

¹⁷² Vgl. *Busse von Colbe / Chmielewicz* (1986), S. 153.

¹⁷³ Vgl. *Busse von Colbe* (1985), S. 761 f.

¹⁷⁴ Vgl. § 290 Abs. 1 erster Satz HGB.

¹⁷⁵ Vgl. § 310 Abs. 1 HGB.

¹⁷⁶ Vgl. *Zündorf* (1987b), S. 1852 f.

¹⁷⁷ Vgl. *Küting / Weber* (2010), S. 163.

¹⁷⁸ Vgl. § 311 Abs. 1 erster Satz HGB.

¹⁷⁹ Vgl. *Baetge / Kirsch / Thiele* (2011), S. 107.

4.1.2 Definition assoziierter Unternehmen

Die wesentliche Bestimmung zur Definition von assoziierten Unternehmen nach dem HGB ist in § 311 Abs. 1 HGB geregelt. Gemäß § 311 Abs. 1 HGB handelt es sich bei einem assoziierten Unternehmen, um ein Unternehmen, auf welches von einem anderen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- oder Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens ausgeübt werden kann. Das beteiligte Unternehmen muss dabei eine Beteiligung gemäß § 271 Abs. 1 HGB am assoziierten Unternehmen halten.

Der Begriff des assoziierten Unternehmens nach dem HGB ist somit durch zwei bedeutende Kriterien gekennzeichnet. Einerseits muss gemäß § 271 Abs. 1 HGB eine dauerhafte Beteiligung vorliegen und andererseits muss von einem beteiligten Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens ausgeübt werden.

4.1.3 Abgrenzungskriterien assoziierter Unternehmen nach dem HGB

4.1.3.1 *Auslegung des maßgeblichen Einflusses*

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Konkretisierung des maßgeblichen Einflusses in § 311 HGB, muss sich die Frage gestellt werden, was der Gesetzgeber schlussendlich mit dem Begriff des maßgeblichen Einflusses verbindet. Aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 311 Abs. 1 HGB ist lediglich ersichtlich, dass der maßgebliche Einfluss tatsächlich ausgeübt werden muss. Da keine allgemein gültige Definition zum maßgeblichen Einfluss vorhanden ist, soll dieser anhand eigens entwickelter Indikatoren näher spezifiziert werden.¹⁸⁰ Gemäß DRS 8.3 werden u.a. die Mitwirkung des beteiligten Unternehmens an der Geschäftspolitik des assoziierten Unternehmens, der Austausch von Führungspersonal als auch die Zurverfügungstellung von technischem Know-how an das assoziierte Unternehmen als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses genannt.

Bei der Konkretisierung des maßgeblichen Einflusses anhand der soeben aufgezählten Indikatoren orientiert sich der deutsche Gesetzgeber an den britischen und US-

¹⁸⁰ Vgl. Küting / Zündorf (1986), S. 3 f.; Küting / Köthner / Zündorf (1998), § 311 HGB, Rn. 15; Busse von Colbe et al. (2010), S. 521; ebenso Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 340 f.

amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften.¹⁸¹ Vor allem das Kriterium, ob das beteiligte Unternehmen eine Möglichkeit besitzt Einfluss auf die Gewinnverwendung des assoziierten Unternehmens auszuüben, hat in den letzten Jahrzehnten zu zahlreichen kontroversen Diskussionen geführt.¹⁸² Nach Weber ist der Wert einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen davon abhängig, ob die ausgewiesenen Erträge des assoziierten Unternehmens beim beteiligten Unternehmen zu Einzahlungen führen oder nicht. Dadurch lässt sich ableiten, dass die Einflussnahme auf die Gewinnverwendung durch das beteiligte Unternehmen nach Weber als ein wesentlicher Indikator für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens zu betrachten ist.¹⁸³

4.1.3.2 Beteiligung gemäß § 271 HGB

Für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens nach dem HGB spielt eine Beteiligung i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB eine bedeutende Rolle. Als Beteiligung i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB gelten Anteile an einem Unternehmen, welche dem eigenen Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Dem Kriterium der Dauerhaftigkeit muss somit eine wesentliche Bedeutung beigemessen werden, denn sollte es an einer dauerhaften Beteiligungsabsicht fehlen, liegt auch keine Beteiligung i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB vor. Für das Vorliegen einer Beteiligung i.S.d. § 271 HGB ist die Rechtsform des Beteiligungsunternehmens unerheblich.¹⁸⁴

Die Beteiligungsdefinition setzt sich aus drei bedeutenden Merkmalen zusammen. Einerseits muss sichergestellt werden, dass das beteiligte Unternehmen Anteile am Beteiligungsunternehmen hält.¹⁸⁵ Dies ist dann erfüllt, wenn dem Beteiligungsunternehmen Kapital überlassen wird ohne dieses jedoch zurückzahlen zu müssen.¹⁸⁶ Andererseits muss die Beteiligung dem eigenen Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen.¹⁸⁷ Das dritte und letzte bedeutende Element beinhaltet die Verpflichtung zur Einbeziehung des beteiligten Unternehmens in den Konzernabschluss.¹⁸⁸ Unter dem Begriff einbezogene Unternehmen sind das Mutterunternehmen und die in den Kon-

¹⁸¹ Vgl. Busse von Colbe et al. (2010), S. 521.

¹⁸² Vgl. Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 341; Havermann (1975), S. 238; Küting / Köthner / Zündorf (1998), § 311 HGB, Rn. 51.

¹⁸³ Vgl. Weber (1980), S. 95 f.; siehe auch Busse von Colbe (1972), S. 145 f.

¹⁸⁴ Vgl. Elprana / Pfender / Schubert (2011), § 312 HGB, Rn. 4.

¹⁸⁵ Vgl. § 271 Abs. 1 erster Satz HGB.

¹⁸⁶ Vgl. Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 338.

¹⁸⁷ Vgl. § 271 Abs. 1 erster Satz HGB.

¹⁸⁸ Vgl. § 271 Abs. 2 erster Halbsatz HGB.

zernabschluss zu berücksichtigenden Tochterunternehmen zu verstehen.¹⁸⁹ Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, dann liegt auch keine für die Definition von assoziierten Unternehmen maßgebliche Beteiligung i.S.d. § 271 HGB vor.

4.1.3.3 *Beteiligungsausmaß*

Eine Mindesthöhe der Beteiligung am Nennkapital des assoziierten Unternehmens ist nach dem HGB keine zwingende Voraussetzung für das Bestehen eines assoziierten Unternehmens. Es wird allerdings in der Regel vermutet, dass bei assoziierten Unternehmen nach dem HGB ein maßgeblicher Einfluss bei einer Beteiligung von mindestens 20 % ausgeübt werden kann.¹⁹⁰ Für die Ermittlung der zuzurechnenden Stimmrechte ist es nicht von Bedeutung, ob die Konzernunternehmen, welche die Stimmrechte unmittelbar halten, auch tatsächlich in den Konzernabschluss einbezogen werden.¹⁹¹

Bei der Assoziierungsvermutung nach dem HGB handelt es sich jedoch um eine widerlegbare Vermutung.¹⁹² Bei Nichtwiderlegung dieser gilt die Beteiligung als Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen, allerdings ohne den Nachweis des maßgeblichen Einflusses erbringen zu müssen.¹⁹³ Das beteiligte Unternehmen muss daher nach dem HGB, trotz Vorliegen einer Beteiligung i.H.v. 20 %, glaubhaft nachweisen, dass dieses tatsächlich keinen maßgeblichen Einfluss ausübt und folglich auch keine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen besteht.¹⁹⁴ Im Gegensatz dazu wird bei einer Beteiligung unter 20 % schon von vornherein vermutet, dass von keinem maßgeblichen Einfluss und auch nicht von einem assoziierten Unternehmen ausgegangen werden kann.¹⁹⁵ In diesem Fall kommt es zu einer Umkehr der Beweislast. Das beteiligte Unternehmen muss daher nachweisen, dass dieses trotz einer Beteiligung von weniger als 20 % einen tatsächlich maßgeblichen Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen ausüben kann.¹⁹⁶ Dieser Nachweis muss einerseits objektiv nachprüfbar und andererseits wiederum objektiv nachweisbar sein. Zusammenfassend lässt sich zur Beteiligungshöhe nach dem HGB nun sagen, dass die einzige

¹⁸⁹ Vgl. § 294 Abs. 1 HGB.

¹⁹⁰ Vgl. § 311 Abs. 1 letzter Satz HGB.

¹⁹¹ Vgl. Scherrer (1988), § 311 HGB, Anm. 76.

¹⁹² Vgl. § 311 Abs. 1 letzter Satz HGB.

¹⁹³ Vgl. Winkeljohann / Böcker (2012), § 311 HGB, Rn. 16.

¹⁹⁴ Vgl. Biener / Schatzmann (1983), S. 53.

¹⁹⁵ Vgl. Scherrer (2007), S. 428.

¹⁹⁶ Vgl. Kirsch (1990), S. 30; Küting / Köthner / Zündorf (1998), § 311 HGB, Anm. 78.

Konkretisierung des maßgeblichen Einflusses letztendlich in der Assoziierungsvermutung des § 311 Abs. 1 letzter Satz HGB liegt.

4.2 ERSTMALIGE ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE

4.2.1 Allgemeines zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

Um eine Equity-Bewertung nach dem HGB durchführen zu können, muss zunächst für jedes assoziierte Unternehmen der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode bestimmt werden.¹⁹⁷ Vor Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)¹⁹⁸ kamen für die Kapitalaufrechnung gemäß § 312 Abs. 3 HGB a.F. drei mögliche Zeitpunkte in Frage.¹⁹⁹ Man konnte zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung, dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung oder bei sukzessivem Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten, den Zeitpunkt der Klassifizierung als assoziiertes Unternehmen frei wählen.²⁰⁰ Mit dem BilMoG ist dieses Wahlrecht allerdings aufgehoben worden.²⁰¹ Gemäß § 312 Abs. 3 erster Satz HGB n.F.²⁰² sind für die Equity-Bewertung die Wertverhältnisse zu jenem Zeitpunkt maßgeblich zu dem das Beteiligungsunternehmen ein assoziiertes Unternehmen geworden ist. Nach Küting / Seel muss in diesem Kontext aber auch auf die Vorschrift des § 301 Abs. 2 dritter Satz HGB verwiesen werden.²⁰³ Gemäß § 301 Abs. 2 dritter Satz HGB sind für die Aufstellung eines Konzernabschlusses die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Einbeziehung maßgeblich. Nach Küting / Seel sei es sinnvoll diese Ausnahmeregelung analog zur Vollkonsolidierung aus Vereinfachungsgründen auch auf die Equity-Bilanzierung nach dem HGB zur Anwendung kommen zu lassen.²⁰⁴

¹⁹⁷ Vgl. Küting / Seel (2011), S. 1005.

¹⁹⁸ Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102).

¹⁹⁹ Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 69 des FGG-ReformG vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586).

²⁰⁰ Vgl. § 312 Abs. 3 erster Satz HGB a.F.

²⁰¹ Das BilMoG hat sich zum Ziel gesetzt, durch die Abschaffung zahlreicher Wahlrechte eine stärkere Anpassung des HGB an die IFRS zu erreichen.

²⁰² Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ÄndG vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746).

²⁰³ Vgl. Küting / Seel (2009), S. 57.

²⁰⁴ Vgl. Küting / Seel (2009), S. 57.

4.2.2 Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung gemäß § 312 Abs. 3 HGB vor und nach dem BilMoG

4.2.2.1 Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile

Vor dem BilMoG hat die Bewertung regelmäßig auf Basis der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile stattgefunden, da der Beteiligungsbuchwert zu diesem Zeitpunkt dem Kaufpreis entsprochen hat. Da jedoch das Wahlrecht in § 312 Abs. 3 HGB a.F.²⁰⁵ mit dem BilMoG abgeschafft worden ist, darf auch nicht mehr der Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile als Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode zur Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen herangezogen werden. Die Neufassung des § 312 Abs. 3 HGB weicht somit deutlich von jener des DRS 8 ab. Gemäß DRS 8.14 hat die Kapitalaufrechnung nämlich weiterhin zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung zu erfolgen.²⁰⁶

4.2.2.2 Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des betreffenden assoziierten Unternehmens

Die zweite Möglichkeit, nämlich die Ermittlung auf Basis der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss, ist bis zum BilMoG aus Vereinfachungsgründen ebenfalls gestattet gewesen.²⁰⁷ Nach Verabschiedung des BilMoG darf diese Option ebenfalls nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Kapitalaufrechnung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss ist vor dem BilMoG vor allem dann bevorzugt worden, wenn bspw. die Beteiligung am assoziierten Unternehmen von nicht wesentlicher Bedeutung gewesen ist und sich dies allerdings im Laufe der Zeit geändert hat.²⁰⁸

4.2.2.3 Zeitpunkt, zu dem das Beteiligungsunternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist

Entsprechend der neuen Fassung des § 312 Abs. 3 HGB dürfen bei der Equity-Bewertung nur mehr jene Wertansätze herangezogen werden, die zum Zeitpunkt, zu dem das Beteiligungsunternehmen die Definition eines assoziiertes Unternehmens erstmalig erfüllt hat, beachtet werden. Dies liegt im Regelfall dann vor, ab dem die

²⁰⁵ Vgl. § 312 Abs. 3 HGB erster Satz HGB a.F.

²⁰⁶ Bei Nichtbeachtung der Vorschriften zum DRS 8 ergeben sich für die den Konzernabschluss aufzustellenden Unternehmen keine Konsequenzen.

²⁰⁷ Vgl. § 312 Abs. 3 HGB erster Satz HGB a.F.

²⁰⁸ Vgl. Wiedmann (2008), § 312 HGB, Rn. 8.

Ausübung des maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik gemäß § 311 Abs. 1 HGB erstmals möglich ist. Die Abschaffung des Wahlrechts gemäß § 312 Abs. 3 HGB a.F. ist auf die Neuregelung des § 301 HGB zurückzuführen, welcher auf den Zeitpunkt abstellt, zu dem die Beherrschungsmöglichkeit erstmals ausgeübt werden kann. Die Neuregelung des § 312 Abs. 3 HGB weicht damit von DRS 8.14 ab, welcher weiterhin auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile abstellt.

4.3 EQUITY-METHODE IM KONZERNABSCHLUSS

4.3.1 Technik der Equity-Methode

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB i.V.m. DRS 8.3 nach der Equity-Methode im Konzernabschluss zu bilanzieren. Der Ausweis der Beteiligung hat im Rahmen der konsolidierten Bilanz in einem gesonderten Posten zu erfolgen.²⁰⁹ Den Ausgangspunkt einer etwaigen Bewertung stellen die Anschaffungskosten der Beteiligung dar.²¹⁰ Der Beteiligungsbuchwert wird dem anteilig erworbenen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens zum Kapitalaufrechnungszeitpunkt gegenübergestellt.²¹¹ Bis zum Inkrafttreten des BilMoG konnte die Kapitalaufrechnung entweder nach der Buchwert- oder der Kapitalanteilmethode erfolgen.²¹²

Beide Varianten haben bei der Kapitalaufrechnung nach dem HGB letztendlich zum selben Ergebnis geführt. Durch das BilMoG ist dieses Wahlrecht abgeschafft worden, um einerseits eine bessere Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse zu ermöglichen und andererseits um eine stärkere Anpassung des Bilanzrechts an die IFRS zu fördern.²¹³ Seit dem BilMoG ist die Kapitalaufrechnung nur mehr nach der Buchwertmethode möglich.²¹⁴ Diese Änderung betrifft allerdings nur den Erwerb von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, die in den Geschäftsjahren ab dem 1.1.2010 erfolgen. Das heißt, dass vor diesem Stichtag erworbene Beteiligungen auch weiterhin nach der Kapitalanteilmethode bewertet werden dürfen.²¹⁵

²⁰⁹ Vgl. § 311 Abs. 1 erster Satz HGB.

²¹⁰ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 535.

²¹¹ Vgl. § 312 Abs. 3 erster Satz HGB.

²¹² Vgl. § 312 Abs. 1 erster Satz Nr. 1 und Nr. 2 HGB a.F.

²¹³ Vgl. *Küting / Seel* (2009), S. 56.

²¹⁴ Vgl. § 312 Abs. 1 HGB; DRS 8.19.

²¹⁵ Vgl. *IDW* (2009), S. 354.

Im Rahmen der Equity-Bilanzierung nach dem HGB werden die anteiligen Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge aus dem Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens nicht in den Konzernabschluss des beteiligten Unternehmens übernommen.²¹⁶ Gemäß § 311 Abs. 2 HGB besteht die Möglichkeit von einer Equity-Bewertung abzusehen, sofern den Anteilen an einem assoziierten Unternehmen für die Darstellung des Konzernergebnisses keine wesentliche Bedeutung zukommt.

4.3.2 Equity-Bewertung nach der Buchwertmethode gemäß § 312 Abs. 1 HGB

4.3.2.1 Allgemeines zur Buchwertmethode

Im Rahmen der Buchwertmethode nach dem HGB ist die Beteiligung am assoziierten Unternehmen gemäß § 312 Abs. 1 erster Satz HGB verpflichtend mit dem entsprechenden Buchwert anzusetzen. Für die Kapitalaufrechnung ist das bilanzielle Eigenkapital des assoziierten Unternehmens zur Bestimmung des anteiligen Eigenkapitals heranzuziehen.²¹⁷ Nach Adler / Düring / Schmaltz und Küting / Weber sind demnach u.a. das Nennkapital, die Kapitalrücklagen als auch die Gewinnrücklagen und die eigenen Anteile im Rahmen des anteiligen Eigenkapitals zu berücksichtigen.²¹⁸

Die Vorgehensweise im Rahmen der Kapitalaufrechnung nach der Buchwertmethode lässt sich anhand des folgenden Schemas veranschaulichen:²¹⁹

Beteiligungsansatz des beteiligten Unternehmens

- anteiliges Eigenkapital des assoziierten Unternehmens

= **aktiver / Passiver Unterschiedsbetrag**

-/+ zuordenbare stille Reserven/stille Lasten

= **verbleibender Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert)**

²¹⁶ Vgl. Senger (2012), § 312 HGB, Rn. 11.

²¹⁷ Vgl. Küting / Zündorf (1986), S. 5; ebenso v. Wysocki / Wohlgemuth (1996), S. 164.

²¹⁸ Vgl. Adler / Düring / Schmaltz (1996), § 312 HGB, Anm. 23; Küting / Weber (2010), S. 532.

²¹⁹ Modifiziert entnommen aus Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 346; ähnlich Pellens / Fülbiel (2013), § 312 HGB, Rn. 31 f.

4.3.2.2 Beispiel zur Buchwertmethode²²⁰

R-AG erwirbt zum 1.1.X1 eine Beteiligung i.H.v. 30 % an der H-GmbH zum Anschaffungspreis in Höhe von 150 Mio. GE. Die R-AG übt einen maßgeblichen Einfluss auf die H-GmbH aus. Der Tageswert der Maschine liegt bei rund 30 Mio. GE über dem Buchwert. Im Konzernabschluss der R-AG soll die Beteiligung an der H-GmbH nach der Equity-Methode bewertet werden.

Grundlage für die erstmalige Anwendung der Equity-Bewertung bildet der folgende Abschluss der H-GmbH zum 31.12.X0:

Bilanz der H-GmbH zum 31.12.X0 (in Mio. GE):

Aktiva		Passiva	
Finanzanlagen	20	gezeichnetes Kapital	160
Anlagevermögen	515	Kapitalrücklagen	50
		Gewinnrücklagen	100
Vorräte	250	Bilanzgewinn	50
Forderungen	335	Rückstellungen	360
Kassa	50	Verbindlichkeiten	450
Bilanzsumme	1170	Bilanzsumme	1170

²²⁰ Beispiel modifiziert entnommen aus *Busse von Colbe et al. (2010)*, S. 538 f.

Beteiligungsansatz der R-AG	150
-----------------------------	-----

- anteiliges Eigenkapital des assoziierten Unternehmens H-GmbH:

gezeichnetes Kapital ($160 * 30 \%$)	-48
--	-----

Kapitalrücklagen ($50 * 30 \%$)	-15
-----------------------------------	-----

Gewinnrücklagen ($100 * 30 \%$)	-30
-----------------------------------	-----

Bilanzgewinn ($50 * 30 \%$)	-15
-------------------------------	-----

= aktiver Unterschiedsbetrag	42
-------------------------------------	-----------

- anteilige zuordenbare stille Reserven:

Maschine ($30 * 30 \%$)	-9
---------------------------	----

= Geschäfts- oder Firmenwert	33
-------------------------------------	-----------

Die soeben durchgeführte Kapitalaufrechnung nach der Buchwertmethode hat keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss der R-AG. Die im Rahmen der Buchwertmethode durchgeführte Kapitalaufrechnung ergibt am 1.1.X1 einen Unterschiedsbetrag i.H.v. 42 Mio. GE, der im Konzernanhang angegeben werden muss. Die von der R-AG an der H-GmbH gehaltene Beteiligung ist im Erwerbszeitpunkt der Beteiligung sowohl im Jahresabschluss als auch im Konzernabschluss der R-AG mit 150 Mio. GE auszuweisen.

4.3.3 Equity-Bewertung nach der Kapitalanteilmethode gemäß § 312 Abs. 1 HGB a.F.

4.3.3.1 Allgemeines zur Kapitalanteilmethode nach dem HGB

Die Kapitalanteilmethode nach dem HGB entspricht der Neubewertungsmethode im Rahmen der Vollkonsolidierung.²²¹ Die Beteiligung muss mit dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens angesetzt werden.²²² Bevor es allerdings zu einem Ansatz mit dem anteiligen Eigenkapital kommt, muss das Eigenkapital des assoziierten Unternehmens einer Neubewertung mit dem beizulegenden Wert unterzogen werden. Dies erfolgt dadurch in dem das Eigenkapital um die stillen Reserven, welche sich aus der Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ergeben, erhöht wird, bevor es dann zur Kapitalaufrechnung kommt.²²³ Die Anschaffungskosten der Beteiligung stellen die oberste Wertgrenze für die Neubewertung des Eigenkapitals nach dem HGB dar.²²⁴ Die aufgrund der Neubewertung aufgedeckten stillen Reserven, welche bei der Buchwertmethode im Unterschiedsbetrag ihren Niederschlag finden, werden bei der Kapitalanteilmethode nach dem HGB bereits im Rahmen der Neubewertung des anteiligen Eigenkapitals berücksichtigt. Bei entsprechendem Vergleich der Buchwert- mit der Kapitalanteilmethode nach dem HGB wird man zur Schlussfolgerung geraten, dass beide Methoden letztendlich zum gleichen Equity-Wert führen.²²⁵

Die Vorgehensweise im Rahmen der Kapitalaufrechnung nach der Kapitalanteilmethode lässt sich anhand des folgenden Schemas veranschaulichen:²²⁶

Beteiligungsansatz des beteiligten Unternehmens

- anteiliges neu bewertetes Eigenkapital des assoziierten Unternehmens

= aktiver / passiver Unterschiedsbetrag

²²¹ Vgl. *Schildbach* (2008), S. 187.

²²² Vgl. § 312 Abs. 1 erster Satz Nr. 2 HGB a.F.

²²³ Vgl. § 312 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz HGB a.F.

²²⁴ Vgl. § 312 Abs. 1 zweiter Satz zweiter Halbsatz HGB a.F.

²²⁵ Vgl. *Wiedmann* (2008), § 312 HGB, Rn. 8.

²²⁶ Vgl. § 312 Abs. 1 erster Satz Nr. 2 HGB a.F.

4.3.3.2 Beispiel zur Kapitalanteilmethode nach dem HGB²²⁷

Als Grundlage für die Kapitalaufrechnung nach der Kapitalanteilmethode soll das Beispiel aus dem Abschnitt 4.3.2.2 zur Buchwertmethode nach dem HGB dienen.

Beteiligungsansatz der R-AG	150
- anteiliges neu bewertetes Eigenkapital der H-GmbH:	
gezeichnetes Kapital (160 * 30 %)	-48
Kapitalrücklagen (50 * 30 %)	-15
Gewinnrücklagen (100 * 30 %)	-30
Neubewertung Maschine (30 * 30 %)	-9
Bilanzgewinn (50 * 30 %)	-15
= Geschäfts- oder Firmenwert	33

Die Kapitalaufrechnung nach der Kapitalanteilmethode über keinen wesentlichen Einfluss auf den Konzernabschluss aus. Der sich aus der Kapitalaufrechnung ergebende Unterschiedsbetrag i.H.v. 33 Mio. GE ist als wesentlicher Teil des Beteiligungsansatzes am assoziierten Unternehmen anzusehen und im Konzernanhang anzugeben. Die von der R-AG an der H-GmbH gehaltene Beteiligung ist im Zeitpunkt des Erwerbs mit den jeweiligen Anschaffungskosten sowohl im Jahresabschluss als auch im Konzernabschluss der R-AG i.H.v. 150 Mio. GE auszuweisen.

²²⁷ Selbst erstellt.

4.4 BEHANDLUNG EINES MÖGLICHEN UNTERSCHIEDSBETRAGES NACH ERSTMALIGER ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE

4.4.1 Allgemeines zum Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalaufrechnung

Im Rahmen der Kapitalaufrechnung kann sich ein Unterschiedsbetrag ergeben. Übersteigt der Beteiligungsbuchwert das anteilige Eigenkapital, so spricht man grundsätzlich von einem aktiven, ansonsten von einem passiven Unterschiedsbetrag. Angesichts des sog. Ein-Zeilen Konsolidierungs-Prinzips (one-line-consolidation) darf der Unterschiedsbetrag nach dem HGB nicht gesondert ausgewiesen werden. Der gesamte entstandene Unterschiedsbetrag ist im Konzernanhang anzugeben.²²⁸ Anschließend ist dieser gemäß § 312 Abs. 2 erster Satz HGB entsprechend seiner Ursache auf stille Reserven und Lasten zu verteilen. Dies hat im Rahmen einer statistischen Nebenrechnung zu erfolgen.²²⁹

4.4.2 Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode

4.4.2.1 Aktiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode

Ein nach der Zuordnung von stillen Reserven bzw. Lasten verbleibender Unterschiedsbetrag ist im weiteren Verlauf gemäß § 312 Abs. 2 dritter Satz HGB als Geschäfts- oder Firmenwert zu behandeln und folglich entsprechend der Vorschrift des § 309 Abs. 1 HGB planmäßig abzuschreiben. Der gesamte aktive Unterschiedsbetrages muss gemäß § 312 Abs. 1 letzter Satz HGB im Konzernanhang angegeben werden.

4.4.2.2 Passiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Buchwertmethode

Sofern der Beteiligungsbuchwert niedriger ist als das anteilige bilanzielle Eigenkapital, spricht man von einem passiven Unterschiedsbetrag.²³⁰ Dieser ist im Anschluss zu analysieren und entsprechend seiner Ursache dem betreffenden Posten zuzuordnen und im Jahr der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode im Konzernanhang anzugeben.²³¹ Eine Passivierung des Unterschiedsbetrages kommt nicht in Frage, da der Beteiligungsbuchwert als Obergrenze für eine etwaige Bewertung zu betrach-

²²⁸ Vgl. § 312 Abs. 1 letzter Satz HGB.

²²⁹ Vgl. Senger (2012), § 312 HGB, Rn. 24.

²³⁰ Vgl. § 312 Abs. 1 zweiter Satz HGB.

²³¹ Vgl. § 312 Abs. 1 letzter Satz HGB.

ten ist.²³² Als Gründe für einen passiven Unterschiedsbetrag nach dem HGB können u.a. negative Zukunftsprognosen, Gewinnthesaurierungen vor Kapitalaufrechnung oder auch eine Unterbewertung der Passivposten beim assoziierten Unternehmen gesehen werden.²³³

Beruhet der passive Unterschiedsbetrag letztendlich auf Gewinnthesaurierungen, so kann es zu einer Verrechnung des passiven Unterschiedsbetrages mit den Gewinnrücklagen kommen.²³⁴ Der passive Unterschiedsbetrag ist gemäß § 312 Abs. 2 HGB entsprechend den Vorschriften des § 309 Abs. 1 HGB zu behandeln.

4.4.3 Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode

4.4.3.1 Aktiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode

Angesichts der Tatsache, dass die stillen Reserven bereits im Rahmen der Neubewertung des anteiligen Eigenkapitals berücksichtigt werden, ist daher der gesamte aktive Unterschiedsbetrag als Geschäfts- oder Firmenwert zu behandeln, sofern die Kapitalaufrechnung vor dem 1.1.2010 (d.h. vor dem Inkrafttreten des BilMoG) stattgefunden hat. Der sich ergebende Unterschiedsbetrag konnte gemäß § 312 Abs. 1 dritter Satz zweiter Halbsatz HGB a.F. in einem gesonderten Posten der konsolidierten Bilanz ausgewiesen oder im Konzernanhang angegeben werden.

4.4.3.2 Passiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalanteilmethode

Der passive Unterschiedsbetrag ist entweder auf die Gewinnthesaurierung vom assoziierten Unternehmen oder auf die außerplanmäßige Abschreibung des Beteiligungsansatzes zurückzuführen. Beide Sachverhalte können nur dann auftreten, sofern die Kapitalaufrechnung nicht bereits zum Erwerbszeitpunkt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden hat.²³⁵ Eine Passivierung des Unterschiedsbetrages im Rahmen der Kapitalanteilmethode kommt aufgrund der strikten Begrenzung der Neubewertung des anteiligen Eigenkapitals auf die Höhe der Anschaffungskosten nicht in Frage.²³⁶

²³² Vgl. § 312 Abs. 2 erster Satz HGB.

²³³ Vgl. *Littkemann* (1999), S. 1196; *Hachmeister* (2002), § 312 HGB, Rz. 51 f.

²³⁴ Vgl. *Pellens* (2008), § 312 HGB, Rn. 31.

²³⁵ Vgl. *Adler / Düring / Schmaltz* (1996), § 312 HGB, Anm. 61.

²³⁶ Vgl. § 312 Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz HGB a.F.

4.5 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IN DEN FOLGEJAHREN

4.5.1 Allgemeines zur Equity-Fortschreibung in den Folgejahren

Gemäß § 312 Abs. 4 HGB muss der nach § 312 Abs. 1 HGB ermittelte Equity-Wert um Veränderungen innerhalb des Eigenkapitalpostens des assoziierten Unternehmens in den Folgejahren fortgeschrieben werden. Dabei sind nicht nur die Fortschreibungen des Unterschiedsbetrages bzw. der stillen Reserven zu berücksichtigen, sondern auch anteilige Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge, Gewinnausschüttungen, Kapitalerhöhungen oder auch Kapitalherabsetzungen dürfen bei der Folgebilanzierung nicht außer Acht gelassen werden. Erfolgsneutrale Umbuchungen innerhalb der einzelnen Eigenkapitalposten haben keinen Einfluss auf die Höhe des Equity-Wertansatzes.²³⁷ Als Ausgangsbasis für die Equity-Fortschreibung in der aktuellen Periode ist der Equity-Wert aus dem letztjährigen Konzernabschluss heranzuziehen.²³⁸ Etwaige Erhöhungen oder Verminderungen des Wertansatzes haben gemäß § 312 Abs. 4 zweiter Satz HGB im Rahmen der Konzern-GuV in einem gesondert auszuweisenden Posten zu erfolgen.

Die Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes beim beteiligten Unternehmen lässt sich anhand des folgenden Schemas veranschaulichen:²³⁹

	Beteiligungsbuchwert zum Beginn der Periode t_1
+/-	Fortführung eines Unterschiedsbetrages
-	Fortführung der stillen Reserven
+/-	Jahresüberschüsse / Jahresfehlbeträge in Höhe der Beteiligungsquote
-	Gewinnausschüttungen
+/-	Kapitalerhöhungen / Kapitalherabsetzungen

²³⁷ Vgl. Küting / Weber (2010), S. 529.

²³⁸ Vgl. Küting / Weber (2010), S. 545.

²³⁹ Modifiziert entnommen aus Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 348; ähnlich bereits Kessler (1999), S. 1750.

= Beteiligungsbuchwert am Ende der Periode t_1

4.5.2 Equity-Fortschreibung

4.5.2.1 Fortschreibung der Unterschiedsbeträge

Nach Harms sind grundsätzlich alle Veränderungen aus der Folgebilanzierung unter dem Posten Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammenzufassen.²⁴⁰ Dieser Posten beinhaltet somit auch die Abschreibung für den Geschäfts- oder Firmenwert. Der Geschäfts- oder Firmenwert muss entsprechend den Vorschriften des HGB als auch jener nach DRS 8 über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.²⁴¹

Dies ist vor allem auf den in § 312 Abs. 2 dritter Satz HGB verankerten Verweis auf § 309 HGB zurückzuführen. § 312 Abs. 2 dritter Satz HGB sieht für den Geschäfts- oder Firmenwert im Rahmen der Equity-Methode die gleiche Vorgehensweise wie bei der Vollkonsolidierung vor. Gemäß § 309 Abs. 1 HGB ist der Geschäfts- oder Firmenwert über die planmäßige Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Abschreibung hat gemäß DRS 8.23 grundsätzlich linear zu erfolgen. Sollte die Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes jedoch länger als fünf Jahre betragen, so muss dies nach h.M. im Konzernanhang begründet werden.²⁴²

Auch ein passiver Unterschiedsbetrag ist gemäß § 312 Abs. 2 i.V.m. § 309 HGB i.V.m. DRS 8.24 fortzuschreiben. Das heißt, dass erwartete wirtschaftliche Belastungen weiterhin anzusetzen sind bzw. eine Auflösung vorzunehmen ist, sofern mit deren Anfall nicht mehr gerechnet werden kann.

4.5.2.2 Fortschreibung der stillen Reserven und Lasten

Im Rahmen der Equity-Fortschreibung sind die stillen Reserven bzw. Lasten gemäß § 312 Abs. 2 HGB über die Restnutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände, denen sie zuzuordnen sind, planmäßig abzuschreiben. Die Abschreibung stellt eine Wertminderung dar und führt dadurch letztendlich zu einer erfolgswirksamen Verminderung des Equity-Wertansatzes. Im Gegensatz dazu sind stille Lasten gemäß DRS 8.21, sobald sie tatsächlich realisiert worden sind, aufzulösen. Ange-

²⁴⁰ Vgl. Harms (1987a), S. 939.

²⁴¹ Vgl. § 309 Abs. 1 HGB; DRS 8.23.

²⁴² Vgl. Senger (2012), § 312 HGB, Rn. 55.

sichts der Tatsache, dass keine Vermögensgegenstände und Schulden des assoziierten Unternehmens in der Konzernbilanz des beteiligten Unternehmens zu erfassen sind, hat die Fortschreibung der stillen Reserven und Lasten im Rahmen einer statistischen Nebenrechnung zu erfolgen.²⁴³ Um allerdings eine ordnungsgemäße Fortschreibung der stillen Reserven bzw. Auflösung der stillen Lasten durchführen zu können, sind entsprechende Informationen diesbezüglich seitens des assoziierten Unternehmens erforderlich. Deren Beschaffung kann sich jedoch in der Realität als schwierig erweisen.²⁴⁴

4.5.2.3 Fortschreibung um anteilige Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge

Der Equity-Wert ist gemäß § 312 Abs. 4 erster Satz HGB fortlaufend um den anteiligen Jahresüberschuss zu erhöhen bzw. um den anteiligen Jahresfehlbetrag zu vermindern. Die Erfassung des Jahresüberschusses bzw. -fehlbetrages ist jedoch auf die Höhe der Beteiligungsquote des beteiligten Unternehmens am assoziierten Unternehmen beschränkt. Im Gegensatz dazu führen anteilige Jahresfehlbeträge zu einer Verminderung des Equity-Wertansatzes. Ein sich ergebender Jahresfehlbetrag kann u.a. im Rahmen des gesonderten Postens Abschreibung von Finanzanlagen erfasst werden. Eine Saldierung unter dem Posten Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen wird ebenfalls als möglich erachtet.²⁴⁵ Sofern die Saldierung von anteiligen Jahresüberschüssen bzw. Jahresfehlbeträgen mehrere assoziierte Unternehmen umfasst, muss eine Aufgliederung der einzelnen Beträge im Konzernanhang erfolgen.²⁴⁶

4.5.2.4 Fortschreibung um Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen

Bei assoziierten Unternehmen vorgenommene Kapitalmaßnahmen führen gemäß § 312 Abs. 4 erster Satz HGB zu einer Veränderung in der Höhe des Equity-Wertansatzes. Gemäß DRS 8.42 f. hat jener Teil des anteiligen Eigenkapitals, welcher auf die Kapitalerhöhung zurückzuführen ist, eine erfolgswirksame Berücksichtigung im Equity-Wertansatz zu finden.

Sofern bei einem assoziierten Unternehmen eine Kapitalerhöhung beschlossen wird, führt diese folglich zur erfolgsneutralen Wertsteigerung der Beteiligung. Der Wert der

²⁴³ Vgl. *Havermann* (1987b), S. 305.

²⁴⁴ Vgl. *d'Arcy / Kurt* (2004), C 511, Rn. 74.

²⁴⁵ Vgl. *Harms* (1987b), S. 935.

²⁴⁶ Vgl. *Merkt* (2012), § 312 HGB, Rn. 6; *Schmidtbauer* (2001), S.1543; *Kunowski* (2002), S. 268.

Beteiligung erhöht sich in jenem Ausmaß, in welchem dem assoziierten Unternehmen neues Kapital zugeführt worden ist. Im Gegensatz dazu kommt es im Fall einer Kapitalherabsetzung zu einer erfolgsneutralen Verminderung des Beteiligungsansatzes.²⁴⁷ Bei einer nicht beabsichtigten Teilnahme des beteiligten Unternehmens an der Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung des assoziierten Unternehmens, muss folglich die Veränderung des anteiligen Eigenkapitals erfolgswirksam berücksichtigt werden.²⁴⁸

4.5.2.5 Fortschreibung um Gewinnausschüttungen

Gemäß DRS 8.20 hat bei Gewinnausschüttungen von assoziierten Unternehmen eine erfolgsneutrale Erfassung im Konzernabschluss zu erfolgen. Die Beteiligungserträge gelten bereits im Jahr der Entstehung als phasengleich vereinnahmt, was zur Folge hat, dass eine erfolgswirksame Vereinnahmung der Beteiligungserträge beim beteiligten Unternehmen erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung stattfindet. Da diese Beteiligungserträge somit erst im Abschluss der Folgeperiode ersichtlich werden, kommt es somit zu einer Doppelerfassung der ausgeschütteten Erträge, was wiederum eine verpflichtende Korrektur zur Folge nach sich zieht.²⁴⁹

4.5.3 Beispiel zur Equity-Fortschreibung²⁵⁰

Als Grundlage für die Equity-Fortschreibung soll das Ausgangsbeispiel aus dem Abschnitt 4.3.2.2 dienen.

Es wird angenommen, dass der erwirtschaftete Bilanzgewinn des assoziierten Unternehmens H-GmbH im Jahr X0 in voller Höhe im Folgejahr X1 an die R-AG ausgeschüttet wird. Weiters sind die stillen Reserven der Maschinen unter fiktiver Annahme auf 5 Jahre zu verteilen. Der Geschäftswert ist außerdem auf 15 Jahre abzuschreiben. Die H-GmbH hat im Jahr X1 einen Jahresüberschuss in der Höhe von 50 Mio. GE erwirtschaftet. Im Gegensatz dazu konnte die R-AG selbst keinen Jahresüberschuss im Jahr X1 generieren.

²⁴⁷ Vgl. Adler / Düring / Schmaltz (1996), § 312 HGB, Anm. 114.

²⁴⁸ Vgl. Küting / Zündorf (1998), § 312 HGB, Rn. 173 f.

²⁴⁹ Vgl. Senger (2012), § 312 HGB, Rn. 51.

²⁵⁰ Selbst erstellt.

Die Equity-Fortschreibung nach der Equity-Methode zeigt am 31.12.X1 folgendes Bild (in Mio. GE):

	Beteiligungsansatz zum 1.1.X2	150
+	Anteiliger Jahresüberschuss ($50 * 30 \%$)	+15
-	Abschreibung stiller Reserven ($30/3 * 30 \%$)	-3
-	Abschreibung Geschäftswert (33/11)	-3
-	Gewinnausschüttung ($50 * 30 \%$)	-15
=	Equity-Wert am 31.12.X2	144

Aufgrund der einzelnen Fortschreibungssachverhalte in X1 beträgt der Beteiligungsansatz am 31.12.X1 144 Mio. GE. Der Beteiligungsansatz muss sowohl im Jahresabschluss als auch im Konzernabschluss der R-AG auf 144 Mio. GE korrigiert werden.

Buchung:

	Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	6
an	Anteile an assoziierten Unternehmen	6

4.6 ZWISCHENERGEBNISSELIMINIERUNG IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG

4.6.1 Grundlagen der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung

Angesichts der fehlenden Übernahme von Vermögensgegenständen und Schulden des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss des beteiligten Unternehmens, stellt sich in diesem konkreten Zusammenhang deshalb die Frage, ob überhaupt eine Zwischenergebniseliminierung nach dem HGB durchzuführen ist oder nicht. Gemäß § 312 Abs. 5 dritter und vierter Satz HGB sieht der deutsche Gesetzgeber vor, dass grundsätzlich wie im Rahmen der Voll- und Quotenkonsolidierung Geschäfte, die ein assoziiertes Unternehmen mit dem beteiligten Unternehmen abgewickelt hat, zu eliminieren sind. § 312 Abs. 5 HGB verweist dabei auch auf den § 304 HGB, welcher vorsieht, dass Gewinne und Verluste aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen herauszurechnen sind. Voraussetzung für die Zwischenergebniseliminierung ist allerdings das Vorliegen sämtlicher Informationen, welche für die Durchführung einer Zwischenergebniseliminierung erforderlich sind.²⁵¹

Nach Baetge / Kirsch / Thiele sollte man sich im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung im Zusammenhang mit assoziierten Unternehmen vielmehr mit der Frage des Umfangs der zu eliminierenden Zwischenergebnisse auseinandersetzen. Um diese Frage beantworten zu können, hat nach Baetge / Kirsch / Thiele zunächst einmal eine ausführliche Analyse der Bestimmung des § 304 Abs. 1 HGB zu erfolgen.²⁵² Gemäß § 304 Abs. 1 HGB müssen sämtliche Vermögensgegenstände aus konzerninternen Geschäften mit den Konzernanschaffungskosten bzw. Konzernherstellungskosten angesetzt werden. Allerdings dürfen diese Wertansätze keine Gewinne aus konzerninternen Geschäften enthalten, da diese aus Konzernsicht noch nicht als realisiert gelten. Angesichts der fehlenden Übernahme von Vermögensgegenständen und Schulden des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss hat dies zur Folge, dass lediglich das anteilige Eigenkapital bei der Equity-Methode in der Konzernbilanz zu berücksichtigen ist.²⁵³

Der Gesetzgeber hat in § 312 Abs. 5 HGB zwar eine entsprechende gesetzliche Vorschrift zur Zwischenergebniseliminierung im Zusammenhang mit assoziierten Unter-

²⁵¹ Vgl. § 312 Abs. 5 dritter Satz HGB.

²⁵² Vgl. Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 354 f.

²⁵³ Vgl. Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 354 f.

nehmen festgelegt, allerdings ein Wahlrecht bezüglich der Höhe des Umfanges der Eliminierung eingeräumt. Gemäß § 312 Abs. 5 vierter Satz HGB kann die Eliminierung von Zwischenergebnissen entweder vollständig oder entsprechend der Beteiligungsquote des beteiligten Unternehmens erfolgen. Die gesetzliche Bestimmung wird allerdings durch den DRS 8.30 eingeschränkt, indem dieser vorschreibt, dass die Zwischenergebniseliminierung zwingend entsprechend der Beteiligungsquote zu erfolgen hat. Die Durchführung der Zwischenergebniseliminierung ist nur dann möglich, wenn sämtliche notwendigen Informationen vorhanden sind.²⁵⁴ Die Informationsbeschaffung ist aber häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und daher nur eingeschränkt möglich.²⁵⁵

4.6.2 Anwendungsbereich der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung

Gemäß § 312 Abs. 5 HGB lässt sich nach Baetge / Kirsch / Thiele ableiten, dass grundsätzlich nur zwei Typen von Geschäften zwischen assoziierten Unternehmen und dem beteiligten Unternehmen zu beachten sind.²⁵⁶ Dies sind einerseits Upstream-Geschäfte und andererseits Down-stream-Geschäfte. Im Rahmen von Upstream-Geschäften nach dem HGB erbringt das assoziierte Unternehmen Lieferungen oder Leistungen an das beteiligte Unternehmen.²⁵⁷ Dies führt einerseits zur Veränderung des Wertansatzes beim betroffenen Vermögensgegenstand in der Konzernbilanz und andererseits wird das Eigenkapital des assoziierten Unternehmens in Höhe der realisierten Zwischenergebnisse bereinigt.²⁵⁸ Hier sind vor allem Informationen über den noch nicht verbrauchten Bestand an Lieferungen und Leistungen vorhanden. Lediglich die Feststellung der Höhe der durch das assoziierte Unternehmen realisierten Zwischenergebnisse ist regelmäßig mit einigen Schwierigkeiten verbunden.²⁵⁹

Bei Down-stream-Geschäften nach dem HGB handelt es sich um Lieferungen oder Leistungen vom beteiligten Unternehmen an das assoziierte Unternehmen.²⁶⁰ Für die Durchführung der Zwischenergebniseliminierung liegen somit alle notwendigen In-

²⁵⁴ Vgl. § 312 Abs. 5 dritter Satz HGB.

²⁵⁵ Vgl. *Schruff* (2001), 89 f.

²⁵⁶ Vgl. *Baetge / Kirsch / Thiele* (2011), S. 355.

²⁵⁷ Vgl. *Elprana / Pfender / Schubert* (2011), § 312 HGB, Rn. 60.

²⁵⁸ Vgl. *Baetge / Kirsch / Thiele* (2011), S. 355.

²⁵⁹ Vgl. *Elprana / Pfender / Schubert* (2011), § 312 HGB, Rn. 60 f.

²⁶⁰ Vgl. *Winkeljohann / Böcker* (2012), § 312 HGB, Rn. 95.

formationen vor. Die von der Transaktion umfassten Vermögensgegenstände finden in der Konzernbilanz keine Berücksichtigung, sondern verbleiben in der Bilanz des assoziierten Unternehmens.²⁶¹ Um dieser Problematik vorzubeugen, ist nach Schäfer eine Ausweitung der Konzerneinheit um assoziierte Unternehmen empfehlenswert, da dadurch sowohl die resultierenden Zwischenergebnisse aus Up-stream-Geschäften als auch aus Down-stream-Geschäften anteilig erfasst würden.²⁶²

Dieser Ansicht folgen auch Busse von Colbe und Baetge / Kirsch / Thiele, wobei nach Busse von Colbe die Anwendung der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung überhaupt hinterfragt werden muss.²⁶³ Im Gegensatz zu Schäfer, Busse von Colbe und Baetge / Kirsch / Thiele soll nach Haase wiederum die Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung nicht anteilig, sondern vielmehr vollständig erfolgen, da dies eher der Einheitstheorie entspricht.²⁶⁴

Im Vergleich zu Baetge / Kirsch / Thiele sind nach Pellens bei einer entsprechend weiten Auslegung des § 312 Abs. 5 dritter Satz HGB nicht nur Up-stream- und Down-stream-Geschäfte, sondern auch Cross-stream-Lieferungen von der Vorschrift erfasst. Dies lässt sich vor allem dadurch begründen, dass durch den in § 312 Abs. 5 dritter Satz HGB verankerten Verweis auf den § 304 HGB, eine sinngemäße Anwendung des § 304 HGB deshalb zu befürworten ist.²⁶⁵ Gemäß § 304 HGB sind sowohl Up-stream-, Down-stream- als auch Cross-stream-Lieferungen zu eliminieren.

4.6.3 Kritik zur Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung

Trotz der in § 312 Abs. 5 dritter Satz HGB auferlegten Verpflichtung zur Zwischenergebniseliminierung, stellt sich die Frage, ob diese überhaupt mit der Grundidee der Equity-Methode im Einklang steht. Die Gründe für eine kritische Betrachtung sind vielfältig.²⁶⁶ Nach Küting / Zündorf steht eine Erweiterung der Zwischenergebniseliminierung auch auf Beteiligungen an assoziierten Unternehmen jedenfalls im Widerspruch zur Einheitstheorie, denn nach dieser bilde nur die Konzerneinheit den Kon-

²⁶¹ Vgl. Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 356.

²⁶² Vgl. Schäfer (1982), S. 99; ebenso Sahner / Häger (1988), S. 1780.

²⁶³ Vgl. Busse von Colbe et al. (2010), S. 544 f.; Baetge / Kirsch / Thiele (2011), S. 356.

²⁶⁴ Vgl. Haase (1985), S. 1705.

²⁶⁵ Vgl. Pellens (2008), § 312 HGB, Rn. 63.

²⁶⁶ Vgl. kritisch zur Zwischenergebniseliminierung Fricke (1983), S. 276 f.; Haase (1985), S. 1703 f.; Küting / Zündorf (1986), S. 18 f.; Bentler (1991), S. 48 f.

solidierungskreis im engeren Sinn.²⁶⁷ Assoziierte Unternehmen sind allerdings dem Konsolidierungskreis im weiteren Sinn zuzuordnen.²⁶⁸

Andererseits hat nach Küting / Zündorf die Anwendung der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen einer Equity-Bilanzierung eine Verletzung des Realisationsprinzips zur Folge. Die Begründung für einen Verstoß gegen das Realisationsprinzip liegt vor allem darin, dass die Geschäfte zwischen dem Mutterunternehmen und dem assoziierten Unternehmen als Geschäfte zwischen selbstständigen Unternehmen anzusehen sind. Aus diesem Grund müssen die dadurch resultierenden Gewinne zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Transaktion berücksichtigt werden, da sie in diesem Zeitpunkt als realisiert gelten.²⁶⁹

Außerdem darf nach Küting / Zündorf nicht außer Acht gelassen werden, dass durch die Zwischenergebniseliminierung bei „at-equity“-bewerteten Unternehmen Gewinne im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen zum Vorschein kommen können, die allerdings nirgendwo in der Bilanz des Konzerns aufscheinen. Aus diesem Grund erscheint eine Zwischenergebniseliminierung bei assoziierten Unternehmen nicht sinnvoll, da der maßgebliche Einfluss bei weitem nicht ausreicht, um einen unmittelbaren Effekt auf die Verrechnungspreise auszuüben.²⁷⁰

4.7 SONDERPROBLEME IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG

4.7.1 Allgemeines

Die Equity-Bilanzierung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss kann zu erheblichen Problemen führen, die wiederum zahlreiche Fragen aufwerfen können. Da die Sonderprobleme im Rahmen der Equity-Methode nach dem HGB ebenfalls sehr zahlreich sein können, wird auch in diesem Fall nur auf die wesentlichen Probleme, wie bspw. der Problematik bei abweichenden Bilanzstichtagen oder auch auf die Währungsumrechnung bei ausländischen assoziierten Unternehmen, eingegangen.

²⁶⁷ Vgl. Küting / Zündorf (1986), S. 18.

²⁶⁸ Vgl. Haase (1985), S. 1703.

²⁶⁹ Vgl. Harms / Küting (1982) S. 2159.

²⁷⁰ Vgl. Küting / Zündorf (1998), § 312 HGB, Rn. 231.

4.7.2 Einheitlicher Bilanzstichtag

Vor allem abweichende Bilanzstichtage zwischen dem assoziierten und dem beteiligten Unternehmen können zahlreiche Fragen aufwerfen. Um dieser Problematik vorzubeugen, sieht der DRS 8.12 vor, dass die Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals auf einem Abschluss des assoziierten Unternehmens zu beruhen hat, der auf den Stichtag des Konzerns aufgestellt worden ist. Einzige Ausnahme davon bildet der Umstand, wenn der Abschlussstichtag des assoziierten Unternehmens lediglich bis zu drei Monaten von jenem des beteiligten Unternehmens abweicht, so kann in diesem Fall gemäß DRS 8.13 von der Aufstellung eines Zwischenabschlusses abgesehen werden. In solchen Fällen müssen allerdings sämtliche Umstände, die zwischen diesen beiden Abschlussstichtagen aufgetreten sind, im Rahmen der Konzernbilanz bzw. Konzern-GuV entsprechend berücksichtigt werden.

Im Vergleich zur gesetzlichen Bestimmung des § 312 Abs. 6 HGB, welche lediglich auf den letzten Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens abzielt, ohne dabei Aufschlüsse über den Stichtag zu geben, sind die Regelungen des DRS 8 in diesem Zusammenhang viel umfassender als jene des HGB.

4.7.3 Währungsumrechnung

Bei Beteiligungen an ausländischen assoziierten Unternehmen, welche deren Abschluss in fremder Währung aufstellen, muss eine entsprechende Umrechnung in Euro durchgeführt werden.²⁷¹ Seit dem Inkrafttreten des BilMoG sieht der Gesetzgeber in § 308a HGB nur mehr ein einziges Umrechnungsverfahren vor, nämlich die modifizierte Stichtagskursmethode, um dadurch eine Umrechnung von ausländischen Abschlüssen zu vereinfachen und zu harmonisieren. Die sich aus der Währungsumrechnung ergebenden Veränderungen des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens sind folglich erfolgsneutral in den Konzernabschluss zu übernehmen und im Konzerneigenkapital, bspw. unter dem Posten Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung, auszuweisen.²⁷²

²⁷¹ Vgl. § 308a erster Satz HGB.

²⁷² Vgl. § 308a dritter Satz HGB.

4.7.4 Fehlen der erforderlichen Daten des assoziierten Unternehmens

Um die Equity-Methode vollständig anwenden zu können, sind die Kenntnisse über die Wertansätze des Vermögens beim assoziierten Unternehmen erforderlich.²⁷³ Aus diesem Grund ist der Konzern gezwungen, sich die Daten vom assoziierten Unternehmen zu beschaffen, um letztendlich eine konsequente Durchführung der Equity-Bewertung im Erwerbszeitpunkt als auch in den Folgeperioden sicherstellen zu können.²⁷⁴ Da die Preisgabe von Informationen durch das assoziierte Unternehmen auf einer freiwilligen Basis beruht, besteht somit keine gesetzlich verankerte Verpflichtung des assoziierten Unternehmens zur Bekanntgabe der erforderlichen Daten, was wiederum ein erhebliches Problem für eine erfolgreiche Equity-Bilanzierung darstellen kann.²⁷⁵

4.8 BEENDIGUNG DER EQUITY-FORTSCHREIBUNG

Bei späterem Wegfall des maßgeblichen Einflusses ist die Equity-Fortschreibung zwingend auszusetzen. Gründe für eine zwingende Aussetzung können in der vollständigen oder teilweisen Beteiligungsveräußerung oder aber auch in einem Wechsel zur Quoten- oder Vollkonsolidierung liegen.²⁷⁶ Im Fall einer vollständigen Beteiligungsveräußerung ergibt sich der Endkonsolidierungserfolg aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem letzten Equity-Wertansatz. Bei einem Wechsel zur Voll- oder Quotenkonsolidierung bildet der letzte Equity-Wertansatz den neuen Beteiligungsbuchwert am Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmen.²⁷⁷

4.9 ANHANGANGABEN IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG

Die Bilanzierung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen erfordert nach dem HGB entsprechende Angaben im Konzernanhang. Hier muss zunächst zwischen den Vorschriften des DRS 8 und jener des § 313 HGB unterschieden werden, welche jeweils unabhängig voneinander bestimmte Angaben verpflichtend vorsehen. Im Vergleich zu § 313 HGB, der lediglich u.a. die Angabe von Name, Sitz und Anteil am Kapital des assoziierten Unternehmens fordert, verlangt der DRS 8 relativ umfangreiche Angaben.

²⁷³ Vgl. *Schruff* (2001), S. 88.

²⁷⁴ Vgl. *Havermann* (1987a), S. 318.

²⁷⁵ Vgl. *Küting / Weber* (2010), S. 559.

²⁷⁶ Vgl. *Pellens* (2008), § 312 HGB, Rn. 81.

²⁷⁷ Vgl. *Küting / Weber* (2010), S. 604.

Gemäß DRS 8.47 und 8.48 sind bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode im Konzernanhang u.a. folgende Angaben zu machen:

- Name und Sitz jedes assoziierten Unternehmens;
- Anteile am Kapital und an den Stimmrechten des assoziierten Unternehmens;
- Stichtag der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss;
- Höhe der Anschaffungskosten und der sich im Rahmen der Kapitalaufrechnung ergebende Unterschiedsbetrag;
- Abschreibungsdauer und -methode für den Geschäfts- oder Firmenwert;
- Anzahl jener assoziierter Unternehmen, die wegen Unwesentlichkeit nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden.

Zusätzlich müssen u.a. nach DRS 8.49 in den Konzernanhang folgende Informationen aufgenommen werden:

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des assoziierten Unternehmens;
- Verpflichtungen aus Haftungen des beteiligten Unternehmens für das assoziierte Unternehmen;
- Summe jeweils der Geschäfts- bzw. Firmenwerte und der passiven Unterschiedsbeträge aus der Kapitalaufrechnung.

4.10 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IM JAHRESABSCHLUSS

Wie bereits in Abschnitt 3.10 erläutert, sieht die 4. EG-RL grundsätzlich für den Jahresabschluss drei verschiedene Bilanzierungsmodelle im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Beteiligungen im Jahresabschluss vor. Dies sind einerseits gemäß Art. 35 der 4. EG-RL die Bilanzierung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, andererseits die Neubewertung gemäß Art. 33 und die Bilanzierung der Beteiligung nach der Equity-Methode gemäß Art. 59.

Dies bedeutet, dass eine Bewertung von Beteiligungen nach der Equity-Methode grundsätzlich auch in einem Jahresabschluss nach dem HGB möglich sei. Aufgrund der bestehenden Gefahr, dass der Equity-Wert über die Anschaffungskosten steigen könnte, hat sich der deutsche Gesetzgeber deshalb gegen eine Anwendung der Equity-Methode im Jahresabschluss entschieden, um nicht gegen das Anschaf-

fungskostenprinzip als auch gegen das Realisationsprinzip zu verstoßen.²⁷⁸ Die Equity-Methode findet somit nur im Konzernabschluss nach dem HGB Anwendung, obwohl nach h.M. die Erlaubnis zur Bilanzierung von Beteiligungen nach der Equity-Methode im Jahresabschluss zu einer wesentlichen Steigerung der Informationsfunktion des Abschlusses beitragen könnte.²⁷⁹

²⁷⁸ Vgl. *Littkemann / Nienerski* (1999), S. 1804.

²⁷⁹ Vgl. *Küting* (1996), S. 1951 f.

5 BILANZIERUNG VON ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN IM KONZERNABSCHLUSS NACH DEN IFRS

5.1 ASSOZIIERTE UNTERNEHMEN

5.1.1 Einordnung assoziierter Unternehmen nach dem Stufenkonzept

Die Abgrenzung der einzelnen Formen von Beteiligungsunternehmen erfolgt nach den IFRS nach dem Stufenkonzept. Das Stufenkonzept in der Konzernrechnungslegung nach den IFRS weist Parallelen zum Stufenkonzept des UGB und dem des HGB auf. Die IFRS unterscheiden grundsätzlich zwischen Tochterunternehmen, Joint Ventures, assoziierten Unternehmen und sonstigen Finanzinvestitionen. Tochterunternehmen nach den IFRS bilden dabei den innersten Kreis und sind deshalb auf der obersten Stufe dieses Stufenkonzeptes angesiedelt. Den zweiten und dritten Kreis bilden Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen. Sonstige Finanzinvestitionen sind auf der untersten Ebene des Konzeptes einzuordnen.²⁸⁰ Zur Abgrenzung der einzelnen Formen von Beteiligungsunternehmen nach den IFRS ist auf Abschnitt 2.2 zu verweisen.

5.1.2 Definition assoziierter Unternehmen

Die Bilanzierung von assoziierten Unternehmen nach den IFRS ist in IAS 28.1 geregelt. Vom Anwendungsbereich des IAS 28 sind jedoch Anteile an assoziierten Unternehmen ausgenommen, welche u.a. von einem Mutterunternehmen gehalten werden, das von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit ist oder sich die Anteile im Besitz von Wagniskapital-Organisationen oder offenen Investmentfonds befinden.²⁸¹ Anteile von Wagniskapital-Organisationen oder offenen Investmentfonds an assoziierten Unternehmen müssen erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden.²⁸² Außerdem sind jene Anteile an assoziierten Unternehmen vom Anwendungsbereich des IAS 28 ausgenommen, welche lediglich zur Veräußerung gehalten werden. Zur Veräußerung gehaltene Anteile sind entsprechend den Vorschriften des IAS 39 zu behandeln.²⁸³ Nach IAS 28.3 liegt ein assoziiertes Unternehmen dann vor, wenn das beteiligte Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss

²⁸⁰ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 59 f.

²⁸¹ Vgl. IAS 28.17.

²⁸² Vgl. IAS 28.18.

²⁸³ Vgl. IAS 28.20.

auf das Beteiligungsunternehmen ausüben kann. Außerdem darf es sich gemäß IAS 28.3 beim Beteiligungsunternehmen weder um ein Tochterunternehmen gemäß IFRS 10 noch um ein Joint Venture gemäß IFRS 11 handeln. Dies stellt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zum UGB und zum HGB dar, denn weder eine dauerhafte Geschäftsverbindung noch eine verpflichtend vorgeschriebene Mindestbeteiligung von 20 % sind nach IAS 28 unbedingt für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens essentiell.

5.1.3 Abgrenzungskriterien assoziierter Unternehmen

5.1.3.1 *Auslegung des maßgeblichen Einflusses*

Beim maßgeblichen Einfluss nach den IFRS handelt es sich um einen nicht eindeutig bestimmbaren Rechtsbegriff. Gemäß IAS 28.3 stellt der maßgebliche Einfluss eine abgeschwächte Form des beherrschenden Einflusses bzw. der gemeinsamen Führung dar. Um diese Ungewissheit, ob nun ein maßgeblicher Einfluss nach den IFRS vorliegt oder nicht, vorzubeugen, behilft man sich einiger Indikatoren, welche auf das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses schließen sollen.²⁸⁴

IAS 28.6 listet mögliche Tatbestände auf, nach denen auf die Existenz eines maßgeblichen Einflusses geschlossen werden kann. Dies sind u.a. die Organvertretung des beteiligten Unternehmens im Leitungs- bzw. Aufsichtsorgan des assoziierten Unternehmens, die maßgebliche Mitwirkung an der Geschäftspolitik oder auch das zur Verfügung stellen von technischem Know-how an das assoziierte Unternehmen.

Es handelt sich somit um Indikatoren, welche sowohl auf eine personelle Verflechtung als auch auf eine sachliche Verflechtung zwischen dem beteiligten und assoziierten Unternehmen hindeuten. Die verschiedenen Formen der Verflechtung können dabei eine unterschiedliche Intensität als auch eine unterschiedliche Bedeutung einnehmen.²⁸⁵ Dies liegt vor allem darin, dass die einzelnen Indikatoren nicht ausreichend bestimmt worden sind, denn einer gelegentlichen Einflussnahme auf die Geschäftspolitik des assoziierten Unternehmens durch das beteiligte Unternehmen, kommt eine andere Bedeutung zu als wenn diese von Dauer ist.²⁸⁶

²⁸⁴ Vgl. IAS 28.6.

²⁸⁵ Vgl. Hammen (2011), IAS 28, Rn. 20 f.

²⁸⁶ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2013), § 33, Rz. 14.

Grundsätzlich reicht bereits das Vorliegen eines dieser soeben aufgezählten Indikatoren, um schlussendlich auf die Ausübung eines maßgeblichen Einflusses schließen zu können. Außerdem ist hinzuzufügen, dass es bei den IFRS nicht darauf ankommt, ob der maßgebliche Einfluss tatsächlich ausgeübt werden kann oder nicht, sondern lediglich ob dessen Ausübung möglich ist.²⁸⁷

5.1.3.2 Beteiligung gemäß IAS 28

Das Vorliegen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung erscheint gemäß IAS 28.3 für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens nach den IFRS nicht erforderlich zu sein. Nach Baetge / Bruns muss aber beim Fehlen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung allerdings davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen handelt, sondern lediglich um eine sonstige Finanzinvestition. Folglich kommt der dauerhaften Geschäftsbeziehung nach Baetge / Bruns bei Beteiligungen an assoziierten Unternehmen eine erhebliche Bedeutung zu.²⁸⁸

5.1.3.3 Beteiligungsausmaß

Bei assoziierten Unternehmen nach den IFRS ist grundsätzlich von einer Beteiligungsquote zwischen 20 % und 50 % auszugehen.²⁸⁹ Die Obergrenze i.H.v. 50 % lässt sich dadurch erklären, dass eine Beherrschung des Beteiligungsunternehmens nicht vorliegen darf.²⁹⁰ Allerdings verfügen auch die IFRS bei einer Beteiligungsquote i.H.v. 20 % über eine Assoziierungsvermutung.²⁹¹ Bei entsprechender Auslegung der Assoziierungsvermutung nach den IFRS wird ein maßgeblicher Einfluss jedenfalls dann vermutet, wenn das beteiligte Unternehmen 20 % oder mehr der Stimmrechte am assoziierten Unternehmen hält. Die Stimmrechte können u.a. in Form von Aktienkaufoptionen oder Schuld- bzw. Eigenkapitalinstrumenten gehalten werden, sofern diese eine Ausübung des maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ermöglichen.²⁹² Da es sich in IAS 28.5 lediglich um eine Vermutung handelt, besteht selbstverständlich die Möglichkeit das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses zu widerlegen, sofern der eindeutige Beweis erbracht werden kann, dass doch keine Ausübung eines maßgeblichen Einflusses gewährleistet werden kann.

²⁸⁷ Vgl. Wagenhofer (2009), S. 439.

²⁸⁸ Vgl. Baetge / Bruns (1997), IAS 28, Rn. 190.

²⁸⁹ Vgl. IAS 28.5.

²⁹⁰ Vgl. IAS 28.3.

²⁹¹ Vgl. IAS 28.5.

²⁹² Vgl. IAS 28.7.

Im Gegensatz dazu kann bei einer Beteiligungsquote von unter 20 % die umgekehrte Assoziierungsvermutung zum Tragen kommen. Diese besagt nämlich, dass bei einer Beteiligungsquote von unter 20 % vermutet wird, dass das beteiligte Unternehmen nicht über die Fähigkeit verfügt einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des assoziierten Unternehmens auszuüben. Allerdings besteht auch hier eine Möglichkeit die Assoziierung nach den IFRS zu widerlegen, wenn der eindeutige Beweis erbracht werden kann, dass die Ausübung des maßgeblichen Einflusses doch möglich ist.²⁹³

5.2 ERSTMALIGE ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE

Nach IAS 28.32 müssen die Anteile an assoziierten Unternehmen ab jenem Zeitpunkt entsprechend der Equity-Methode bilanziert werden, ab welchem die Kriterien für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens erfüllt werden können. Bei einer exakten Auslegung des IAS 28.32 bedeutet dies, dass bei einem unterjährigen Erwerb ein Zwischenabschluss auf den Erwerbszeitpunkt erstellt werden muss. Dies ist aber in der Praxis nur schwer durchsetzbar. Nach Hammen kann man, sofern der Erwerbszeitpunkt relativ nahe am Bilanzstichtag des assoziierten Unternehmens liegt, folglich die Wertverhältnisse des Bilanzstichtages für die Bilanzierung heranziehen. Weicht der Erwerbszeitpunkt allerdings deutlich vom Bilanzstichtag des assoziierten Unternehmens ab, kann eine schrittweise Rückrechnung auf den Erwerbszeitpunkt vorgenommen werden.²⁹⁴

Im Vergleich zur Problematik eines unterjährigen Erwerbs stellt die Frage, wie ein sukzessiver Erwerb²⁹⁵ behandelt werden soll, ein noch erheblicheres Problem dar. Da der IAS 28 keinerlei Bestimmung für die Lösung dieser Frage parat hält, ist nach Hammen unter Berücksichtigung von IAS 8.10 eine adäquate Rechnungslegungs-methode zu wählen.²⁹⁶ Hier ist vor allem die Regelung des IFRS 3.41 f. zu beachten. Bei analoger Anwendung des IFRS 3.41 hat dies zur Folge, dass die Bewertung der Beteiligung zum Zeitwert durchzuführen ist. Eine Kapitalaufrechnung, welche nicht

²⁹³ Vgl. IAS 28.5.

²⁹⁴ Vgl. Hammen (2011), IAS 28, Rn. 37.

²⁹⁵ Ein sukzessiver Erwerb liegt vor, wenn z.B. zunächst nur eine 8-%-Beteiligung erworben wird und zu einem späteren Zeitpunkt weitere 17 %. Erst mit dem Erwerb der weiteren 17 % würde ein assoziiertes Unternehmen vorliegen, da folglich die Assoziierungsschwelle von 20 % überschritten werden würde.

²⁹⁶ Vgl. Hammen (2011), IAS 28, Rn. 37.

zum Erwerbszeitpunkt erfolgt, kann allerdings nur unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit begründet werden.²⁹⁷

5.3 EQUITY-METHODE IM KONZERNABSCHLUSS

5.3.1 Technik der Equity-Methode

Nach IAS 28.16 sind Anteile an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode im Konzernabschluss zu bilanzieren. Bei der Equity-Methode nach IAS 28 handelt es sich um eine Bilanzierungsmethode.²⁹⁸ Für die Kapitalaufrechnung kommt nur eine Methode in Frage. Diese Methode entspricht allerdings weder zur Gänze der Buchwert- noch der Kapitalanteilmethode, sondern beinhaltet Charakteristika beider Methoden.²⁹⁹ Dies hat für den Bilanzierenden zur Folge, dass die Berechnung zunächst anhand der Kapitalanteilmethode und anschließend der Ausweis nach der Buchwertmethode zu erfolgen hat. Das Hauptaugenmerk der Equity-Bewertung liegt auch nach den IFRS in der fortlaufenden Fortschreibung des Beteiligungsansatzes entsprechend den Veränderungen im Eigenkapital des assoziierten Unternehmens.³⁰⁰ Bei entsprechender Analyse der Equity-Methode nach IAS 28 lässt sich auch hier eindeutig erkennen, dass nicht sämtliche Positionen der Bilanz und Gesamtergebnisrechnung des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss des beteiligten Unternehmens übernommen werden.³⁰¹ Es wird lediglich der vom beteiligten Unternehmen gehaltene Anteil als langfristiger Vermögenswert in einem gesonderten Posten in der konsolidierten Bilanz ausgewiesen.³⁰²

5.3.2 Kapitalaufrechnung im Rahmen der Equity-Bilanzierung

Die Equity-Methode nach IAS 28 gliedert sich, ähnlich wie jene nach dem UGB bzw. dem HGB, in eine Erst- und eine Folgebewertung. Im Rahmen der Erstbewertung werden die Anteile an einem assoziierten Unternehmen gemäß IAS 28.10 zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt. Gemäß IAS 28.32 muss im Rahmen der Kapitalaufrechnung zunächst das anteilige Eigenkapital einer Neubewertung unterworfen werden. Das anteilige Eigenkapital umfasst die Summe aller Eigenkapitalpositio-

²⁹⁷ Vgl. *Fröhlich* (2012), S. 252.

²⁹⁸ Vgl. IAS 28.3.

²⁹⁹ Vgl. IAS 28.32.

³⁰⁰ Vgl. IAS 28.10.

³⁰¹ Vgl. *Althoff* (2012), S. 430.

³⁰² Vgl. *Pellens* (2011), S. 816; *Rohatschek / Maukner* (2012), S. 341.

nen des assoziierten Unternehmens.³⁰³ Im Rahmen der Neubewertung des Eigenkapitals müssen die Vermögensgegenstände und Schulden des assoziierten Unternehmens mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden, was schlussendlich zu einer Erhöhung oder Verminderung des anteiligen Eigenkapitals führt.³⁰⁴ Der Ansatz und die Neubewertung sollen entsprechend den Rechnungslegungsmethoden des beteiligten Unternehmens erfolgen.³⁰⁵ Im Anschluss an die Neubewertung des anteiligen Eigenkapitals hat folglich ein Vergleich zwischen dem Beteiligungsansatz und dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital zu erfolgen.³⁰⁶ Nach IAS 28.33 ist bei der Kapitalaufrechnung von dem jüngsten zur Verfügung stehenden Abschluss des assoziierten Unternehmens als Grundlage auszugehen. Weichen jedoch die Abschlussstichtage des assoziierten und beteiligten Unternehmens voneinander ab, so hat das assoziierte Unternehmen einen Abschluss auf den Stichtag des beteiligten Unternehmens vorzulegen. Ist dies nicht möglich, so hat das beteiligte Unternehmen diesen abweichenden Abschluss um wesentliche Geschäftsvorfälle bzw. Ereignisse zwischen dem Bilanzstichtag des assoziierten Unternehmens und jenem des beteiligten Unternehmens anzupassen.³⁰⁷

³⁰³ Vgl. d'Arcy / Kurt (2009), C 511, Rn. 228.

³⁰⁴ Vgl. IAS 28.32.

³⁰⁵ Vgl. IAS 28.35.

³⁰⁶ Vgl. IAS 28.32.

³⁰⁷ Vgl. IAS 28.34.

5.3.3 Beispiel zur Kapitalaufrechnung³⁰⁸

Die M-AG erwirbt am 1.1.X1 30 % der Anteile am assoziierten Unternehmen A-AG um 500 Mio. GE. Das Eigenkapital der A-AG beträgt am 31.12.X0 450 Mio. GE. Die Maschinen im Anlagevermögen der A-AG enthalten stille Reserven in Höhe von 100 Mio. GE.

Beteiligungsansatz der M-AG	500
- anteiliges neu bewertetes Eigenkapital der A-AG:	
Eigenkapital (450 * 30 %)	-135
Neubewertung der Maschinen (100 * 30 %)	-30
= aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäftswert)	335

Der Ausweis der Anteile hat im Rahmen der Ein-Zeilen-Konsolidierung in einer Zeile der Konzernbilanz zu erfolgen. Die von der M-AG an der A-AG gehaltene Beteiligung ist im Erwerbszeitpunkt der Beteiligung sowohl im Jahresabschluss als auch im Konzernabschluss der M-AG mit den Anschaffungskosten i.H.v. 500 Mio. GE auszuweisen. Der sich aus der Kapitalaufrechnung ergebende Differenzbetrag i.H.v. 335 Mio. GE ist nach den IFRS als Geschäfts- oder Firmenwert zu behandeln.

³⁰⁸ Beispiel modifiziert entnommen aus *Baetge / Bruns* (1997), IAS 28, Rn. 83.

5.4 BEHANDLUNG EINES MÖGLICHEN UNTERSCHIEDSBETRAGES NACH ERSTMALIGER ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE

5.4.1 Allgemeines zum Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalaufrechnung

Im Rahmen der Kapitalaufrechnung zwischen dem Beteiligungsansatz und dem anteiligen Eigenkapital kann sich ein Unterschiedsbetrag ergeben.³⁰⁹ Es kann sich dabei entweder um einen aktiven oder um einen passiven Unterschiedsbetrag handeln. Der sich ergebende Unterschiedsbetrag gilt als Teil des Beteiligungsbuchwertes am assoziierten Unternehmen.³¹⁰ Ein gesonderter Ausweis des Unterschiedsbetrages ist nicht gestattet.³¹¹

5.4.2 Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalaufrechnung

5.4.2.1 Aktiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalaufrechnung

Liegen die Anschaffungskosten im Rahmen der Kapitalaufrechnung über dem anteiligen Eigenkapital, so handelt es sich um einen aktiven Unterschiedsbetrag. Angesichts der Tatsache, dass die Kapitalaufrechnung nach der Kapitalanteilmethode erfolgt, enthält der ermittelte aktive Unterschiedsbetrag lediglich nur mehr den Geschäfts- oder Firmenwert, da die stillen Reserven bereits im Rahmen der Neubewertung des anteiligen Eigenkapitals berücksichtigt worden sind.³¹² Der verbliebene Geschäfts- und Firmenwert darf gemäß IAS 28.32(a) i.V.m IAS 28.42 nicht planmäßig abgeschrieben werden, sondern es hat ein jährlicher Impairmenttest stattzufinden.

5.4.2.2 Passiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Kapitalaufrechnung

Liegen jedoch die Anschaffungskosten unterhalb des anteiligen Eigenkapitals, so spricht man von einem passiven Unterschiedsbetrag. Ein auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag, ist sofort im Jahr der Kapitalaufrechnung erfolgswirksam aufzulösen.³¹³

³⁰⁹ Vgl. IAS 28.32.

³¹⁰ Vgl. IAS 28.32(a)

³¹¹ Vgl. IAS 28.42.

³¹² Vgl. IAS 28.32(a).

³¹³ Vgl. Fröhlich (2011b), S. 853.

5.5 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IN DEN FOLGEJAHREN

5.5.1 Allgemeines zur Equity-Fortschreibung in den Folgejahren

Die Equity-Methode nach den IFRS ist durch die spiegelbildliche Entwicklung des Beteiligungsbuchwertes beim beteiligten Unternehmen und des anteiligen Eigenkapitals beim assoziierten Unternehmen gekennzeichnet. Dies hat nun für die Equity-Bewertung in den Folgeperioden zur Folge, dass grundsätzlich alle Veränderungen im Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bei der Bewertung der Beteiligung Beachtung finden müssen.³¹⁴

Die Equity-Fortschreibung muss letztendlich entweder zu einer Erhöhung oder Verminderung des Beteiligungsansatzes am assoziierten Unternehmen führen, um die entsprechende Änderung im Vergleich zum Vorjahr ermitteln zu können. Die sich im Rahmen der Fortschreibung ergebenden Veränderungen sind bspw. unter dem Posten Ergebnis aus assoziierten Unternehmen zu erfassen.³¹⁵

Die Fortschreibung des Equity-Wertes kann anhand des folgenden Schemas veranschaulicht werden:³¹⁶

Beteiligungsbuchwert zum Beginn der Periode t_1	
+/-	Fortführung eines Unterschiedsbetrages
-	Fortführung der stillen Reserven
+/-	Jahresüberschüsse / Jahresfehlbeträge in Höhe der Beteiligungsquote
-	Gewinnausschüttungen
+/-	Kapitalerhöhungen / Kapitalherabsetzungen
=	Beteiligungsbuchwert am Ende der Periode in t_1

³¹⁴ Vgl. IAS. 28.10.

³¹⁵ Vgl. *Harms* (1987a), S. 939.

³¹⁶ Modifiziert entnommen aus *Kirsch* (2012), S. 216 f.

5.5.2 Equity-Fortschreibung

5.5.2.1 Fortschreibung der Unterschiedsbeträge

Der im Rahmen der Equity-Bewertung ermittelte Unterschiedsbetrag wird gemäß IAS 28.32(a) i.V.m. IAS 28.42 als Geschäfts- oder Firmenwert behandelt, der aufgrund der nicht planmäßigen Abschreibung somit in ursprünglicher Höhe im Rahmen der Nebenrechnung unverändert stehen bleibt. Anstelle einer planmäßigen Abschreibung hat jedoch gemäß IAS 28.42 i.V.m. IAS 36 ein jährlicher Impairment-Test zu erfolgen.³¹⁷ Der Geschäfts- oder Firmenwert wird dabei keinem eigenen Werthaltigkeitstest, sondern es wird gemäß IAS 28.42 die gesamte Equity-Beteiligung als solche einem Werthaltigkeitstest unterzogen.³¹⁸

5.5.2.2 Fortschreibung der stillen Reserven und Lasten

Die bei der Durchführung der Neubewertung aufgedeckten stillen Reserven teilen das Schicksal jener Vermögensgegenstände, denen sie zuzuordnen sind und müssen daher über die Restnutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.³¹⁹ Die Abschreibung der stillen Reserven muss bei der Ermittlung des Jahresergebnisses des assoziierten Unternehmens berücksichtigt werden. Im Gegensatz dazu sind stille Lasten aufzulösen, soweit ein etwaiger Verlust bzw. Aufwand eingetreten ist oder mit diesem nicht mehr zu rechnen ist.³²⁰

5.5.2.3 Fortschreibung um anteilige Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge

Der Beteiligungsansatz ist auch nach den IFRS fortlaufend um die anteiligen Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge fortzuschreiben.³²¹ Gemäß IAS 28.10 wird im Konzernabschluss der Beteiligungsbuchwert in Höhe des anteiligen Jahresüberschusses erhöht bzw. des anteiligen Jahresfehlbetrages vermindert, um dadurch eine stetige Anpassung des Beteiligungsansatzes an das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens vornehmen zu können.

³¹⁷ Vgl. IAS 28.42

³¹⁸ Vgl. IAS 28.42.

³¹⁹ Vgl. IAS 28.32(a).

³²⁰ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2013), § 33, Rz. 72.

³²¹ Vgl. IAS 28.10.

5.5.2.4 Fortschreibung um Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen

Effektive Kapitalerhöhungen wirken sich unmittelbar auf den Equity-Wertansatz nach den IFRS aus und führen somit zu einer Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes.³²² Im Vergleich dazu führen Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln zu keinen Änderungen in der Höhe des Beteiligungsansatzes, da es bei solchen lediglich zu einer Umgliederung innerhalb des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens kommt.³²³

Im Rahmen von Kapitalherabsetzungen muss zwischen einer effektiven und einer vereinfachten Kapitalherabsetzung unterschieden werden. Eine effektive Kapitalherabsetzung führt zu einer erfolgsneutralen Herabsetzung und wirkt sich somit auf den Equity-Wert aus.³²⁴ Im Vergleich dazu kommt es bei einer vereinfachten Kapitalherabsetzung lediglich zu einer Umgliederung des Eigenkapitals und folglich zu keiner Änderung in der Höhe des Equity-Ansatzes.³²⁵

5.5.2.5 Fortschreibung um Gewinnausschüttungen

Da der anteilige Jahresüberschuss im Rahmen der Fortschreibung bereits zu einer erfolgswirksamen Erhöhung des Beteiligungsansatzes geführt hat, darf es zu keiner weiteren Erfassung von Gewinnausschüttungen beim beteiligten Unternehmen kommen.³²⁶ Der ausgeschüttete Betrag mindert gemäß IAS 28.10 den Beteiligungsansatz. Bei einer nicht sofortigen Gewinnausschüttung durch das assoziierte Unternehmen kommt es im Jahresabschluss des beteiligten Unternehmens zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes. Im Fall einer späteren Ausschüttung muss der Beteiligungsansatz wiederum in Höhe des damaligen nicht ausgeschütteten Gewinns vermindert werden.³²⁷

³²² Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2013), § 33, Rz. 103.

³²³ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2013), § 33, Rz. 102.

³²⁴ Vgl. Lüdenbach / Christian (2012), S. 269.

³²⁵ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2013), § 33, Rz. 105.

³²⁶ Vgl. Bohl (2013), § 36, Rz. 53.

³²⁷ Vgl. Fröhlich (2001), S. 107.

5.5.3 Beispiel zur Equity-Fortschreibung³²⁸

Als Grundlage für die Equity-Fortschreibung soll das Ausgangsbeispiel aus dem Abschnitt 5.3.3 dienen.

Die M-AG hält am assoziierten Unternehmen A-AG auch am Ende des Jahres X1 noch eine Beteiligung i.H.v. 30 %. Die stillen Reserven aus X0 entfallen auf die Maschinen des assoziierten Unternehmens A-AG, welche noch eine Restnutzungsdauer von 2 Jahren aufweisen. Das assoziierte Unternehmen hat im Geschäftsjahr X1 einen Jahresüberschuss i.H.v. 90 Mio. GE erwirtschaftet und an die M-AG für das Geschäftsjahr X1 eine Gewinnausschüttung i.H.v. 40 Mio. GE vorgenommen. Aufgrund eines durchgeführten Impairmenttests hat eine Fortschreibung des sich aus der Kapitalaufrechnung in X1 ergebenden Geschäftswertes zu unterbleiben, da es keine Anzeichen für eine Wertminderung des Geschäftswertes gibt.

Die Ermittlung des Beteiligungsansatzes für das assoziierte Unternehmen A-AG zum 31.12.X1 ergibt folgendes Bild (in Mio. GE):

	Beteiligungsansatz zum 1.1.X1	500
+	Anteiliger Jahresüberschuss ($90 \cdot 30 \%$)	+27
-	Abschreibung stiller Reserven ($100/2 \cdot 30 \%$)	-15
-	Gewinnausschüttung	-40
=	Beteiligungsansatz am 31.12.X1	472

Aufgrund der einzelnen Fortschreibungssachverhalte in X1 beträgt der Beteiligungsansatz am 31.12.X1 472 Mio. GE. Der Beteiligungsansatz muss sowohl im Jahresabschluss als auch im Konzernabschluss der M-AG auf 472 Mio. GE korrigiert werden.

Buchung:

	Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	28
an	Anteile an assoziierten Unternehmen	28

³²⁸ Beispiel modifiziert entnommen aus *Althoff* (2012), S. 435 f.

5.6 ZWISCHENERGEBNISELIMINIERUNG IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG

5.6.1 Grundlagen der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung

Im Gegensatz zum UGB und dem HGB verfügen die IFRS im Zusammenhang mit assoziierten Unternehmen keine explizite Regelung bezüglich der Durchführung einer Zwischenergebniseliminierung. Gemäß IAS 28.26, welcher auf die einzelnen Konsolidierungsmethoden für Tochterunternehmen verweist, lässt sich allerdings eine Verpflichtung von assoziierten Unternehmen zur Durchführung einer Zwischenergebniseliminierung ableiten. IAS 28.28 normiert, dass Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem assoziierten Unternehmen entsprechend der Beteiligungsquote am assoziierten Unternehmen zu eliminieren sind. Die Begründung für eine anteilmäßige Berücksichtigung liegt darin, dass assoziierte Unternehmen keinem beherrschenden Einfluss unterliegen und dass diese Transaktionen somit teilweise als bereits realisiert gelten.³²⁹

Nach Baetge / Bruns besteht allerdings, auch wenn IAS 28 über keine entsprechende Norm verfügt, die Möglichkeit von einer Anwendung der Zwischenergebniseliminierung abzusehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die essentiellen Informationen für die Durchführung der Eliminationspflicht fehlen. Weiters brauchen die Zwischenergebnisse auch dann nicht eliminiert werden, wenn diese keine wesentliche Bedeutung für die Darstellung des Konzernergebnisses haben.³³⁰

5.6.2 Anwendungsbereich der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung

Von der Bestimmung des IAS 28.28 sind sowohl Up-stream-Lieferungen des assoziierten Unternehmens an das beteiligte Unternehmen als auch Down-stream-Lieferungen vom beteiligten Unternehmen an das assoziierte Unternehmen erfasst. Bei Up-stream-Lieferungen wird der Vermögenswert im Konzernabschluss des beteiligten Unternehmens erfasst. Im Gegenzug ist der Gewinn aus dem Verkauf des Vermögenswertes im Rahmen des Konzernabschlusses des beteiligten Unternehmens zu erfassen. Im Vergleich dazu sind bei Down-stream-Lieferungen die Vermö-

³²⁹ Vgl. Fröhlich (2001), S. 110.

³³⁰ Vgl. Baetge / Bruns (1997), IAS 28, Rn. 105.

genswerte auszubuchen, was wiederum eine Änderung der Werte im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung nicht mehr zulässt.³³¹

Obwohl Cross-stream-Lieferungen keine Erwähnung in IAS 28.28 finden, soll nach Fröhlich der Anwendungsbereich der Zwischenergebniseliminierung auf Transaktionen zwischen zwei assoziierten Unternehmen erweitert werden, da diese grundsätzlich keine wesentlichen Unterschiede zu Transaktionen zwischen beteiligtem und assoziiertem Unternehmen aufweisen.³³²

5.6.3 Kritik zur Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bilanzierung

Trotz der Verpflichtung zur Zwischenergebniseliminierung bei Anwendung der Equity-Methode, stellt sich die Frage, ob diese überhaupt mit der Grundidee der Equity-Methode im Einklang steht. Die Gründe für eine kritische Betrachtung der Zwischenergebniseliminierung bei assoziierten Unternehmen sind vielfältig.³³³ Die Gründe für eine ablehnende Haltung der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Equity-Bewertung ähneln jenen aus dem Abschnitt 4.6.3 der vorliegenden Arbeit. Aus diesem Grund ist auf die entsprechenden Ausführungen zu verweisen.

5.7 SONDERPROBLEME IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG

5.7.1 Allgemeines

Wie bereits in den Abschnitten 3.7.1 und 4.7.1 dargelegt, kann die Anwendung der Equity-Methode zu einer Vielzahl von Sonderproblemen führen. Dies trifft auch auf die Anwendung der Equity-Methode nach den IFRS zu. Auch in diesem Abschnitt soll der Fokus vor allem auf abweichende Bilanzstichtage, auf die Währungsumrechnung bei ausländischen assoziierten Unternehmen und auf das Fehlen der erforderlichen Daten des assoziierten Unternehmens für die Equity-Bewertung gelegt werden.

³³¹ Vgl. *Lüdenbach / Christian* (2012), S. 271.

³³² Vgl. *Fröhlich* (2001), S. 110.

³³³ Vgl. kritisch zur Zwischenergebniseliminierung u.a. *Küting / Zündorf* (1986), S. 18 f.

5.7.2 Einheitlicher Bilanzstichtag

IAS 28.33 sieht vor, dass für die Durchführung einer Equity-Bewertung der vom assoziierten Unternehmen zuletzt zur Verfügung stehende Abschluss heranzuziehen ist. Aus diesem Grund sollte der Bilanzstichtag des assoziierten Unternehmens mit jenem des beteiligten Unternehmens übereinstimmen. Diese Bestimmung ist allerdings nicht als zwingend zu erachten, denn es wird im Gegenzug auch die Möglichkeit eingeräumt, das assoziierte Unternehmen mit abweichendem Bilanzstichtag zu bewerten.³³⁴ Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, besteht aber die Verpflichtung zur Erstellung eines Zwischenabschlusses, in dem der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auf den Bilanzstichtag des beteiligten Unternehmens fortgeschrieben wird.³³⁵

Ist allerdings die Erstellung eines Zwischenabschlusses undurchführbar, dann darf als Konsequenz auch ein Abschluss erstellt werden, welcher auf abweichenden Bilanzstichtagen beruht. Es muss allerdings in so einem Fall sichergestellt werden, dass die Dauer des Wirtschaftsjahres und der Zeitraum der abweichenden Bilanzstichtage gleich bleiben, um dadurch das Gebot der Stetigkeit aufrechtzuerhalten.³³⁶ Außerdem müssen gemäß IAS 28.34 alle wesentlichen Ereignisse oder Transaktionen, welche zwischen dem beteiligten als auch dem assoziierten Unternehmen im Rahmen dieses Zeitraumes stattfinden, durch entsprechende Berichtigungen soweit wie möglich berücksichtigt werden. Als Gründe für die Undurchführbarkeit der Erstellung eines Zwischenabschlusses sind bspw. das Fehlen von wesentlichem Informationsmaterial oder auch die Verursachung unverhältnismäßiger Kosten zu nennen.³³⁷

5.7.3 Währungsumrechnung

Angesichts der Tatsache, dass das beteiligte als auch das assoziierte Unternehmen ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben können und diese dadurch verpflichtet sind ihre Abschlüsse in verschiedenen Währungen aufzustellen, stellt sich selbstverständlich die Frage, welche Umrechnungsmethode in solchen Fällen nach den IFRS anzuwenden ist. Um diese Frage beantworten zu können, ist nicht der IAS 28 sondern der IAS 21 heranzuziehen. IAS 21 regelt die Umrechnung einzelner Geschäfts-

³³⁴ Vgl. *Fröhlich* (2001), S. 111.

³³⁵ Vgl. *Hammen* (2011), IAS 28, Rn. 73 f.

³³⁶ Vgl. IAS 28.34.

³³⁷ Vgl. *Baetge / Bruns* (1997), IAS 28, Rn. 61 f.

vorfälle in Fremdwährung einschließlich der Umrechnung von Jahresabschlüssen ausländischer Unternehmen.³³⁸

Im Rahmen der Währungsumrechnung nach den IFRS kommen nur zwei Methoden zur Anwendung. Dabei handelt es sich einerseits um die Zeitbezugsmethode und andererseits um die modifizierte Stichtagskursmethode. Welche dieser beiden Umrechnungsmethoden schlussendlich zur Anwendung kommt, hängt davon ab, inwieweit das assoziierte Unternehmen in die Geschäftstätigkeit des Konzerns integriert wird. Ist das ausländische assoziierte Unternehmen integrierter Bestandteil der Tätigkeit des Konzerns, dann ist die Zeitbezugsmethode im Rahmen der Währungsumrechnung anzuwenden.³³⁹ Ist das ausländische assoziierte Unternehmen allerdings als wirtschaftlich selbstständige Einheit zu betrachten, hat eine Umrechnung mittels der modifizierten Stichtagskursmethode zu erfolgen.³⁴⁰

5.7.4 Fehlen der erforderlichen Daten des assoziierten Unternehmens

Um eine ordnungsgemäße Fortschreibung des Beteiligungsansatzes gewährleisten zu können, ist die Beschaffung der notwendigen Informationen unumgänglich. Häufig stellt sich die Beschaffung der dafür erforderlichen Informationen jedoch in der Realität als schwierig dar, da bspw. das assoziierte Unternehmen wegen fehlender Offenlegungspflicht keinen Abschluss zu erstellen hat und folglich dem beteiligten Unternehmen keine entsprechenden Informationen zur Verfügung stellt. Ist die Informationsbeschaffung mit Problemen behaftet, so ist folglich entweder die Fortschreibung mittels Schätzungen durchzuführen oder auf die Equity-Bilanzierung mit entsprechender Begründung zu verzichten.³⁴¹

5.8 BEENDIGUNG DER EQUITY-FORTSCHREIBUNG

Bei späterem Wegfall des maßgeblichen Einflusses muss die Equity-Fortschreibung gemäß IAS 28.22 zwingend ausgesetzt werden. Ein maßgeblicher Einfluss liegt ab dem Zeitpunkt nicht mehr vor, ab dem das beteiligte Unternehmen über keine Möglichkeit mehr verfügt, Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des assoziierten

³³⁸ Vgl. IAS 21.3.

³³⁹ Vgl. IAS 21.21.

³⁴⁰ Vgl. IAS 21.38.

³⁴¹ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2013), § 33, Rz. 86.

Unternehmens auszuüben.³⁴² Gründe für eine zwingende Aussetzung können u.a. in der vollständigen oder teilweisen Beteiligungsveräußerung oder in einem erheblichen Beteiligungszukauf liegen.³⁴³ Sofern es zu keinem vollständigen Verkauf der Anteile am assoziierten Unternehmen kommt, ist der verbleibende Anteil gemäß IAS 28.22(b) mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Der Endkonsolidierungserfolg lässt sich aus der Gegenüberstellung zwischen dem Veräußerungserlös aus Konzernsicht und dem Veräußerungserlös im Jahresabschluss ermitteln. Außerdem müssen die bislang im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge so ausgewiesen werden, als ob das assoziierte Unternehmen die Veräußerung des finanziellen Vermögenswertes selbst vorgenommen hätte.³⁴⁴ Der Übergang von einem assoziierten Unternehmen zu einem Joint Venture führt zu keiner Endkonsolidierung. In solch einem Fall ist mit der Equity-Fortschreibung fortzusetzen.³⁴⁵

5.9 ANHANGANGABEN IM RAHMEN DER EQUITY-BILANZIERUNG

Durch die Equity-Bilanzierung von assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss nach den IFRS ergeben sich, wie auch nach dem UGB und dem HGB, umfangreiche Angabepflichten im Konzernanhang.

Gemäß IFRS 12.20 und 12.21 hat das beteiligte Unternehmen u.a. folgende Informationen im Konzernanhang zur Verfügung zu stellen:

- Art, Umfang und Risiken im Zusammenhang mit dem Halten der Anteile des beteiligten Unternehmens am assoziierten Unternehmen;
- Name und Hauptgeschäftssitz des assoziierten Unternehmens,
- Beteiligungs- oder Anteilsquote des beteiligten Unternehmens am assoziierten Unternehmen;
- Bewertung der Beteiligung am assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode oder zum beizulegenden Zeitwert;
- Finanzinformationen über das assoziierte Unternehmen.

³⁴² Vgl. IAS 28.9.

³⁴³ Vgl. IAS 28.22(a).

³⁴⁴ Vgl. IAS 28.22(c).

³⁴⁵ Vgl. IAS 28.24.

Außerdem sind gemäß IFRS 12.22 u.a. folgende Informationen anzugeben:

- Art und Umfang der Beschränkungen des assoziierten Unternehmens beim Transfer der Dividenden an das beteiligte Unternehmen;
- Angabe und Begründung von abweichenden Bilanzstichtagen zwischen dem assoziierten Unternehmen und dem beteiligten Unternehmen.

Zusätzlich hat das beteiligte Unternehmen gemäß IFRS 12.23 Informationen über Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen im Zusammenhang mit assoziierten Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

5.10 ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE IM JAHRESABSCHLUSS

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen sind im Jahresabschluss des beteiligten Unternehmens gemäß IAS 28.44 i.V.m. IAS 27.10 entweder mit den Anschaffungskosten oder in Einklang mit IFRS 9 zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Jene Anteile an assoziierten Unternehmen, bei welchen das Wahlrecht zugunsten der Anschaffungskostenmethode gezogen worden ist, sind entsprechend IFRS 5 zu bewerten.³⁴⁶ Gründe für einen Ansatz mit den Anschaffungskosten liegen u.a. in der einfachen Handhabung der Anschaffungskostenmethode im Vergleich zu einer Fair-value-Bewertung, da diese bspw. keine Nebenrechnungen erfordert.³⁴⁷ Als Nachteil der Anschaffungskostenmethode muss allerdings die Tatsache angeführt werden, dass das Ergebnis des assoziierten Unternehmens erst im Zeitpunkt der Ausschüttung zu berücksichtigen ist.³⁴⁸ Die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode ist somit auch in einem Jahresabschluss nach den IFRS nicht zulässig.

³⁴⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang IFRS 5.

³⁴⁷ Vgl. *Lüdenbach / Hoffmann* (2013), § 33, Rz. 31.

³⁴⁸ Vgl. *Rohatschek / Maukner* (2012), S. 319.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Nach entsprechender Analyse und Gegenüberstellung der Behandlung von assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss nach dem UGB, dem HGB und den IFRS lässt sich zusammenfassend sagen, dass bereits beim Begriff des assoziierten Unternehmens die ersten Unterschiede zwischen dem UGB, dem HGB und den IFRS zu finden sind. Entsprechend dem UGB liegt ein assoziiertes Unternehmen erst ab einem Beteiligungsausmaß von 20 % vor. Dieses zwingende Mindestausmaß ist sowohl im HGB als auch bei den IFRS nicht wiederzufinden. Ein weiterer bedeutender Unterschied liegt in der Tatsache, dass der maßgebliche Einfluss nach dem UGB und dem HGB tatsächlich ausgeübt werden muss. Im Vergleich dazu reicht bei den IFRS bereits die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses aus.

Außerdem muss sowohl nach dem UGB als auch dem HGB, im Vergleich zu den IFRS, die Beteiligung am assoziierten Unternehmen dazu bestimmt sein, dem Geschäftsbetrieb des beteiligten Unternehmens dauerhaft zu dienen. Bei den IFRS muss die Beteiligung am assoziierten Unternehmen weder dem Geschäftsbetrieb dienen noch von Dauer sein. Der Begriff des assoziierten Unternehmens wird in allen drei Rechnungslegungssystemen übereinstimmend durch den Begriff des maßgeblichen Einflusses geprägt. Beim maßgeblichen Einfluss handelt es sich allerdings sowohl nach dem UGB, dem HGB und den IFRS um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Zu dessen Bestimmung bedienen sich deshalb alle drei Rechnungslegungssysteme bestimmter Indikatoren, welche das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses vermuten lassen. Bedeutende Unterschiede hinsichtlich der Bilanzierung assoziierter Unternehmen im Konzernabschluss konnten zwischen den Vorschriften des UGB, des HGB und der IFRS nicht identifiziert werden. Bei allen drei Rechnungslegungssystemen erfolgt die Bilanzierung assoziierter Unternehmen im Konzernabschluss entsprechend der Equity-Methode.

Im Rahmen der Kapitalaufrechnung nach dem UGB sind grundsätzlich zwei verschiedene Kapitalaufrechnungsmethoden möglich, nämlich einerseits die Buchwertmethode und andererseits die Kapitalanteilmethode. Im Vergleich dazu sieht das HGB seit dem Inkrafttreten des BilMoG nur mehr die Buchwertmethode im Rahmen der Kapitalaufrechnung vor. Zuvor war die Ermittlung des Unterschiedsbetrages auch nach der Kapitalanteilmethode zulässig. Die IFRS sehen ebenfalls nur eine Variante

der Kapitalaufrechnung vor, nämlich eine Mischvariante der Buchwert- und der Kapitalanteilmethode. Die Kapitalaufrechnung entspricht eher der Kapitalanteilmethode, der Ausweis des Unterschiedsbetrages folgt wiederum eher der Buchwertmethode.

Einen weiteren bedeutenden Unterschied kann man auch beim Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung zwischen den einzelnen Rechnungslegungssystemen feststellen. Während das HGB und die IFRS nur einen Zeitpunkt der Kapitalaufrechnung verpflichtend vorschreiben, nämlich die Aufrechnung zum Zeitpunkt zu dem das Beteiligungsunternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist, sieht das UGB weiterhin drei verschiedene Kapitalaufrechnungszeitpunkte vor. Eine Angleichung des UGB an das HGB und an die IFRS ist laut Fröhlich in diesem Zusammenhang unbedingt erforderlich, um den Ermessensspielraum im Rahmen der Bilanzierung wesentlich zu eliminieren.³⁴⁹

Bei der Equity-Fortschreibung als auch bei der Zwischenergebniseliminierung können keine bedeutenden Unterschiede zwischen den drei Rechnungslegungssystemen festgestellt werden. Sowohl das UGB, das HGB als auch die IFRS gehen im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung von einer anteilmäßigen Bereinigung entsprechend der Beteiligungsquote am assoziierten Unternehmen aus. Lediglich die Frage, ob eine Zwischenergebniseliminierung bei Beteiligungen an assoziierten Unternehmen überhaupt durchgeführt werden soll, gilt als heiß diskutiert. Nach Küting / Zündorf steht eine Erweiterung der Zwischenergebniseliminierung auch auf assoziierte Unternehmen im Widerspruch zur Einheitstheorie, denn nach dieser bilde nur die Konzerneinheit den Konsolidierungskreis im engeren Sinn.³⁵⁰ Assoziierte Unternehmen sind allerdings dem Konsolidierungskreis im weiteren Sinn zuzuordnen.³⁵¹

Im Vergleich dazu, spricht sich Fröhlich für eine Anwendung der Zwischenergebniseliminierung gerade bei nicht vollkonsolidierten Unternehmen aus, denn das Risiko einer Manipulation von Verrechnungspreisen kann auch bei einem maßgeblichen Einfluss nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um allerdings dieses Risiko aus-

³⁴⁹ Vgl. Fröhlich (2001), S. 126 f.

³⁵⁰ Vgl. Küting / Zündorf (1986) S. 18; Adler / Düring / Schmaltz (1996), § 312 HGB, Anm. 151.

³⁵¹ Vgl. Haase (1985), S. 1703.

schalten zu können, muss die Zwischenergebniseliminierung folglich auch auf assoziierte Unternehmen ausgedehnt werden.³⁵²

Auch bei den besprochenen Sonderproblemen, welche im Rahmen der Equity-Methode auftreten können, lassen sich kaum wesentliche Unterschiede erkennen. Der einzig nennenswerte Unterschied besteht darin, dass es bei einer Währungsumrechnung nach dem UGB ein Wahlrecht bezüglich der einzelnen Währungsumrechnungsmethoden gibt, nach dem HGB lediglich die modifizierte Stichtagskursmethode und nach den IFRS grundsätzlich zwei verschiedene Währungsumrechnungsmethoden zur Anwendung kommen können. Allerdings sehen die IFRS diesbezüglich kein Wahlrecht vor, sondern je nach Erfassung des assoziierten Unternehmens in den Geschäftsprozess des Konzerns, kommt die eine ansonsten die andere Umrechnungsmethode zur Anwendung.

Im Zusammenhang mit den Anhangangaben konnte festgestellt werden, dass diese nach dem HGB unter Einbeziehung des DRS 8 und nach den IFRS wesentlich umfangreicher sind als nach dem UGB. Auch in diesem Punkt wird deshalb von Fröhlich eine Anpassung des UGB an die entsprechenden Vorschriften der IFRS gefordert, um dadurch mehr Informationen für den Bilanzleser zur Verfügung zu stellen. Vor allem die Angabe der Entwicklung des Unterschiedsbetrages in den Folgejahren ist laut Fröhlich wünschenswert, welche bislang vom UGB allerdings nicht gefordert wird.³⁵³

Die im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit zuletzt behandelte Frage, nämlich ob die Equity-Methode auch bei der Bilanzierung von assoziierten Unternehmen im Jahresabschluss zur Anwendung kommen darf oder nicht, konnte eindeutig beantwortet werden. Sowohl das UGB als auch das HGB und die IFRS schließen eine Anwendung der Equity-Methode im Jahresabschluss ausdrücklich aus, da diese sowohl das Anschaffungskostenprinzip als auch das Realisationsprinzip verletzt.³⁵⁴

Die Frage, ob letztendlich die Equity-Methode auch im Jahresabschluss zugelassen werden soll oder nicht, gilt als heiß diskutiert. Nach umfassender Analyse der Auswirkungen der Equity-Methode auf die einzelnen Funktionen des Jahresabschlusses lässt sich nach Fröhlich eine Equity-Bewertung durchaus befürworten, da diese zu

³⁵² Vgl. *Fröhlich* (2001), S. 85.

³⁵³ Vgl. *Fröhlich* (2001), S. 128.

³⁵⁴ Vgl. *Buchholz* (2012), S. 255.

einer Steigerung der Aussagekraft des Jahresabschlusses beitragen könnte.³⁵⁵ Im Vergleich zu Fröhlich würde nach Weber die Erlaubnis zur Anwendung der Equity-Methode im Jahresabschluss kaum zu einer Erhöhung der Aussagekraft des Jahresabschlusses beitragen, da die im Rahmen einer Equity-Bewertung gewonnen Erkenntnisse auch im Anhang Platz finden können.³⁵⁶

³⁵⁵ Vgl. *Fröhlich* (2001), S. 129 f.

³⁵⁶ Vgl. *Weber* (1980), S. 118 f.

QUELLENVERZEICHNIS

Beiträge in Kommentaren

Adler, Hans / Düring, Walther / Schmaltz, Kurt (1995 – 2001): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubLG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, hrsg. von Karl-Heinz Forster / Reinhard Goerdeler / Josef Lanfermann / Hans-Peter Müller / Günter Siepe / Klaus Stolberg, unter Mitwirkung von Hans-Friedrich Gelhausen / Wolf Gelhausen / Georg Kämpfer / Ernst-Thomas Kraft / Wienand Schruoff, 6. Auflage, Stuttgart 1991/2001

Aschl, Franz (2013): Kommentierung zu § 264 UGB, in: Klaus Hirschler (Hrsg.), Kommentar zum Bilanzrecht – Konzernabschluss, Wien 2013

Bachner, Thomas (2012): Kommentierung zu § 175 AktG, in: Peter Doralt / Christian Nowotny / Susanne Kalss (Hrsg.), Kommentar zum Aktiengesetz, Band II, 2. Auflage, Wien 2012

Baetge, Jörg / Bruns, Carsten (1997): Kommentierung zu IAS 28, in: Jörg Baetge, (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), Stuttgart 1997

Bohl, Werner (2013): Beck'sches -Handbuch – Kommentierung der IAS/, 4. Auflage, München 2013

Dollinger, Ulrich (2013): Kommentierung zu § 264 UGB, in: Ulrich Torggler (Hrsg.), UGB Kommentar, Wien 2013

Elprana, Kai / Pfender, Simon C. / Schubert, Christian (2011): Kommentierung zu § 312 HGB, in: Thomas Heidel / Alexander Schall, (Hrsg.): Handelsgesetzbuch – Handkommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2011

Fröhlich, Christoph (2011a): Kommentierung zu § 264 HGB, in: Straube, Manfred (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, 3. Auflage, Wien 2011

Geist, Reinhard (1997): Kommentierung zu § 263 HGB, in: Peter Jabornegg (Hrsg.), Kommentar zum HGB, Wien 1997

Hachmeister, Dirk (2002): Kommentierung zu § 311 HGB, in: Jörg Baetge / Hans-Jürgen Kirsch / Stefan Thiele (Hrsg.), Bilanzrecht, Bonn 2002

Hammen, Jörg (2011): Kommentierung zu IAS 28, in: Michael Buschhüter / Andreas Striegel (Hrsg.), Kommentar Internationale Rechnungslegung , Wiesbaden 2011

Küting, Karlheinz (2002): Equity-Bewertung, in: Wolfgang Ballwieser, / Adolf G. Coenenberg / Klaus v. Wysocki (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Auflage, Stuttgart 2002

Küting, Karlheinz / Hayn, Benita / Zündorf, Horst (1998): Kommentierung zu § 312 HGB, in: Karlheinz Küting / Claus-Peter Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 2. Auflage, Stuttgart 1998

Küting, Karlheinz / Köthner, Robert / Zündorf, Horst (1998): Kommentierung zu § 311 HGB, in: Karlheinz Küting / Claus-Peter Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 2. Auflage, Stuttgart 1998

Küting, Karlheinz / Zündorf, Horst (1998): Kommentierung zu § 312 HGB, in: Karlheinz Küting / Claus-Peter Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, 2. Auflage, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Stuttgart 1998

Lüdenbach, Norbert / Hoffmann, Wolf-Dieter (2013): Haufe Kommentar, 11. Auflage, Freiburg 2013

Merkt, Hanno (2012): Kommentierung zu § 312 HGB, in: Adolf Baumbach / Klaus, J. Hopt (Hrsg.), Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 35. Auflage, München 2012

Nagele, Norbert / Lux, Dietmar (2010): Kommentierung zu § 175 AktG, in: Peter Jabornegg / Rudolf Strasser (Hrsg.), Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Auflage, Wien 2010

Nowotny, Christian (2011): Kommentierung zu § 263 HGB, in: Manfred Straube (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, Band 2, 3. Auflage, Wien 2011

Pellens, Bernhard (2008): Kommentierung zu § 312 HGB, in: Karsten Schmidt (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, München 2008

Pellens, Bernhard / Fülbier, Rolf Uwe (2013): Kommentierung zu § 312 HGB, in Karsten Schmidt, (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB, 3. Auflage, München 2013

Platzer, Walter (1992): Kommentierung zu § 264 HGB, in: Manfred Straube (Hrsg.), Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1. Auflage, Wien 1992

Scherrer, Gerhard (1988): Kommentierung zu § 311 HGB, in: Max A. Hofbauer / Peter Kupsch / Werner Albrecht / Gerhard Scherrer / Wolfgang Grewe (Hrsg.), Bonner Handbuch Rechnungslegung – Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses (Loseblattsammlung), 1. Auflage, 1986, Stand 1992

Senger, Thomas (2012): Kommentierung zu § 312 HGB, in: Joachim Hennrichs / Detlef Kleindieck / Christoph Watrin (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Auflage, München 2012

Senger, Thomas / Hoehne, Felix (2012): Kommentierung zu § 311 HGB, in: Joachim Hennrichs / Detlef Kleindieck / Christoph Watrin (Hrsg.), Münchner Kommentar zum Bilanzrecht, 1. Auflage, München 2012

Wiedmann, Harald (2008): Kommentierung zu § 311 HGB, in: Carsten T. Ebenroth / Karlheinz Boujong / Detlev Joost / Lutz Strohn (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, München 2008

Winkeljohann, Norbert / Böcker, Anne (2012): Kommentierung zu § 311 HGB, in: Helmut Ellrott / Gerrit Adrian / Wolfgang D. Budde (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 8. Auflage, München 2012

Beiträge in Sammelwerken

Althoff, Frank (2012): Einführung in die internationale Rechnungslegung, Wiesbaden 2012

d'Arcy, Anne / Kurt, Christine (2004): Konsolidierung im Rahmen der Equity-Bewertung in: Edgar Castan / Gerd Heymann / Eberhard Müller / Dieter Ordelheide / Eberhard Scheffler, Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Stand 2004

Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan (2011): Konzernbilanzen, 9. Auflage, Düsseldorf 2011

Bentler, Martin (1991): Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für die Equitymethode, Wiesbaden 1991

Biener, Herbert / Berneke, Wilhelm (1986): Bilanzrichtlinien-Gesetz, Düsseldorf 1986

Biener, Herbert / Schatzmann, Jürgen (1983): Konzern-Rechnungslegung, Erläuterungen zur 7. EG-Richtlinie (Konzernbilanzrichtlinie) sowie eine synoptische Darstellung der Entstehung der Richtlinie und weitere Materialien, Düsseldorf 1983

Buchholz, Rainer (2012): Internationale Rechnungslegung, 10. Auflage, Berlin 2012

Busse von Colbe, Walther / Ordelheide, Dieter / Gebhard, Günther / Pellens, Bernhard (2010): Konzernabschlüsse, Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach Vorschriften des HGB und der IAS/, 9. Auflage, Wiesbaden 2010

Chmielewicz, Klaus / Schweitzer, Marcell (1993): Handwörterbuch des Rechnungswesens, 3. Auflage, Stuttgart 1993

Egger, Anton / Samer, Helmut / Bertl, Romuald (2013): Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Band 2, Der Konzernabschluss, 7. Auflage, Wien 2013

Enke, Rudolf (1977): Bilanzierung von Beteiligungen nach der Equity-Methode, Berlin 1977

Fricke, Gabriele (1983): Rechnungslegung für Beteiligungen nach der Anschaffungskostenmethode und nach der Equity-Methode, Bochum 1983

Fröhlich, Christoph (2001): Bilanzierung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Die Equity-Methode nach HGB und IAS, Wien 2001

Fröhlich, Christoph (2011b): Praxis der Konzernrechnungslegung, 3. Auflage, Wien 2011

Fröhlich, Christoph (2012): Konzernrechnungslegung kompakt, 2. Auflage, Wien 2012

Gabelsberger, Franz Xaver (2001): Equity-Bewertung im Jahresabschluss: Bilanzierung von Beteiligungen unter besonderer Berücksichtigung der Informationsfunktion des Jahresabschlusses, Frankfurt am Main 2001

Gross, Gerhard / Schruff, Lothar / Wysocki, Klaus v. (1987): Der Konzernabschluss nach neuem Recht, 2. Auflage, Düsseldorf 1987

Grünberger, David (2012): 2013, 11. Auflage, Herne 2012

Hinrichs, Stephan (1989b): Der konzernbilanzielle Begriff des assoziierten Unternehmens, Frankfurt/Main 1989

IDW (1986): Wirtschaftsprüfer-Handbuch – Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, 9. Auflage, Düsseldorf 1986

Kirsch, Hanno (2012): Einführung in die internationale Rechnungslegung nach , Herne 2012

Kirsch, Hans-Jürgen (1990): Die Equity-Methode im Konzernabschluss, Düsseldorf 1990

Küting, Karlheinz / Weber, Claus-Peter (2010): Der Konzernabschluss, 12. Auflage, Stuttgart 2010

Lüdenbach, Norbert / Christian, Dieter (2012): Essentials, 2. Auflage, Herne 2012

Meyer, Claus (1986): Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht unter Einsschluss der Konzernrechnungslegung nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, 5. Auflage, Herne 1986

Pellens, Bernhard (2011): Internationale Rechnungslegung, 8. Auflage, Stuttgart 2011

Rohatschek, Roman / Maukner, Helmut (2012): Rechnungslegung nach International Financial Reporting Standards, 4. Auflage, Wien 2012

Schäfer, Harald (1982): Bilanzierung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode, Frankfurt 1982

Scherrer, Gerhard (1994): Konzernrechnungslegung, München 1994

Scherrer, Gerhard (2007): Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 2. Auflage, München 2007

Schildbach, Thomas (2008): Der Konzernabschluss nach HGB, IFRS und US-GAAP, 7. Auflage, München 2008

Schruff, Wienand (1984): Einflüsse der 7. EG-Richtlinie auf die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses, Wiesbaden 1984

Wagenhofer, Alfred (2009): Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, 6. Auflage, München 2009

Weber, Eberhard (1980): Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Beteiligungen, Düsseldorf 1980

Wysocki, Klaus v. / Wohlgemuth, Michael (1996): Konzernrechnungslegung, 4. Auflage, Düsseldorf 1996

Zündorf, Horst (1987a): Quotenkonsolidierung versus Equitymethode, Stuttgart 1987

Beiträge in Zeitschriften

Baetge, Jörg / Thiele, Stefan (1995): Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, in: Betrieb und Rechnungswesen: Buchführung, Bilanz, Kostenrechnung, 2. Jg. (1985), S. 513 – 524

Busse von Colbe, Walther (1972): Zum Bilanzansatz von Beteiligungen, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 24. Jg. (1985), S. 761 – 782

Busse von Colbe, Walther (1985): Der Konzernabschluss im Rahmen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 37. Jg. (1985), S. 761 – 782

Busse von Colbe, Walther / Chmielewicz, Klaus (1986): Das neue Bilanzrichtlinien-gesetz, in: Die Betriebswirtschaft, 46. Jg. (1986), S. 289 – 347

Dusemond, Michael (1994): Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises im engeren und weiteren Sinne, in: Der Betrieb, 47. Jg. (1994), S. 1733 – 1741

Haase, Dittmar (1985): Zur Zwischenerfolgseliminierung bei Equity-Bilanzierung, in: Betriebs-Berater, 40. Jg. (1985), S. 1702 – 1707

Hahn, Klaus (1987): Konzernabschluss und Bilanzrichtlinien-Gesetz – Die Konsolidierung nach der Equity-Methode, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 16. Jg. (1987), S. 589 – 593

Harms, Jens / Knischewski, Gerd (1985): Quotenkonsolidierung versus Equity-Methode im Konzernabschluss, in: Betriebs-Berater, 40. Jg. (1985), S. 1353 – 1359

Harms, Jens / Küting, Karlheinz (1982): Equity-Accounting im Konzernabschluss, in: Betriebs-Berater, 37. Jg. (1982), S. 2150 – 2161

Harms, Jens / Küting, Karlheinz (1985): Konsolidierung bei unterschiedlichen Bilanzstichtagen nach künftigem Konzernrecht, in: Betriebs-Berater, 40. Jg. (1985), S. 432 – 443

Harms, Jens (1987a), Ausweisfragen bei der Bewertung „at equity“, in: Betriebs-Berater, 42. Jg. (1987), S. 935 – 940

Harms, Jens (1987b): Das Aussetzen der Equity-Methode, in: Betriebs-Berater, 42. Jg. (1987), S. 1426 – 1429

Havermann, Hans (1975): Zur Bilanzierung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Einzel- und Konzernabschlüssen, in: Die Wirtschaftsprüfung, 28. Jg. (1975), S. 233 – 242

Havermann, Hans (1987a): Die Equity-Bewertung von Beteiligungen, in: Die Wirtschaftsprüfung, 40. Jg. (1987), S. 315 – 320

Havermann, Hans (1987b): Die Equity-Bewertung von Beteiligungen, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 39. Jg. (1987), S. 302 – 309

Hinrichs, Stephan (1989a): Der „maßgebliche Einfluss“ als Definitionskriterium assoziierter Unternehmen, in: Der Betrieb, 42. Jg. (1989), S. 1733 – 1737

IDW (2009): Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, IDW Fachnachrichten Nr. 7 – 2009, S. 354

Kessler, Harald (1999): Zur konsolidierungstechnischen Umsetzung der Equity-Methode im Konzernabschluss nach HGB, in: Betriebs-Berater, 54. Jg (1999), S. 1750 – 1758

Kunowski, Stefan (2002): Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen sowie Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss nach DRS 8 und DRS 9, in: Zeitschrift für Steuern und Bilanzen, 4. Jg. (2002), S. 261 – 270

Küting, Karlheinz (1996): Die phasengleiche Dividendenvereinnahmung nach der EuGH-Entscheidung „Tomberger“ – Zugleich ein Plädoyer für die Equity-Methode auch im Einzelabschluss in: Deutsches Steuerrecht, 34. Jg. (1996), S. 1947 – 1952

Küting, Karlheinz / Seel, Christoph (2009): Das neue deutsche Konzernbilanzrecht – Änderungen der Konzernrechnungslegung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: Deutsches Steuerrecht, 47. Jg. (2009), S. 37 – 60

Küting, Karlheinz / Seel, Christoph (2011): Konvergenz der Equity-Methode zwischen neuem HGB und ? – Unterschiede und Gemeinsamkeiten nach dem BilMoG und 3 (rev. 2008) / Annual Improvements 2008 – in: Der Betrieb, 64. Jg. (2011), S. 1005 – 1013

Küting, Karlheinz / Zündorf, Horst (1986): Die Equity-Methode im deutschen Bilanzrecht, in: Betriebs-Berater, 41. Jg. (1986), S. 1 – 24

Lauer, Christine / Böckem, Hanne (1992): Sonderprobleme der Währungsumrechnung bei Anwendung der Equity-Methode, in: Betriebs-Berater, 47. Jg. (1992), S. 1890 – 1895

Littkemann, Jörn (1999): Die Bewertung assoziierter Unternehmen at equity, in: Steuern und Bilanzen, 1. Jg. (1999), S. 1191 – 1198

Littkemann, Jörn / Nicnerski, Nicole (1999): Equity-Bewertung in Konzernabschlüssen, in: Betriebs-Berater, 54. Jg. (1999), S. 1804 – 1811

Lüdenbach, Norbert / Freiberg, Jens (2009): Mutter-Tochterverhältnis durch beherrschenden Einfluss nach dem BilMoG, in: Betrieb-Berater (2009), S. 1230 – 1234

Maas, Ulrich / Schruff, Wienand (1986): Der Konzernabschluss nach neuem Recht, in: Die Wirtschaftsprüfung, 39. Jg. (1986), S. 237 – 246

Melcher, Winfried / Murer, Alexander (2010): Die Auswirkungen des BilMoG auf die Equity-Methode nach § 312 HGB, in: Der Betrieb, 63. Jg. (2010), S. 1597 – 1603

Ordelheide, Dieter (1984): Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode, in: Die Wirtschaftsprüfung, 37. Jg. (1984), S. 237 – 245 und S. 270 – 274

Ordeltzheide, Dieter (1985): Einheitliche Bewertung sowie Kapital- und Equity-Konsolidierung im Konzernabschluss, in: Die Wirtschaftsprüfung, 38. Jg. (1985), S. 575 – 579

Ordeltzheide, Dieter (1986a): Der Konzern als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Forschung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 38. Jg. (1986), S. 293 – 312

Ordeltzheide, Dieter (1986b): Equity-Methode, in: Die Betriebswirtschaft, 46. Jg. (1986), S. 87 f.

Pellens, Bernhard (1990): Die Anwendung der Equity-Methode auf ausländische assoziierte Mutterunternehmen, in: Der Betrieb, 43. Jg. (1990), S. 697 – 702, und S. 747 – 751

Sahner, Friedhelm / *Häger*, Michael (1988): Zur Zwischenergebniseliminierung beim Beteiligungsansatz „at equity“, in: Betriebs-Berater, 43. Jg. (1988), S. 1780 – 1784

Schmidtbauer, Rainer (2001): Der DRS Nr. 8 zur Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss – Vergleich mit den bestehenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie mit den IAS, in: Deutsches Steuerrecht, 39. Jg. (2001), S. 1540 – 1544

Schruff, Wienand (2001): Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss nach dem E-DRS 8, in: Betriebs-Berater, 56. Jg. (2001), S. 87 – 91

Zündorf, Horst (1987b): Zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises für Gemeinschaftsunternehmen, in: Der Betrieb, 40. Jg. (1987), S. 1852 – 1853

ABSTRACT

Assoziierte Unternehmen und deren Bilanzierung im Konzernabschluss nehmen eine ganz besondere Stellung in der Konzernrechnungslegung ein. Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, die Bilanzierung von assoziierten Unternehmen in Konzernabschlüssen sowohl nach den Vorschriften des UGB, des HGB und der IFRS ausführlich zu erläutern. Behandelt werden nicht nur die allgemeinen Grundlagen zur begrifflichen Auslegung von assoziierten Unternehmen, sondern auch die Ausgestaltung der Equity-Methode im Konzernabschluss. Außerdem wird die Vorgehensweise im Rahmen der Equity-Fortschreibung veranschaulicht und die wesentlichen Sonderprobleme, die sich aufgrund der Anwendung der Equity-Methode ergeben können, ausführlich besprochen. Auch die Frage, ob die Equity-Methode im Jahresabschluss zur Anwendung kommen kann, soll untersucht werden. Um den theoretischen Aspekt dieser wissenschaftlichen Arbeit besser zum Verständnis zu bringen, wird ergänzend zu den theoretischen Erläuterungen die Vorgehensweise im Rahmen der Equity-Bewertung anhand von Rechenbeispielen beschrieben.

LEBENS LAUF

Persönliche Daten

Name: Denis Simic, BSc (WU)
Familienstand: ledig
Staatsangehörigkeit: Österreich

Studium/Ausbildung

09/2001 – 06/2006 **Handelsakademie Baden**
09/2006 – 01/2010 **Wirtschaftsuniversität Wien**
Studienrichtung Bachelorstudium
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
seit 03/2011 – **Universität Wien**
Masterstudium Betriebswirtschaft
Kernfachkombinationen:
- Externe Unternehmensrechnung
- Revision, Steuern und Treuhand

Berufserfahrung

07/2008 – 09/2008 **KROMAG Metallindustrie Ges.m.b.H., Hirtenberg**
- Buchhaltung und Bilanzierung
07/2009 – 09/2009 **KROMAG Metallindustrie Ges.m.b.H., Hirtenberg**
- Buchhaltung und Bilanzierung
07/2010 – 08/2011 **K & M Consulting GmbH**
02/2012 – 01/2013 **Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus,
Würzburg (Deutschland)**
- Proband zur Entwicklung eines Heilmittels gegen Hypo-
phosphatasie (Knochenstoffwechselerkrankung) in Zusam-
menarbeit mit Novartis AG

